WESEN

DER

PRESSRECHTLICHEN FAHRLÄSSIGKEIT

NACH

§ 21 DES REICHSPRESSGESETZES.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER RECHTSWISSENSCHAFTLICHEN DOCTORWÜRDE

EINER

HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FACULTÄT

DER

KGL. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT ZU WÜRZBURG

VORGELEGT VON

PETER JOSEPH JÖRG

AUS

GROSS-AUHEIM.

FULDA

DRUCK DER FULDAER ACTIENDRUCKEREI

1899.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549807_0283

WESEN

DER

PRESSRECHTLICHEN FAHRLÄSSIGKEIT

NACH

§ 21 DES REICHSPRESSGESETZES.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER RECHTSWISSENSCHAFTLICHEN DOCTORWÜRDE

EINER

HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FACULTÄT

DER

KGL. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT ZU WÜRZBURG

VORGELEGT VON

PETER JOSEPH JÖRG

AUS

GROSS-AUHEIM.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

FULDA

DRUCK DER FULDAER ACTIENDRUCKEREI

1899.

Seinen theueren Eltern

in kindlicher Liebe und Dankbarkeit gewidmet

vom

Verfasser.

Litteraturangaben.

Appelius, s. v. Schwarze.

v. Bar, Zur Lehre von der Beleidigung mit besonderer Rücksicht auf die Presse. In ‚Der Gerichtssaal' Bd. 52. S. 81 ff.

Berner, Lehrbuch des deutschen Pressrechts. Leipzig 1876.

Baumgarten, Das System der pressrechtlichen Verantwortlichkeit. In v. Liszt und Lilienthals Zeitschr. für die ges. Strafrechtswissensch. Bd. 5. S. 500 ff.

Bennecke, Lehrbuch des deutschen Reichsstrafprocessrechts. Breslau 1895.

Brater, Die bayerische Gesetzgebung gegen Missbrauch der Presse. Erlangen 1853.

Bruck, Zur Lehre von der Fahrlässigkeit im heutigen Strafrecht. Breslau 1885.

v. Bülow, Der verantwortliche Redakteur und seine strafrechtliche Haftung. In Goltd. Arch. Bd. 40. S. 241 ff.

—, Zur strafrechtlichen Haftung des verantwortlichen Redakteurs. Ebenda Bd. 43. S. 325 ff.

—, Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs. In v. Liszt und Lilienthals Zeitschr. Bd. 16. S. 643.

—, Besprechung von Oetkers ‚Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs'. In Goltd. Arch. Bd. 41. S. 464.

Buri, Zu den Verhandlungen des XII. deutschen Juristentags. In der ‚Kritischen Vierteljahrsschr'. Bd. 18. S. 372.

—, Die Verantwortlichkeit des Redakteurs nach §§ 20, 21, R.-P.-G. In v. Liszt's und Lilienthals Zeitschr. Bd. 16. S. 48 ff.

Chassan, Traité des délits et contraventions de la parole, de l'écriture et de la presse. Paris 1837.

David, Wie soll das Pressdelikt in einem schweizerischen Strafgesetzbuch behandelt werden? In Heuslers Zeitschr. f. schweiz. Recht Bd. 35. S. 645 ff.

—, Ein Beitrag zur strafrechtlichen Behandlung der Pressdelikte. In Stooss' schweiz. Zeitschr. f. Strafrecht Bd. 9. S. 1 ff.

Delius, Das Reichsgesetz über die Presse. Hannover 1895. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Groschuff, Verantwortlichkeit des Redakteurs periodischer Druckschriften für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen. In Goltd. Arch. Bd. 23. S. 28 ff.

Grüttefien, Die Thäterschaft des verantwortl. Redakteurs. Berlin 1895.
Hartmann, Das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851. Berlin 1865.
Heilborn, Das deutsche Reichspressrecht. Breslau 1891.
Honigmann, Die Verantwortlichkeit des Redakteurs. Breslau 1885.
Jacques, Abhandlungen zur Reform der Gesetzgebung, I. Pressgesetzgebung.
Kayser, in v. Holtzendorffs Handbuch des Strafrechts Bd. 4. S. 547 ff.
—, Die französische Pressgesetzgebung in Elsass-Lothringen. Jahrb. für Gesetzgebg., Verwaltg. u. Rechtspfl. Bd. 4. S. 135 ff. u. S. 349 ff.
Kloeppel, Das Reichspressrecht. Leipzig 1894.
Koller, Das Reichspressgesetz. Nördlingen 1888.
Kronecker, im deutschen Wochenblatt Bd. 4. S. 594 f.
v. Liszt, Das deutsche Reichspressrecht. Berlin u. Leipzig 1880.
—, Lehrbuch des österreichischen Pressrechts. Wien 1878.
—, in von Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. III. 1.
—, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 6. Aufl. Leipzig 1894.
Loening, Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs. Jena 1889.
Löwe, Die Strafprozessordnung für das deutsche Reich.
v. Mangoldt, Commentar zum Reichspressgesetz. Leipzig 1886.
Marquardsen, Commentar zum Reichspressgesetz. Berlin 1875.
Materialien zum Gesetz über die Presse. In Goltd. Arch. B. 22.
Mewes, Bemerkungen zum Reichspressgesetz. In Goltd. Arch. Bd. 39. S. 250 ff.
Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 5. Aufl. Leipzig 1895.
Morel, Die strafrechtliche Verfolgung der sog. Pressdelikte. In Stooss' schweizer. Zeitschr. f. Strafr. Bd. 8. S. 1 ff.
Oetker, Die juristische Natur der Pressvergehen. In Goltd. Arch. Bd. 26.
—, Kriminelle und civile Haftung Dritter nach hessischen Rechtsquellen. In ‚Juristische Festgaben für Rudolph v. Ihering' Stuttgart 1892.
—, Die Verantwortlichkeit des Zeitungsredakteurs. In ‚Preussische Jahrbücher' Bd. 76.
—, Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs. Stuttgart 1893.
—, Besprechung von Grüttefiens ‚Thäterschaft des verantwortlichen Redakteurs' In ‚Deutsches Wochenblatt' Bd. 10. Heft 21.
—, Zwei Schriften über Zeugnisszwang. In Goltd. Arch. Bd. 26.
Paccaud, Régime de la presse eu Europe et aux Etats-Unis. Lausanne 1887.
—, De quelle manière le Code pénal fédéral doit-il traiter le délit de presse? In Heuslers Zeitschr. f. schweiz. Recht Bd. 35. S. 595 ff.
Protokoll der 32. Jahresversammlung des schweiz. Juristenvereins. In Heuslers Zeitschr. f. schweiz. Recht Bd. 35. S. 677 ff.
Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.

Rehm, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad-Elster-Lexis u. Loening, Jena 1893.

Schmid, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Pressvergehen. Zürich 1894.

—, Die Praesumtionen im deutschen Reichsstrafrecht.

Schuermanns, Code de la presse. Bd. 1 u. 2. Bruxelles 1882.

Schwarck, Das preussische Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851. Berlin 1862.

v. Schwarze, Commentar zum Reichspressgesetz. 1. Aufl. 1875; 2. Aufl. 1886; 3. Aufl. (besorgt von Appelius) 1896.

Sládeček, Zur Lehre der Pressdelikte. In Goltd. Arch. Bd. 43. S. 117 ff.

Stenglein, Commentar zum Pressgesetz. In ‚Die strafrechtl. Nebengesetze des deutschen Reichs' Berlin 1893.

—, Zeitschrift für Gerichtspraxis in Bayern. Bd 9.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstags. 1. Legislaturper.: IV. Sess. 1873. Verh. Bd 1 u. 2. Anlagen Bd. 3. 2. Legislaturper.: I. Sess. 1874. Verh. Bd. 1 u 2. Anlagen Bd. 3. Ebenso auch die Drucksachen dazu.

Stooss, Grundzüge des Strafrechts. Bd. 1.

—, bei Paccaud ‚De quelle manière le Code pénal fédéral doit-il traiter le délit de presse?' In ‚Zeitschr. f. schweiz. Recht' Bd. 35. S. 639 ff.

—, Pressdelikt und Pressfreiheit. In Stooss' schweiz. Zeitschr. f. Strafr. Bd. 8. S. 75 ff.

—, Das Pressdelikt. Ebenda Bd. 7. S. 424 ff.

Thilo, Commentar zum Reichspressgesetz. 1874.

Ullmann, Lehrbuch des deutschen Strafprocessrechts. München 1893.

Verhandlungen des X. deutschen Juristentags. Bd. 2.

Vorberg, Die Einziehung der Produkte und Werkzeuge eines Delikts, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Rostock 1895.

Einleitung.

„Das Verantwortlichkeitssystem des deutschen Reichspressgesetzes ist ein Zwittergeschöpf, welches der Vereinigung des Entwurfs der aus der Mitte des Reichstages entstandenen Kommission und des aus der Initiative der Regierung hervorgegangenen Elaborates sein Dasein verdankt."

Dieses Urtheil Baumgartens (bei Liszt und Lilienthal, Zeitschrift Bd. 5 S. 505) über das Verantwortlichkeitssystem unseres Reichspressgesetzes klingt allerdings sehr hart, dürfte aber doch nicht so ganz unberechtigt sein. Schon die Reichstagsverhandlungen zeigen eine Fülle von Unklarheiten und Missverständnissen. Das Gesetz ist von Hause aus nicht klar gedacht und die beim Zustandekommen desselben betheiligten Faktoren waren sich der Tragweite und der rechtlichen Bedeutung des von ihnen aufgestellten Systems nicht genügend bewusst, und während man sich tastend über die Wortfassung stritt, blieb der eigentliche Begriff und das wahre Wesen im Dunkeln verhüllt, wie sich dies besonders bei den Bestimmungen über die pressrechtliche Fahrlässigkeit zeigte. So war denn auch schliesslich die Wortfassung des Gesetzes unprächis und vieldeutig und eine nothwendige Folge davon war dann ein endloser Auslegungsstreit in Theorie und Praxis.[1]) Mit Recht meint schon Jacques: „Das Rechtsbewusstsein auf diesem Gebiete (dem Pressrecht) ist noch gleichsam im Suchen begriffen, weil es zur vollen Befriedigung noch nicht gelangt ist."

Ein Grund dieser Widersprüche und Irrgänge beruht darin, dass, wie Grüttefien meint, dem Juristen das Räderwerk des praktischen Pressbetriebs ein Buch mit sieben Siegeln geblieben ist. Der Hauptgrund aber dürfte wohl darin zu suchen sein, dass man es bei der ganzen Verantwortlichkeit für in einer Druckschrift begangene Delikte mit einer kriminellen Haftung Dritter zu thun hat, ein Gedanke, der sich durch die ganze Geschichte der pressrecht-

1) cf. Oetker im deutschen Wochenblatt Bd. 10 Nr. 21. Liszt Oestr. Pressr. S. 212 Anm. 1. Loening S. 3.

lichen Verantwortlichkeitssysteme bis zu unserm heutigen Reichspressrecht hinzieht, den man aber nirgends klar verstanden hat. So kam es, dass man hier ganz unbewusst mit einer Idee operirte, die man selbst nicht deutlich erkannte.

Oetkers grosses Verdienst ist es, die kriminelle Haftung Dritter der Vergessenheit wieder entrissen und dem modernen Strafrecht wieder dienstbar gemacht zu haben.[1])

Oetker hat in seiner „Strafrechtlichen Haftung des verantwortlichen Redakteurs" eingehend die Normen des § 20 Abs. 2 R.-P.-G. auf Grund des Systems der Garantiehaftung behandelt. Die folgenden Blätter sollen den bescheidenen Versuch darstellen, die sog. pressrechtliche *culpa* des § 21 einer genaueren Erörterung zu unterziehen.

Die Arbeit zerfällt in drei Haupttheile: Der erste behandelt in kurzen Zügen die historischen Grundlagen des Verantwortlichkeitssystems unseres Reichspressrechts mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte der pressrechtlichen Fahrlässigkeit. Im zweiten Theile folgt eine rein objektive, chronologische Darstellung der bis jetzt versuchten Auslegungen und Erklärungen des § 21 R.-P.-G. Eine kleine Ungenauigkeit liegt hier allerdings insofern vor, als wir das Garantiehaftungssystem Oetkers an das Ende der Darstellung der systematischen Litteratur gerückt haben. Der Grund hierzu liegt darin, weil das ganze System ein weiteres Ausholen und eine eingehendere Behandlung erheischte. — Im dritten Theil folgt dann die Prüfung und die eigene Ansicht über die Normen des § 21 des Reichspressgesetzes.

Möge dieser anspruchslose Versuch wenigstens ein kleiner Beitrag sein zur Lösung der so verwickelten und schwierigen Frage nach dem Wesen der pressrechtlichen Fahrlässigkeit.

---

[1]) Das grundlegende Werk Oetkers ist: Die kriminelle Haftung Dritter. Stuttgart 1892.

I. Theil.

Geschichtliche Grundlagen.

§ 1.

Allgemeines.

„Les lois rencontrent toujours les passions et les préjugés du législateur; quelquefois elles passent en travers et s'y teignent, quelquefois elles y restent et s'y incorporent:“ [1]) Wenn irgendwo im Rechtsleben, dann treffen diese Worte Montesquieu's bei der Pressgesetzgebung zu. Gerade die periodische Presse, der „Pulsschlag des Zeitgeists“, wie sie Berner [2]) nennt, hat stets bei politischen Umwälzungen zu leiden. Daher ist auch die Pressgesetzgebung besonders in ihren Bestimmungen über die Verantwortlichkeit selten ganz unabhängig den strengen Grundsätzen der Gerechtigkeit gefolgt, sondern in ihr spiegeln sich fast immer die politischen Zustände eines Volkes wieder, an ihr lässt sich der Stand der jedesmaligen staatlichen Freiheit erkennen, sie gewährt einen Blick in die geistige Bewegung der menschlichen Gesellschaft.

Es kann nun nicht unsere Aufgabe sein, hier eine eingehende Darstellung der Genesis unseres Reichspressgesetzes zu bieten. [3]) Hier wollen wir vielmehr nur in kurzen Zügen die historischen Grundlagen zeichnen, auf denen unser heutiges Pressgesetz beruht.

---

[1]) Montesquieu, Esprit des lois. Bd. I, Livre 29, chap. 19.

[2]) Lehrbuch des Pressrechts. S. 207.

[3]) Ich verweise hier auf die eingehenden Arbeiten von Schwarze, Marquardsen, Berner, Kayser, v. Liszt, Löning, Klöppel, Paccaud (Régime de la presse) u. a. Vergl. auch Oetker, Strafr. Haftung (Anmerkungen).

In Deutschland machte zuerst Weber in seinem Werke „Ueber Injurien und Schmähschriften“ [4]) das Pressrecht zum Gegenstand einer wissenschaftlichen Erörterung. Bei ihm lassen sich schon die Grundlinien aller bis jetzt entstandenen Haftungssysteme deutlich nachweisen.

Doch Webers Schrift blieb in der deutschen Pressgesetzgebung fast gänzlich unbeachtet. Man ging vielmehr zum Auslande hin, besonders nach Frankreich und Belgien, um sich von dort die Grundzüge zu holen, und so leidet selbst unser heutiges Pressrecht noch unter jenem verderblichen Einfluss eines fremdländischen Rechtes.

Es dürfte daher angebracht erscheinen, zuerst in einer kurzen Darstellung die Haftungssysteme des französischen und belgischen Pressrechts zu besprechen und dann zu zeigen, wie diese in der deutschen Pressgesetzgebung ihren so unheilvollen Einfluss geltend gemacht haben.

§ 2.

Das französische und belgische Haftungssystem.

I. Das **französische System** [1]) geht zurück bis zum Gesetz vom 28. Germinal des Jahres 4 der Republik „contenant des mesures repressives des délits qui peuvent être commis par la voie de la presse.“ Darnach haftet in erster Linie der Verfasser (auteur), subsidiär sodann der Herausgeber (éditeur). Die eigentliche Garantiehaftung, wonach ausser dem Thäter selbst stets noch eine Garantieperson ohne Rücksicht auf ihre

[4]) In der 3. Abtheilung, erschienen 1800. Vergl. hierzu Marquardsen S. 125 u. 144 ff., Honigmann S. 10 ff.

[1]) cf. Chassan, „Traité des délits et contraventions de la parole, de l'écriture et de la presse“, 1837; ferner auch Kayser, „Die französische Pressgesetzgebung in Elsass-Lothringen“, in „Holtzendorffs Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung u. Rechtspflege“, Bd. IV., S. 138 ff.; sowie Paccaud, „De quelle manière le Code pénal fédéral doit-il traiter le délit de la presse?“, in Heuslers Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Bd. 35, S. 167 ff. (citit. Paccaud, Zeitschrift); derselbe: „Régime de la presse en Europe et aux Etats-Unis“ (Lausanne 1887), S. 77 ff.

wirkliche Mitschuld bestraft wird, fand sich sodann in dem Gesetz vom 9. Juni 1819.[1]) Haftbar sind hiernach die „propriétaires ou éditeurs responsables ou auteurs ou rédacteurs d'articles dans les formes et suivant les distinctions prescrites à l'égard de toutes les autres publications!" Art. 9.

Der Eigenthümer und der Herausgeber einer periodischen Druckschrift müssen der Staatsbehörde vorher namhaft gemacht werden. Neben dem *auteur* haftet der *éditeur responsable* als Thäter für die betreffenden in der Druckschrift enthaltenen Delikte, „sans préjudice de la solidarité des auteurs ou rédacteurs desdits articles", ohne dass es auf eine Mitschuld desselben ankommt.

Das Gesetz vom 18. Juli 1828[2]) legt die strafrechtliche Verantwortlichkeit den geschäftlichen Leitern des Zeitungsunternehmens, den Geranten, und den sonstigen vom Gesetze berufenen Unterzeichnern auf. Daneben haftet der bekannte und erreichbare Thäter. Art. 8, Abs. 4 des Gesetzes lautet daher: „Les signataires de chaque feuille ou livraison seront responsables de son contenu et passibles de toutes les peines portées par la loi, à raison de la publication des articles ou passages incriminés, sans préjudice de la poursuite contre l'auteur ou les auteurs desdits articles ou passages, comme complices." Ein *dolus* gehört nicht zum haftungsbegründenden Thatbestand, ja das Gesetz erfordert hierzu überhaupt kein subjectives Verschulden, nicht einmal Fahrlässigkeit, sondern der Gerant haftet selbst dann, wenn er durch Krankheit oder Abwesenheit an der Theilnahme am Delikt verhindert war, oder wenn er von dem Inhalt des betreffenden Artikels keine Kenntniss hatte, ja selbst wenn er die Strafbarkeit desselben gar nicht erkennen konnte.[3]) Eine Thäterschaft des

[1]) loi rélative à la publication des journaux ou écrits périodiques.

[2]) loi sur les journaux et écrits périodiques.

[3]) Chassan, a. a. O. Bd. I. S. 116: „La responsabilité du gérant ou signataire responsable est générale et absolue, — sans distinguer s'il a participé à la rédaction ou s'il y est demeuré étranger, si même il a eu connaissance des articles incriminés!" — Ebenso Seite 118: „Ce n'est ni sur un défaut de participation à l'article incriminé, ni sur l'absence, l'éloignement, la maladie que cette excuse (du gérant) doit reposer!" S. 120:

Geranten wird nicht präsumirt; denn er haftet ja auch, wenn der Thäter bekannt ist und seine Nichtthäterschaft feststeht.[1])

Die Verantwortlichkeit des Geranten beruht auf Nichthinderung des Delikts. Der Gerant hat die Redaktion zu überwachen und zu verhüten, dass strafbare Artikel in die Zeitung kommen.[2]) Den Umstand, dass der Gerant selbst der Verfasser, also der Thäter, sein kann, lässt dass Gesetz unbeachtet.[3])

„il ne peut soutenir qu'il a publié non sciemment" S. 121: „il ne doit pas être écouté lors qu'il vient dire qu'il n'a pas lu l'article, qu'il n'a du en prendre connaissance ou qu'il ne l'a pas compris" Doch lässt die französische Praxis erwiesene *bona fides* in gewissen Fällen als mildernde Umstände, ja selbst als Strafausschliessungsgründe gelten. cf. Chassan a. a. O. S. 120 f.

[1]) „non seulement lorsque l'auteur de l'article est inconnu, mais alors même que son nom est publiquement relevé à la justice." Chassan a. a. O. S. 114. Paccaud, Zeitschrift S. 619: „D'après la loi française le gérant est absolument responsable dans tous les cas de délits commis dans le journal. Sa responsabilité est établie par le seul fait de la publication. Il est ainsi placé sous une présomption de culpabilité qu'il ne peut même pas détruire en prouvant, qu'il n'a pas pris connaissance de l'écrit, qu'il était absent ou toute autre circonstance exclusive de participation intentionelle. Il est encore responsable comme auteur du délit, alors même que l'auteur de l'écrit est connu et se trouve à la barre du Tribunal."

[2]) Les gérants responsables, ou l'un ou deux d'entre eux, surveilleront et dirigeront par eux même la rédaction du journal ou écrit périodique." Art. 5 des Gesetzes vom 18. Juli 1828.

[3]) In dem jetzt geltenden Pressgesetze vom 29. Juli 1881 ist in den Artikeln 42—44 die alte Gerantenhaftung beibehalten, jedoch in einer eigenthümlichen Verbindung mit dem belgischen Haftungssystem. Verantwortlich sind danach in erster Linie der *gérant* als *auteur principal*, subsidiär, wenn der *gérant* nicht haftbar gemacht werden kann, der *auteur*. Der *auteur* haftet mit dem *gérant* zugleich als Komplice. Es lauten Art. 6 Abs. 1: „Tout journal ou écrit périodique aura un gérant." Art. 42: „Seront passibles, comme auteurs principaux, des peines qui constituent la répression des crimes et délits commis par la voie de la presse, dans l'ordre ci-après savoir: 1° les gérants ou éditeurs, quellesque soient leurs professions ou leurs dénominations; 2° à leur défaut, les auteurs; 3° à défaut des auteurs, les imprimeurs; 4° à défaut des imprimeurs, les vendeurs, distributeurs ou afficheurs." Art. 43: „Lorsque les gérants ou les éditeurs seront en cause, les auteurs seront poursuivis comme complices.

II. Das **belgische Verantwortlichkeitssystem** ist eine Frucht der belgischen Revolution aus dem Jahre 1830, eine Reaction gegen die vielen tendenziösen Pressprozesse unter dem Justizministerium van Maanen in der letzten Zeit der niederländischen Herrschaft. [1])

Während die Pressprozesse unter dem holländischen Regime stets möglichst viele Angeklagte vor den Richter zu bringen suchten, stellt das belgische System die Fundamentalsätze auf: „La loi ne veut qu'une victime“ und „La

---

Pourront d'être, au même titre et dans tous les cas, toutes personnes, auxquelles l'article 60 du Code pénal pourrait s'appliquer. Le dit article ne pourra s'appliquer aux imprimeurs pour faits d'impression sauf dans les cas et les conditions prévus par l'article 6 de la loi du 7 juin 1848 sur les attroupements.

Code pénal, Art. 60 lautet: „Seront punis, comme complices d'une action qualifiée crime ou délit, ceux qui, par dons, promesses, menaces, abus d'autorité ou de pouvoir, machinations ou artifices coupables auront provoqué à cette action, ou donné des instructions pour la commettre; ceux qui auront procuré des armes, des instruments ou tout autre moyen qui aura servi à l'action, sachant qu'ils devaient y servir; ceux qui auront avec connaissance, aidé ou assisté l'auteur ou les auteurs de l'action dans les faits qui l'auront préparée ou facilitée, ou dans ceux qui l'auront consommée, sans préjudice des peines qui seront spécialement portées par le présent code contre les auteurs de complots ou de provocations attentatoires à la sûreté intérieure de l'Etat, même dans le cas où le crime qui était l'objet des conspirateurs ou des provocateurs n'aurait pas été commis.“

Loi du 7 juin 1848 sur les attroupements art. 6 lautet: „Toute convocation directe à un attroupement armé ou non armé par les discours proférés publiquement et par des écrits ou des imprimés, affichés ou distribués, sera punie comme le crime et le délit, selon les distinctions ci-dessus établies. — Les imprimeurs, graveurs, lithographes, afficheurs et distributeurs seront punis comme complices lorsqu'ils auront agi sciemment. Si la provocation faite par les moyens ci-dessus n'a pas été suivie d'effet elle sera punie, s'il agit d'une provocation à un attroupement nocturne et armé, d'un emprisonnement de six mois à un an; s'il s'agit d'un attroupement non armé, l'emprisonnement sera d'un mois à trois mois.

[1]) cf. Schuermanns Code de la presse, 2 éd. 1882, Bd. I, S. 42 ff., S. 54 und II, S. 214. Vergl. auch Marquardsen S. 123 und Löning S. 202 ff., sowie Paccaud, Zeitschrift S. 614 ff.; derselbe, „Régime de la presse, S. 146.

recherche de la complicité est interdite!“[1]) Nur der *auteur* d. h. der Urheber, der Thäter des in der Druckschrift enthaltenen Delikts verfällt der Strafe. Mögen auch noch so viele Complicen vorhanden sein, mögen andere Personen auch noch so offenkundig in doloser Weise an der Herstellung und Verbreitung der strafbaren Druckschrift betheiligt gewesen sein, ist der *auteur* bekannt und der Justiz erreichbar, so bleiben diese alle straflos. Kann man dagegen seiner nicht habhaft werden oder ist er unbekannt, dann tritt die „responsabilité par cascades“ ein, dann haften in successiver Reihenfolge der *éditeur*, der *imprimeur* und der *distributeur* als Garantiepersonen, als Strafgaranten, für den eigentlichen Thäter, und zwar in der Art, dass sich jeder von ihnen durch Namhaftmachung nicht nur des eigentlichen Thäters, sondern auch irgend eines Vormannes der Verantwortlichkeit entziehen kann. Den Garanten trifft also hier, ähnlich wie in dem französischen Haftungssystem (siehe oben I), die Thäterstrafe ohne Rücksicht darauf, ob er auch wirklich der Thäter ist und zwar selbst bei erwiesener Schuldlosigkeit.

Als Vorbild diente dem belgischen Successivhaftungssystem ein französischer Gesetzentwurf vom Jahre 1817,[2]) welcher bestimmte: Art. 1: „L'auteur, connu et domicilié en France, d'un écrit imprimé, est seulement responsable de son contenu!“ Art. 3: „L'éditeur d'un ouvrage, dont l'auteur — — n'est pas connu, ou n'est pas domicilié en France, en est responsable!“ Art. 4: „L'imprimeur n'est responsable que lorsque l'auteur ou l'éditeur ne sont pas connus!“

Seine gesetzliche Basis erhielt das belgische System in dem Art. 18, Abs. 2, der belgischen Verfassung vom 7. Febr. 1831: „Lorsque l'auteur est connu et domicilié en Belgique, l'éditeur, l'imprimeur ou le distributeur ne peut être poursuivi!“

Auf Grund dieser Verfassungsbestimmung normirte sodann das Pressdekret vom 20. Juli 1831 in seinem Artikel 11:

„Dans tous les procès pour délits de la presse, le jury avant de s'occuper de la question de savoir si l'écrit incriminé

[1]) Vergl. hierzu Schuermanns a. a. O., S. 369.

[2]) Schuermanns a. a. O., S. 359.

renferme un délit, décidera si la personne présentée comme l'auteur du délit l'est réellement. L'imprimeur poursuivi sera toujours maintenu en cause jusqu'à ce que l'auteur ait été judiciairement reconnu tel."

Den weiteren Ausbau besorgte die Doktrin und die Praxis,[1]) die es dann zu der bekannten „responsabilité par cascades" ausbildete.[2])

---

§ 3.

Die deutsche Pressgesetzgebung bis zum Reichspressrecht.

I. In Deutschland fanden die auswärtigen Verantwortlichkeitstheorieen zuerst Eingang in der **badischen Gesetzgebung** vom 28. Dezbr. 1831.

Diese hat die Haftung des französischen Geranten ganz auf den verantwortlichen Redakteur einer periodischen Druckschrift übertragen. Der Nachweis der Schuldlosigkeit wirkte jedoch strafbefreiend. Der § 27 des Gesetzes lautete: „Für den Inhalt der Zeitungen haftet jedenfalls der verantwortliche Redakteur, insofern er seine Schuldlosigkeit nicht darthut." In den §§ 25, 26 und 28 dieses Gesetzes wandte man sich da-

---

[1]) Schuermanns a. a. O., S. 360 und Bd. II, S. 234 f.

[2]) Die belgische Successivhaftung ist in zahlreiche deutsche Pressgesetze, wenn auch öfters erheblich abgeschwächt, übergegangen. So Baden vom 28. Dezbr. 1831, §§ 25, 26, 28; Koburg vom 8. April 1848, § 12; Kurhessen vom 26. Aug. 1848, § 15; Königreich Sachsen vom 14. März 1851, § 26[b]; Koburg vom 6. Okt. 1851 Art. 21, 23, 24; Hessen-Darmstadt vom 1. Aug. 1862, Art. 3 und 4; Koburg vom 9. Aug. 1865, Art. 15 f.; Baden vom 2. April 1868, § 13; Sachsen-Weimar vom 25. Juli 1868, Art. 13 f.; Königreich Sachsen vom 24. März 1870, Art. 20 f. etc. Von österreichischen Gesetzen gehören hierher: Ver. vom 18. Mai 1848, § 20; Patent vom 13. März 1849, §§ 42, 43; Pressgesetz vom 17. Dezbr. 1862, §§ 30, 31; ferner das ungarische Pressgesetz von 1848, § 13. — Auch viele andere Länder Europas huldigten dem belgischen System. Vergl. die Zusammenstellung bei Oetker, „Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs." Anmerkungen S. 51 ff.

gegen zur belgischen Successivhaftung, so dass hier also eine Kombination des französichen und belgischen Systems vorliegt.

Eine Reihe deutscher Staaten schlossen sich in ihrer Pressgesetzgebung dem badischen Muster an.[1])

II. Eine weitere Entwicklungsstufe zeigt die **preussische Gesetzgebung**[2]), welche einen wesentlich anderen Standpunkt einnimmt, als das badische Pressgesetz. Schon in der preussischen oktroirten Verfassung vom 5. Dezbr. 1848 waren einige allgemeine Haftungsnormen für die Presse enthalten, die in dem Gesetze vom 12. Mai 1851 eine weitere Ausgestaltung erfuhren.[3]) In den §§ 34 und 37[4]) gelangen die allgemeinen Strafrechtsgrundsätze wieder zur Geltung. Der Redakteur wird danach nur dann als Thäter oder Theilnehmer bestraft, wenn er auch wirklich ein solcher ist. Eine Vermuthung für die Thäterschaft des Redakteurs erkannte die Praxis nicht an.[5]) Ist der ver-

[1]) So Koburg vom 8. April 1848, § 14; österreichische provisorische Pressverordnung vom 31. März 1848, § 30; österreichisches Patent vom 13. März 1849, § 43; Württemberg vom 25. Dezbr. 1850, Art. 4; Baden vom 15. Febr. 1851, § 23; Koburg vom 6. Okt. 1851, Art. 23; Gotha vom 31. März 1853, Art. 20. — Vergl. hierzu auch oben S. 17, Anmerkung 2.

[2]) Ein historischer Ueberblick über die preussische Pressgesetzgebung seit dem Censuredikt von 1819 bis zum Pressgesetz von 1851 auch bei Goltdammer, Bd. XIII, S. 529 ff.

[3]) cf. Hartmann, „Das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851"; Schwark, „Das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851", Berlin 1862.

[4]) Es lauten § 34: „Für das durch eine Druckschrift begangene Verbrechen oder Vergehen ist jeder verantwortlich, welcher nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint" § 37: „Der Redakteur eines kautionspflichtigen Blattes unterliegt wegen des strafbaren Inhalts desselben in allen Fällen, wo er nicht in Gemässheit des § 34 als Urheber und Theilnehmer strafbar erscheint, wenn in dem von ihm redigirten Blatte ein Pressvergehen begangen ist, einer Geldbusse bis 500 Thaler, wenn ein Pressverbrechen begangen wurde, einer Geldbusse von 50 -1000 Thalern. Dieser Bestimmung bleibt der Redakteur auch dann unterworfen, wenn er durch Abwesenheit oder andere Gründe an der Besorgung der Redaktion gehindert ist, solange nicht ein anderer verantwortlicher Stellvertreter bestellt worden ist. Es muss ein solcher bestellt werden, wenn und solange der erstere eine Freiheitsstrafe zu verbüssen hat.

[5]) Vergl. Plenarentsch. des Obertrib. vom 29. Mai 1865 (Goltdammer. Arch., Bd. XIII, S. 529).

antwortliche Redakteur nicht selbst der Thäter, oder lässt sich dies nicht nachweisen, so verfällt er nach § 37 wegen Nichtverhinderung des Delikts der Strafe und zwar selbst für den Fall völlig erwiesener Schuldlosigkeit, ganz einerlei, ob ihm eine Fahrlässigkeit zur Last fällt oder nicht.[1]) Diese letztere Strafe ist jedoch nur eine mildere Geldstrafe.

Der Bundesbeschluss vom 6. Juli 1854 hat in seinem § 20 dieses preussische System der Fahrlässigkeitsstrafen allen deutschen Bundesstaaten zur Einführung empfohlen, worauf auch eine grosse Anzahl derselben gefolgt ist.[2])

Aber auch das belgische System blieb für das preussische Gesetz von 1851 nicht ohne Einfluss, sondern in den §§ 35 und 36 wurde für den Verleger und den Drucker die Successivhaftung begründet. Beide können sich von der Strafe befreien, wenn sie bei ihrer ersten gerichtlichen Vernehmung einen geeigneten Vormann namhaft machen, und zwar der Verleger den Verfasser oder Herausgeber und der Drucker den Verfasser, Herausgeber oder Verleger. Vorausgesetzt ist jedoch dabei, dass diese zur Zeit der Uebernahme der Druckschrift in Verlag resp. zur Zeit, wo der Druck und die Herstellung erfolgte, im Bereiche der preussischen Gerichtsbarkeit einen persönlichen Gerichtsstand hatten.[3])

III. Auch das Princip der **Haftung nach allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen** ist, wenn auch nur sehr vereinzelt, in Deutschland recipirt worden. Dieses System liegt auch dem englischen Rechte zu Grunde.[4]) In Deutschland hat es ganz

---

[1]) Daher inkorrekt die Bezeichnung als „Fahrlässigkeitsstrafe“ Vergl. dazu Hartmann a. a. O., S. 183; Schwark S. 95 und 102; Oetker, „Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs“, S. 15.

[2]) So Kurhessen vom 19. Dezbr. 1854, § 19; Königreich Sachsen vom 29. und 30. Jan. 1855; Württemberg vom 7. Jan. 1856; Hessen-Darmstadt vom 7. April 1856; Baden vom 15. und 24. Jan. 1857.

[3]) cf. Schwark S. 94 f.

[4]) Nach dem älteren englischen Rechte bestand eine kriminelle Verantwortlichkeit des Zeitungseigenthümers für Wortdelikte des Blattes, des Buchhändlers für Libelle, die im Betriebe seines Geschäftes verkauft waren etc. in weitem Umfange, die von den Juristen immer als Schuldpräsumtion aufgefasst wurde. Erheblich eingeschränkt wurde dieselbe

rein nur im § 7 des lübischen Pressgesetzes vom 25. Septbr. 1869 Eingang gefunden.

Das bayerische Gesetz vom 17. März 1850 [1]), den Missbrauch der Presse betreffend, hat sich in seinem Art. 1 diesem Systeme angeschlossen. [2])

In dem Art. 45 macht es jedoch bei nichtperiodischen Druckschriften dem Verleger und Drucker die *nominatio auctoris* zur Pflicht. Weigert er sich, ihn namhaft zu machen, oder ist er dazu nicht im Stande, so ist er, unbeschadet der eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, mit Arrest bis zu vierzehn Tagen und einer Geldbusse bis zu hundert Gulden zu belegen. Die Litteratur und Praxis hat ausserdem eine starke Vermuthung der Thäterschaft gegen den verantwortlichen Redakteur anerkannt. [3])

IV. So bot der Stand des deutschen Rechtslebens auf dem Gebiete der Pressgesetzgebung vor dem Reichspressgesetz ein gar buntscheckiges Bild dar, die reinste Musterkarte. Nicht weniger als 27 verschiedene Pressgesetze und Verordnungen finden sich in Deutschland, die zwar oft manche Berührungspunkte haben, aber auch gar oft weit auseinandergehen.

---

durch die Lord Campbells Akte, 6 und 7 Victoria c. 96, s. 7; die Haftung entfällt danach, wenn nachgewiesen werden kann „that such publication was made without his authorety cousent, or knowledge, and that the said publication did not arise from want of due care or caution on his part." Vergl. Oetker Jahrbücher S. 430, Anmerkung u. S. 451, Anmerkung.

[1]) cf. Brater, bayr. Gesetzgebung gegen Missbrauch der Presse. Erlangen 1853.

[2]) § 1, Abs. 2: „Die Strafbarkeit derjenigen Personen, welche zur Herstellung eines strafbaren Presserzeugnisses oder zu dessen Veröffentlichung in einer oder der anderen obengenannten Weise mitgewirkt haben, wird nach den allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften bemessen."

[3]) Die bedeutendste Abweichung vom Princip des Art. 1 enthält Art. 45, welcher dem Redakteur einer Zeitung oder periodischen Schrift dieselbe Verantwortlichkeit auferlegt, die nach allgemeinen Grundsätzen nur den Verfasser treffen könnte. (Brater a. a. O., S. 5.) Ebenso Plenarerkenntniss des obersten bayerischen Gerichtshofes vom 13. April 1870 (bei Stenglein, Zeitschrift für die Gerichtspraxis in Bayern, Bd. IX, S. 306 f.)

Alle diese Pressgesetze lassen sich aber mehr oder minder drei grossen Gruppen unterordnen:

1) Dem System der gewöhnlichen Verantwortlichkeit nach dem allgemeinen Strafgesetz, in der Regel ergänzt durch eine besondere Haftung des verantwortlichen Redakteurs;
2) dem System der successiven und ausschliessenden Verantwortlichkeit; und
3) dem System der Fahrlässigkeitsstrafen neben der gemeinen Strafe.

Diese drei Systeme standen dem Gesetzgeber denn auch bei Erlass des Reichspressgesetzes zur Auswahl.

Die Geschichte selbst aber ist ein Kampf zweier grosser Principien, zweier weit auseinander strebenden Tendenzen: Die Anwendung der allgemeinen Strafrechtsgrundsätze auf die Presse und die Schaffung eines neuen Presssonderrechts, ein Kampf, in dem die Sonderrechtsstrebungen mit ihren verschiedenen Schattierungen die Oberhand gewannen.

---

§ 4.

Die Vorarbeiten zum Reichspressgesetz.

Noch ehe das deutsche Volk geeint und das neue deutsche Reich entstanden war, machte sich schon unter der Herrschaft des deutschen Bundes besonders auf dem Gebiete der Pressgesetzgebung ein gewaltiges Verlangen nach einer Rechtseinheit geltend. Alle die verschiedenen Pressrechtssysteme sollten einer Prüfung und Reform unterzogen und das Pressrecht einheitlich geregelt werden.

I. Der **VI. deutsche Juristentag** im Jahre 1865 machte den Anfang zur Reform der deutschen Pressgesetzgebung. Auf Grund der Verhandlungen des ersten deutschen Journalistentages erstatteten Glaser und John bemerkenswerthe Gutachten über eine einheitliche deutsche Pressgesetzgebung. Beide stehen noch im Grossen und Ganzen auf der Basis des älteren Verfassungs- und Gesetzgebungszustandes in Deutschland.

1) Glaser macht in seiner Arbeit eine Unterscheidung zwischen uneigentlichen und eigentlichen Pressdelikten. Unter ersteren versteht er solche, deren Thatbestand nicht schon an und für sich durch den Missbrauch der öffentlichen Meinungsäusserung bedingt ist, während bei den letzteren die Publikationen für die öffentliche Ordnung gefährlich und nur deshalb verboten sind. Bei den uneigentlichen Pressdelikten erklärt er die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze über die Verantwortlichkeit der handelnden Personen für anwendbar, bei den eigentlichen dagegen wendet er sich zu Ausnahmerechten.[1])

2) Schon durch den Bericht Johns widerfuhren Glasers Ausführungen theilweise Widerlegung. John lehnte sich an das französische Verantwortlichkeitssystem an, und von ihm stammt auch der Satz: „Der verantwortliche Redakteur ist der Verfasser der ganzen Zeitung!“ [2])

Er will den Redakteur schlechthin und allein für Pressdelikte verantwortlich machen. John vertrat in seinem Gutachten (S. 349) wie Glaser auch den Standpunkt, dass die pressrechtliche *culpa* eine ganz spezifische, technische Fahrlässigkeit sei, die mit der fahrlässigen Begehung des durch den Inhalt der Druckschrift begründeten Deliktes nichts gemein habe.

II. Kaum war das neue deutsche Reich erstanden und durch Art. 4, Nr. 16 der Reichsverfassung dem Reiche die Kompetenz beigelegt worden, Bestimmungen über die Presse zu erlassen, als auch schon der **VI. deutsche Journalistentag,** welcher vom 6.—9. Juli 1871 zu Breslau tagte, sich die Aufstellung der Grundzüge für ein Reichspressgesetz zur Hauptaufgabe machte. Dr. Biedermann [3]) hatte hierfür einen eigenen Entwurf bearbeitet, auf Grund dessen eine aus 13 Paragraphen bestehende Vorlage angenommen wurde. Ausser

---

[1]) Glaser, „Gutachten über die Behandlung der Pressvergehen!“ Verhandlungen des VI. deutschen Juristentages, Bd. I, S. 68 ff. Berlin, 1865.

[2]) John, „Gutachten über die durch den deutschen Journalistentag angeregte Gesetzgebungsfrage betr. die Pressvergehen!“ Ebenda, Bd. I, S. 318 ff.

[3]) Biedermann, „Die Grundlage eines deutschen Reichsgesetzes über die Presse!“ Frankfurt, 1871.

der Arbeit Biedermanns lag noch ein zweiter Entwurf, der sogenannte „Berliner Entwurf“ vor, der aus den Berathungen des Vereins „Berliner Presse“ hervorgegangen war.

Im § 4 der Beschlüsse des VI. Journalistentages wurde das Princip aufgestellt: „Strafbare Handlungen, welche durch Verbreitung eines Presserzeugnisses verübt werden, unterliegen den einschlagenden Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches.“

Der § 5 dieser „Grundzüge zu einem Reichsgesetz über die Presse“ bestimmte: „Für den Inhalt eines Schrift- oder Bildwerkes haftet zunächst der Verbreiter . . . Wenn auf dem Schriftwerk der Name des Druckers . . ., Redakteurs oder Verfassers wahrheitsgemäss angegeben ist, oder wenn der Verbreiter vor Beginn der eigentlichen Untersuchung eine dieser Personen dem Gerichte namhaft macht und wenn die betreffende Person sich im Bereiche der Gerichtsbarkeit des Reiches befindet, (soll) angenommen werden, der Verbreiter habe in gutem Glauben gehandelt und von der Strafbarkeit des Inhalts keine Kenntniss gehabt.“

Beide Entwürfe sowohl als auch die angenommene Vorlage sind aufgebaut auf dem System der stufenweisen ausschliessenden Haftbarkeit mit seinen vermeintlichen *Praesumptionen* oder *Fictionen*, welche „durch die eigenthümliche Natur der Pressgewerbe und der durch die Presse verübten Vergehen gerechtfertigt“ seien (S. 14). Sie beruhen fast ganz auf dem belgischen Haftungsprincip mit der bekannten successiven Reihenfolge der Vormänner (Verfasser, Redakteur, Verleger, Verbreiter).

III. Der **10. deutsche Juristentag** (Ende August 1872 zu Frankfurt a. M.) setzte sich in vollen Gegensatz zu den Verhandlungen des VI. deutschen Journalistentages. Nach dem Referate Dr. Jacques[1]) aus Wien sprach sich die gesammte strafrechtliche Abtheilung gegen das belgische Haftungssystem aus und wandte sich wieder der Anwendung der allgemeinen Strafrechtsgrundsätze mit Ergänzung durch Fahrlässigkeitsstrafen zu. In dem Gesetzvorschlage Jacques' daselbst heisst es (S. 82):

[1]) Verhandlungen des 10. deutschen Juristentages, Bd. II, S. 119 ff. — Jacques hat seinen Standpunkt in seiner Arbeit: „Abhandlungen zur Reform der Gesetzgebung, I. Pressgesetzgebung“ noch weiter ausgeführt.

„Ist durch eine periodische Druckschrift ein Verbrechen oder Vergehen begangen, so fällt dem Redakteur oder Herausgeber, wenn er nicht selbst strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann, die Vernachlässigung pflichtmässiger Aufmerksamkeit zur Last." In der stufenweisen ausschliesslichen Haftbarkeit erblickt Jacques wie Biedermann *Praesumptionen*[2]) (a. a. O., S. 71).

---

§ 5.

Die Entstehung des Reichspressgesetzes selbst.

Die erste Legislaturperiode des deutschen Reichstages nahte ihrem Ende, ohne dass sich die Regierungen mit der Regelung eines einheitlichen Pressgesetzes befasst hatten. Daher wurde bei der Wichtigkeit der Sache bei Beginn der letzten Session am 12. März 1873 aus der Mitte des Parlaments heraus

---

[2]) Jaques trat mit grosser Energie für die Fahrlässigkeitsstrafen ein: „Ich finde, die allgemeinen Strafgesetze seien zu erweitern, indem man verlangt, dass derjenige, welcher eine Druckschrift an die Oeffentlichkeit leitet, sich entweder vergewissert haben soll, dass der Inhalt straflos oder jemand vorhanden sei, der die Verantwortlichkeit tragen werde . . . Demnach hat der Redakteur einer periodischen Druckschrift die Pflicht, dafür zu sorgen, dass nichts Strafbares veröffentlicht wird, und es fällt ihm *culpa* zur Last, wenn er dies ausser Acht lässt." Verhandlungen Bd. II, S. 127.)

„Der Redakteur einer Zeitung muss demnach eines in derselben begangenen Pressdeliktes entweder selbst schuldig, oder aber er muss der Fahrlässigkeit schuldig erkannt werden, weil er die Veröffentlichung ohne Kenntniss des Inhalts hat geschehen lassen . . . Der Redakteur ist sich sehr wohl dessen bewusst, wie es mit den Verfassern der in seinem Journale erscheinenden Artikel bestellt ist; gewährt er sie demjenigen, der nicht geeignet ist, öffentliche Angelegenheiten in einer vernünftigen gesetzentsprechenden Weise zu behandeln, so trifft ihn die Strafe der Fahrlässigkeit mit Recht . . . Niemand kann und darf gefragt werden, wer sein Vormann sei, wenn er nicht ihn freiwillig zu nennen bereit ist; Niemand wird dadurch straffrei, dass er einen Vormann nennt, denn die ihm zur Last fallende Fahrlässigkeit ist ein ganz selbstständiges Delikt, subsidiär nur ihm selbst gegenüber, weil es nur vorliegen kann, wenn ihm nicht *dolus* zur Last fällt, nicht aber subsidiär gegenüber irgend einem Andern, der Urheber der strafbaren Handlung wäre." Verhandlungen Bd. II, S. 128 f.

ein Initiativantrag gestellt, um die Presse „von allen ihre gedeihliche Wirksamkeit hemmenden unwürdigen Beschränkungen des in den meisten Staaten des deutschen Reiches geltenden Präventivsystems zu befreien!“

I. Der **Initiativantrag Windthorst** (Berlin) und Genossen hatte ganz das belgische System zur Grundlage und lehnte sich eng an die Beschlüsse des VI. deutschen Journalistentages, besonders an den sogenannten Berliner Entwurf (s. o. § 4 II) an. Der § 5 des Antrages lautete: „Für den Inhalt eines Schrift- oder Bildwerkes haftet zunächst der Verfasser, in zweiter Linie der Herausgeber (Redakteur), in dritter Linie der Verleger und endlich der Verbreiter . . . „Die Verantwortlichkeit des Verbreiters, Verlegers und Herausgebers fällt fort, wenn dieselben vor dem Schlusse der gerichtlichen Verhandlung dem Gerichte eine der vor ihnen haftenden Personen namhaft machen und wenn diese sich im Bereiche der Gerichtsbarkeit des deutschen Reiches befindet oder zur Zeit der Gesetzesübertretung sich befand. Keine der haftenden Personen kann gezwungen werden, ihren Vormann zu nennen!“

Der Entwurf wurde nun einer besonderen Kommission zur genaueren Prüfung überwiesen. [1])

Diese wich theilweise wieder von dem belgischen Systeme ab. Unter die haftbaren Personen wurde auch der Drucker eingereiht. Die Nennung des Vormannes sollte bei doloser Theilnahme am Delikte nicht mehr strafbefreiend wirken und bei Veröffentlichungen ohne den Willen des Verfassers sollte den Herausgeber (Redakteur) statt seiner die volle Verantwortlichkeit treffen.

Mit dem nunmehrigen § 6 dieses Entwurfes war fast wörtlich mit nur geringen Abweichungen der § 12 der preussischen Verordnung vom 30. Juni 1849 wiedergegeben.

[1]) Der Abg. Wiggers äusserte in der Kommission über den vorliegenden Entwurf, dass er „dem beabsichtigten Zwecke eines einheitlichen Pressgesetzes keineswegs genüge; derselbe sei vielmehr nur wie eine Zusammenfassung der hauptsächlichsten Wünsche der Presse aufzufassen und bedürfe namentlich nach der Richtung der Verantwortlichkeit der Presse sehr wesentlicher Abänderungen und Ergänzungen.“ Protokoll der Kommissionssitzung vom 24. März 1873. Drucksachen der IV. Session Nr. 11.

II. Der eigentlichen **Regierungsvorlage** ging der sogenannte **preussische Entwurf** voraus, welcher von der preussischen Regierung dem Bundesrathe vorgelegt wurde. Derselbe enthielt eine reine, unverfälschte Durchführung der französischen Gerantenhaftung.[1]) Der Redakteur wird ohne Rücksicht auf seine individuelle Verschuldung einfach als Thäter bestraft.

Beim Bundesrathe jedoch stiess dieser Entwurf auf grossen Widerstand und die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit wurden aus unbekannten Gründen abgelehnt. Der Bundesrath schloss sich vielmehr wieder den Kommissionsberathungen des Reichstags von 1873 an und stellte sich auf den Standpunkt der Subsidiarhaftung.[2]) Es lautete der § 21:

„Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind

1) der Verfasser,
2) der Redakteur oder Herausgeber,
3) der Verleger oder Kommissionsverleger,
4) der Drucker,
5) der Verbreiter,

mit der Strafe des Thäters zu belegen, ohne dass es eines Beweises ihrer Mitschuld bedarf.

Ist die Veröffentlichung ohne den Willen des Verfassers geschehen, so trifft statt seiner den Redakteur oder Herausgeber die Verantwortlichkeit.

Es kann jedoch jede der in obiger Reihenfolge nachstehenden Personen die Strafverfolgung von sich abwenden, wenn sie eine der ihr in der Reihenfolge vorhergehenden Personen bei ihrer erstlichen gerichtlichen Vernehmung oder innerhalb 24 Stunden nach derselben nachweist und der Nachgewiesene in dem Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates ist.

Diese Bestimmung steht der gleichzeitigen Verfolgung derjenigen nicht entgegen, in Anschung derer ausser der blossen

---

[2]) Verhandlungen 1874, Bd. III, S. 150 f.

[1]) Drucksachen von 1874, Aktenstück Nr. 67, S. 253.

Handlung der Herausgabe, des Verlags oder der Uebernahme der Kommission, des Drucks oder der Verbreitung noch andere Thatsachen vorliegen, welche nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen eine Theilnahme an der durch die Druckschrift begangenen strafbaren Handlung begründen.“

So findet sich in dieser Vorlage also wieder neben Haftung aus dem Delikt für Thäter und Theilnehmer die successive Garantenhaftung des Redakteurs, Herausgebers, Verlegers, Druckers und Verbreiters, insofern diese nicht als Theilnehmer erscheinen.

Die Motive[1]) zu dem Entwurf suchen dieses System gegenüber dem der Fahrlässigkeitsstrafen damit zu rechtfertigen, dass „theoretisch beide Systeme den Einwand, dass sie mehr oder weniger auf Fiktionen beruhen, nicht von sich abweisen“ können, das letztere allerdings in geringerem Masse; praktisch aber müsse dabei „die Justiz mit der weitaus unzulänglichen Genugthuung einer geringen Nachlässigkeitsstrafe sich zufrieden stellen.“ Es werde daher eine von dem Nachweise wirklicher krimineller Schuld unabhängige Verantwortlichkeit statuirt, soweit der Thatbestand des Delikts schon objectiv aus dem Inhalt der Druckschrift hervorgeht, also ein System „einer fiktiven kriminellen Schuld“; und das Vorhandensein eines Vormannes lediglich zur Zeit der Veröffentlichung kann von derselben noch nicht befreiend wirken. — So wurde diese Vorlage[2]) unterm 11. Februar 1874 dem Reichstage vorgelegt.

III. Schon bei der **ersten Lesung** im Reichstage kritisirte der Abg. Reichensperger (Olpe) mit aller Schärfe den Regierungsentwurf, „welcher die Strafe des in dem Presserzeugniss verübten Delikts *ipso jure* auf alle 5 Kategorieen der überhaupt betheiligten Personen verhänge, ohne dass auch nur ein Schatten wirklicher kriminalrechtlicher Verantwortlichkeit bestehe, und ohne dass irgend ein Gegenbeweis der Nichtschuld dem Redakteur gestattet werde.“ . . .

Das Gesetz müsse jedenfalls bestimmt definiren, „was der Redakteur leisten, wie viel Antheil er selbst an der

[1]) Stenographischer Bericht, Bd. III, S. 139.

[2]) Drucksachen der zweiten Legislaturperiode, I Session 1874, Nr. 23

Redaktion nehmen“ solle, „da doch ein Redakteur niemals und unter keinen Verhältnissen, auch nicht beim Zusammenarbeiten mehrerer, den ganzen Inhalt des Blattes mit voller persönlicher Verantwortlichkeit durchdringen, bearbeiten und besorgen“ könne.[1])

Der Entwurf wurde zu einer genaueren Durchberathung an eine Kommission verwiesen. Diese setzte sich ebenfalls in völligen Widerspruch mit der Regierungsvorlage und verurtheilte fast einstimmig die Grundauffassung derselben als eine „juristische Monstrosität“.[2]) Als Princip wurde die Haftung nach den Grundsätzen des allgemeinen Strafrechts jedoch mit den beiden Ergänzungen einer besonderen Verantwortlichkeit des Redakteurs sowie eines Systems von Fahrlässigkeitsstrafen angenommen. Die Kommission formulirte auch zum ersten Male einen eigenen Paragraphen für die pressrechtliche *culpa*, den § 25. Wie es in dem Kommissionsberichte heisst, beruht der § 25 auf dem Gedanken, dass man sich bei der Uebernahme einer Schrift zur Veröffentlichung oder Verbreitung erst vorher vergewissern solle, ob der Inhalt auch nichts Strafbares enthalte. Die pflichtmässige Sorgfalt gelte jedoch für genügend angewandt, wenn man sich eines bestimmten Vormannes versichere, welcher für die Unsträflichkeit des Inhalts einstehe. Selbst für den Fall, dass die Bestrafung wegen vorsätzlichen Deliktes wegfalle, enthalte die Herstellung und Verbreitung einer Druckschrift mit strafbarem Inhalt daher „eine selbstständige *culpa*, die ausserhalb des Rahmens des Strafgesetzes zu bestrafen ist“[3]), die aber wieder durch besondere Umstände, z. B. den Tod des Vormannes ausgeschlossen werden könne.[4]) Auf dieser Grundlage wurde sodann die Haftung wegen Fahrlässigkeit folgendermassen formulirt:

§ 25. „Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind

---

[2]) Verhandlungen 1874, Bd. III, S. 150 f.

[3]) Drucksachen von 1874, Aktenstück Nr. 67, S. 253.

[1]) cf. Kommissionsbericht in Goltdammers Archiv, Bd. XXII, S. 192.

[2]) Stenographischer Bericht, Bd. I, S. 173 f.

der verantwortliche Redakteur,
der Verleger,
der Drucker,
derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmässig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter),

soweit sie nicht nach § 23 als Thäter oder Theilnehmer zu bestrafen sind, mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre zu belegen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme der Vernachlässigung der pflichtmässigen Sorgfalt ausgeschlossen wird.

Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder, wenn es sich um eine nichtperiodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr benannten eine Person bis zur Verkündigung des ersten Urtheils nachweist, welche im Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates sich befindet, oder, falls sie verstorben ist, zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat; hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften ausserdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind."

IV. Die Kommissionsvorschläge fanden in der **zweiten Lesung** im Plenum des Reichstages die beste Aufnahme, nachdem sie der Abg. Schwarze [1]) in einem eingehenden Berichte begründet und erläutert hatte. Ihm entgegnete allerdings der Abg. Struckmann (Diepholz), die Fahrlässigkeit des Redakteurs gehe durchaus selbstständig neben der kriminalrechtlichen Verantwortlichkeit des Verfassers oder Einsenders her und könne daher beim Nachweis des letzteren nicht straflos bleiben. [2])

Auch der Bundeskommissar Landrath v. Brauchitsch erklärte sich nicht mit dem § 25 des Kommissionsentwurfs einverstanden, da derselbe drei verschiedene Systeme durcheinander

---

[1]) Verhandlungen 1874, Bd. I, S. 470. Schwarze, Commentar, S. 80.
[2]) a. a. O., S. 473.

werfe; denn strafe man die Fahrlässigkeit, so könne doch die Namhaftmachung des Vormannes nicht strafbefreiend wirken, da sie eine Nachlässigkeit gar nicht ausschliesse. Wenn man dagegen die Verabsäumung, sich eines Vormannes zu versichern, strafe, dann sei es inkonsequent, den Gegenbeweis der Anwendung pflichtmässiger Sorgfalt zuzulassen. Die Androhung so verschiedener Strafmittel schliesslich deute darauf hin, dass es auf „ausserordentliche“ Strafen wegen nicht völlig erbrachten Beweises abgesehen sei. [1])

Bei der Abstimmung entschied sich das Haus mit grosser Majorität für die Kommissionsvorschläge.

V. Der **dritten Lesung** im Plenum des Reichstags gingen Besprechungen zwischen den Kommissarien und den Vertretern des Bundesrathes voraus, um eine Vereinbarung zwischen dem Parlament und den Regierungen zu erzielen. Die betreffenden Abänderungen wurden von den Abgeordneten Dr. Marquardsen, Schwarze und v. Forcade redigirt und formell als Abänderungsanträge von Dr. Marquardsen und Genossen eingebracht. Dr. Marquardsen formulirte [2]) die Anträge und brachte sie bei Beginn der dritten Lesung am 24. April 1874 in einer übersichtlichen Skizze mit Motivirungen im Reichstage vor. [3])

Es heisst darin u. a. (Marquardsen S. 28):

„In Bezug auf den § 24, der von der Fahrlässigkeit handelt, ist von uns vorgeschlagen, dass die Schlussworte in Wegfall kommen: „wenn nicht“ bis „ausgeschlossen wird“, und dafür vorn gesetzt wird: „wegen Fahrlässigkeit:“ Ich bemerke noch, dass diese Bezeichnung „wegen Fahrlässigkeit“ nach den Intentionen derjenigen, welche dies vorschlagen, den Sinn haben soll, dass eine Fahrlässigkeit vorliegen muss, dass also nicht eine absolute Strafandrohung darin enthalten ist, sondern die Strafandrohung dann nicht wirksam ist, wenn das Nichtvorhandensein der „Fahrlässigkeit“ im konkreten Falle sich darstellt:“

---

[1]) a. a. O., S. 476.

[2]) Drucksachen Nr. 175, S. 481.

[3]) Verhandlungen, Bd. II, S. 1083 ff. Marquardsen S. 23 ff.

Der Abg. Schwarze liess sich sodann in eine eingehende Erörterung der Abänderungsvorschläge ein.[1]) Er führte aus, dass die im Entwurf normirte Fahrlässigkeit eine spezifisch technische, von dem Pressgewerbe infolge der eigenthümlichen Stellung besonders geschaffene und nicht eine solche im Sinne des Strafgesetzbuches sei. Im übrigen seien jedoch auf sie die allgemeinen Grundsätze, insbesondere auch § 59, Abs. 2 des Strafgesetzbuches, anzuwenden. Zum Beweise sei nur die Begründung nöthig, dass eine Druckschrift mit strafbarem Inhalt herausgegeben, hergestellt und verbreitet worden ist. Eben in diesen Momenten finde das Gesetz die Fahrlässigkeit, ausser es seien Umstände nachgewiesen, aus welchen erhelle, dass die betreffende Person kein Verschulden irgend welcher Art in Bezug auf den Inhalt dieser Druckschrift treffe. Die eingeschobenen Worte „wegen Fahrlässigkeit" haben nur die Nomenklatur für das „neugeschaffene Pressdelikt" abgeben sollen.

Die Regierung erklärte sich mit dieser Fassung einverstanden.[2]) Als aber nun das Bedenken laut wurde, es könne schliesslich die Praxis in den Worten „wegen Fahrlässigkeit" nicht das Erforderniss der Verschuldung des zu Bestrafenden, sondern nur die Bezeichnung und Benennung des Vergehens erblicken, wurde zur Vermeidung dieses Irrthums der Antrag gestellt, wieder die ältere Kommissionsfassung aufzunehmen; „wenn nicht durch besondere Umstände etc. . . . ausgeschlossen wird." Der Abg. Lasker[3]) stellte noch dazu das eventuelle Amendement statt „wegen Fahrlässigkeit" zu setzen „im Falle der Fahrlässigkeit."

Als man hierüber sich nicht einigen konnte, erklärte der Justizminister Leonhardt in der folgenden Sitzung:

„Das Strafgesetzbuch enthält keine allgemeinen Vorschriften über Vergehen aus Fahrlässigkeit, ausser § 59. Alle Vergehen des Strafgesetzbuches, die aus Fahrlässigkeit begangen, geahndet

---

[1]) Verhandlungen, Bd. II, S. 1094 ff. Schwarze S. 99, 104, 114.
[2]) Verhandlungen, Bd. II, S. 1096.
[3]) Verhandlungen, Bd. II, S. 1103.

werden, stehen immer im bestimmten Gegensatz zu den betreffenden Verbrechen oder Vergehen, insofern sie aus rechtswidrigem Vorsatz begangen werden. Demgemäss steht die Vorschrift des § 24 des Pressgesetzes nicht im Zusammenhang mit den Vorschriften des Strafgesetzbuches über rechtswidrigen Vorsatz und Fahrlässigkeit, ist vielmehr eine solche, wie sie auch sonst vorkommen, für welche dieser Gegensatz nicht in Betracht kommt. Wenn man sagt: das Vergehen des § 24 ist ein Vergehen aus Fahrlässigkeit, so wird Fahrlässigkeit nicht genommen als ein strafrechtlicher Begriff des Strafgesetzbuches, es handelt sich vielmehr um einen sehr allgemeinen, einen „spezifisch technischen Begriff:“ [1])

Gleichzeitig stellte er seitens der Regierung das Amendement hinter die Worte „wegen Fahrlässigkeit“ noch zu setzen: „wenn nicht nach den Vorschriften des § 59 Abs. 2 des Strafgesetzbuches die Strafbarkeit ausgeschlossen wird:“

Der Abg. Schwarze [2]) suchte nun die Fassung „wegen Fahrlässigkeit“ zu halten und zu vertheidigen. Ihm erwiderte der Abg. Bessler [3]), dass diese Formulirung zu eng sein und das nicht erreichen würde, was der Reichstag und die Kommission bezweckten. Des Weiteren bemerkte er: „Mit dem § 59 des Strafgesetzbuches können die sich nicht befriedigt halten, welche wollen, dass die Verantwortlichkeit der betreffenden Personen dann ganz ausgeschlossen wird, wenn wirklich von ihrer Seite keine Fahrlässigkeit begangen ist und wenn besondere Umstände nachgewiesen werden, welche dies herausstellen, denn der § 59 bezieht sich doch wesentlich nur auf die Unkenntniss, er umfasst nicht Alles das, was wir als mögliche Entschuldigung irgend einmal gelten lassen wollen, damit eine an sich wegen Fahrlässigkeit verantwortliche Person aus besonderen Gründen von der Strafe der Fahrlässigkeit befreit werde:“

Die Kommissionen formulirten nun nochmals ein Amendement, worin die Worte „wegen Fahrlässigkeit“ stehen blieben,

[1]) Verhandlungen, Bd. II, S. 1109.
[2]) Verhandlungen, Bd. II, S. 1111.
[3]) Verhandlungen, Bd. II, S. 1112.

und die Ausnahmen bei der Fahrlässigkeit folgendermassen ausgedrückt wurden: „wenn sie nicht die Anwendung pflichtmässiger Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben!“ In dieser Fassung wurde dann der Fahrlässigkeitsparagraph mit grosser Majorität angenommen und so hatte denn der nunmehrige § 21 des Reichspressgesetzes seine heutige Gestalt angenommen:

„Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind

der verantwortliche Redakteur,

der Verleger,

der Drucker,

derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmässig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter),

soweit sie nicht nach § 20 als Thäter oder Theilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft bis zu einem Jahre zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtmässigen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben.

Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder, wenn es sich um eine nichtperiodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben, oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündigung des ersten Urtheils nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates sich befindet, oder, falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat; hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften ausserdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind!“

II. Theil.

Die bisherige Auslegung und Anwendung des § 21 des R.-P.-G.

§ 6.

Die älteren Commentatoren.

Kaum war das neue Reichspressgesetz unterm 7. Mai 1874 publicirt, als schon in demselben Jahre zwei umfangreiche Commentare zu demselben erschienen, die von Schwarze und von Thilo. Im Februar des folgenden Jahres kam sodann der ebenso ausführliche Commentar von Marquardsen heraus. Alle drei gewinnen noch insofern eine gewisse Bedeutung, als die drei Verfasser zur Zeit des Zustandekommens unseres Pressgesetzes Mitglieder des Reichstages und theilweise auch der Kommissionen waren, welche die Entwürfe zu unserem Gesetze vorberiethen.

Bald folgte diesen drei Commentaren im Jahre 1876 noch das „Lehrbuch des deutschen Pressrechts“ von Berner, der, nach einer Darstellung der Geschichte des Pressrechts im ersten Theile, den zweiten Theil seines Werkes ganz als Commentar[1]) ausgebaut hat.

Alle legen bei der Erklärung des Abschnittes über die „Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen“, ebenso wie bei dem Fahrlässigkeitsparagraphen (§ 21) insbesondere, den Schwerpunkt in die ausführliche Darstellung der Genesis und zwar Marquardsen (S. 113 bis 166) und Berner (S. 268—278) in einem inhaltreichen, geschichtlichen Ueberblick, Schwarze (S. 73—88 u. 107—129) in wörtlicher Wiedergabe einer Reihe wichtiger, einschlägiger Parlamentsreden.

---

[1]) Berner selbst nennt den zweiten Theil seines Lehrbuchs (Vorwort S. V.) einen „Commentar über unser geltendes deutsches Pressgesetz.“

Alle vier Commentatoren sind sich darüber einig, dass die pressrechtliche Fahrlässigkeit als ein „delictum sui generis“ aufzufassen ist. So erklärte Abg. Schwarze bei den Verhandlungen im Reichstage: „Es liegt hier nicht eine Fahrlässigkeit im Sinne des Strafgesetzbuches vor, sondern es ist eine spezifische, technische Fahrlässigkeit, welche das Pressgesetz in Folge der eigenthümlichen Stellung der Presse besonders geschaffen hat.“ [1])

Die Voraussetzung zur Anwendbarkeit des § 21 ist allerdings, dass „der Inhalt der Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthält“, aber „es handelt sich dabei nicht um die fahrlässige Begehung des in der Druckschrift vorliegenden objektiven Verbrechens, sondern die Fahrlässigkeit im Betriebe des Pressgewerbes, wodurch der fahrlässig Handelnde an seinem Theil die Begehung des strafbaren Akts durch einen anderen ermöglicht, ist die Schuld, welche hier unter Strafe gestellt wird.“ [2]) Die Fahrlässigkeit des § 21 besteht danach in der Vernachlässigung der pressberufsmässigen Sorgfalt; sie ist also eine selbstständige, dem Pressgewerbe eigenthümliche, aber im übrigen nach den allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen zu behandelnde kriminelle *culpa*. Die Fahrlässigkeitsstrafe ist demnach keine Strafe für das durch den Inhalt begangene Delikt, sondern eine spezifische Pressdeliktsstrafe. [3])

---

[1]) Stenographischer Bericht S. 1111. Ebenso: Schwarze S. 74, 108; Thilo S. 80; Marquardsen S. 174 ff.; Berner S. 287 ff., S. 270.

[2]) Marquardsen S. 174.

[3]) Im Reichstage erklärte Schwarze (Stenographischer Bericht 1874 S. 470): „Es ist durchaus nicht die Absicht der Kommission gewesen, es ist auch nicht die Absicht derjenigen Gesetzgebungen gewesen, welche das System der Fahrlässigkeitsstrafen adoptirt haben, gleichsam einen Ersatz für die fehlende Kriminalstrafe, gleichsam eine Strafe der Fahrlässigkeit für dasjenige Delikt zu schaffen, welches durch die Druckschrift entstanden ist, bezüglich dessen man aber nicht in der Lage gewesen ist, eine der betheiligten Personen als Thäter oder Theilnehmer kriminell zu verurtheilen. Es handelt sich vielmehr um jene Fahrlässigkeit, welche sich zeigt in der Versäumung der pflichtmässigen Sorgfalt und Aufmerksamkeit, welche von denjenigen gefordert werden kann, die eine Druckschrift veröffentlichen, —

Auch im § 21 ist unter dem „verantwortlichen“ Redakteur der einer periodischen Druckschrift verstanden.[1]) Bei den nichtperiodischen Druckschriften ist der Redakteur doch nur juristisch als „Herausgeber“ zu betrachten.[2]) Ist auf einer Nummer einer periodischen Druckschrift der verantwortliche Redakteur nicht genannt, dann ist derjenige haftbar und zwar auch wegen Fahrlässigkeit, der nachweislich die Redaktionsgeschäfte besorgt hat.[3])

Nur der Verfasser und Einsender sind für den Redakteur Vormänner. Diese können nicht wegen Fahrlässigkeit verantwortlich gemacht werden, selbst für den Fall nicht, dass die Veröffentlichung zwar ohne ihr Wissen und Willen, aber in Folge einer Fahrlässigkeit ihrerseits stattgefunden hat. Sie können also nur wegen der im Inhalte begründeten strafbaren Handlung selbst mit der Kriminalstrafe belegt werden.[4])

Die Reihenfolge der verantwortlichen Personen richtet sich nach den näheren oder entfernteren Beziehungen zur eigentlichen Entstehung des Pressdelikts.[5]) Man hielt es wohl für zulässig, die Verantwortlichkeit einem Vormann zuzuschieben, weil, wie der Abg. Schwarze erklärte, jemand, „der eine Schrift druckt oder verbreitet, nachdem er sich überzeugt hat, dass eine bestimmte Person bereits vor ihm mit derselben beschäftigt gewesen ist, darin eine Sicherheit finden kann, dass jene Person sich um den Inhalt bekümmert und nunmehr die Garantie

---

um die Verletzung jener Pflicht, welche fordert, dass derjenige, welcher die Druckschriften druckt, verlegt, überhaupt herstellt und verbreitet, von dem Inhalt derselben Kenntniss nehme, um sich zu vergewissern, dass darin nichts Strafbares enthalten sei. Unterlässt er die Prüfung, wird festgestellt, dass durch die Druckschrift eine strafbare Handlung begangen ist, so hat er das öffentliche Interesse geschädigt, und diese Schädigung ist eine von ihm verschuldete, für die er zur Strafe gezogen wird.“

[1]) Schwarze S. 109; Marquardsen S. 117; Berner S. 288.

[2]) Marquardsen S. 177.

[3]) Marquardsen S. 181; Schwarze S. 123; Berner S. 289 u. 293.

[4]) Schwarze S. 122; Marquardsen S. 181, Nr. 2; Berner S. 289.

[5]) Marquardsen S. 177.

übernommen hat, dass in derselben etwas Strafbares nicht zu finden sei:“ [1])

In den Fällen des § 21 hat der Richter die Schuld des Delinquenten ohne Weiteres anzunehmen. Es soll aber nur die Schuld bestraft werden. Wenn daher der Beschuldigte die Anwendung der pflichtmässigen Sorgfalt darthut, oder „nachweist, dass trotz seines sorgsamen Bemühens oder weil in ausserordentlicher Weise die Obsorge unmöglich gewesen ist, das Delikt zur Entstehung kam, also infolge unverschuldeter Hindernisse, so soll eine strafbare Fahrlässigkeit nicht als vorhanden angenommen werden:“ [2])

Der Angeschuldigte hat also die Anwendung der pflichtmässigen Sorgfalt oder Umstände nachzuweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben. [3]) Ob die eine oder die andere Alternative der Entschuldigung vorliegt, muss ganz der Beurtheilung des Richters überlassen bleiben. Sind solche besondere Umstände nicht vorhanden, so wird der Richter „in der Doppelthatsache, dass ein Pressvergehen objektiv vorliegt und sich der Beschuldigte an der Hervorbringung des Presseliks betheiligte, die genügende Grundlage einer Verurtheilung sehen. Eine juristische Präsumtion liegt auch hier nicht vor, sondern der Gesetzgeber hat sich nur auf den Boden einer verständigen *praesumtio hominis* gestellt:“ [4])

Einen weiteren Strafausschliessungsgrund enthält der Abs. 2 des § 21, nämlich die *nominatio auctoris,* die Benennung des Verfassers oder Einsenders oder eines geeigneten Vormannes. Dieser Nachweis ist eigentlich nichts anderes als ein spezieller Fall der strafausschliessenden Gründe; denn hier wird nicht eine Verschuldung fingirt, sondern angenommen, dass der Vormann, welcher doch bei der Herstellung des Presserzeugnisses schon vor seinem Nachmanne thätig war, den Inhalt geprüft habe, so dass dadurch der Nachweis der nöthigen Sorgfalt geliefert

[1]) Stenographischer Bericht von 1874, S. 471.

[2]) Marquardsen S. 175.

[3]) Marquardsen a. a. O.; Berner S. 290 f; Schwarze S. 117 f.; Thilo S. 81.

[4]) Marquardsen S. 179; Vergl. auch Berner S. 290 f.

und die Annahme der Fahrlässigkeit ausgeschlossen erscheint.[1]) Uebrigens genügt die einfache Benennung des Vormannes nicht, sondern es ist dessen Nachweisung erforderlich. Der Nachweis muss, besonders bei etwaigem Leugnen des Vormannes, mit den nöthigen Beweismitteln unterstützt werden. Es wird jedoch dabei kein streng juristischer Beweis der Schuld verlangt, sondern man begnügt sich mit solchen Angaben, welche der Staatsanwaltschaft die Verfolgung des Genannten ermöglichen, ohne dass erst weitläufige Nachforschungen vorher nothwendig sind. Ist der Vormann dem Gerichte schon bekannt, insbesondere wenn er schon aus § 20 in der Sache bestraft ist, dann genügt es, nur auf diesen hinzuweisen. Dieser Umstand ist aber nicht *ex officio* zu berücksichtigen.[2])

Ein Haupterforderniss bei der *nominatio auctoris* ist, dass der Vormann zur Zeit des Nachweises sich im Bereiche der richterlichen Gewalt eines Deutschen Bundesstaates befindet. Es entscheidet lediglich der Zeitpunkt des Nachweises und es genügt nicht, dass der Vormann zur Zeit der Veröffentlichung der Druckschrift sich in jenem Bereiche befand. Diese Zeitbestimmung enthält aber eine ungerechtfertigte Härte.[3]) Eine

[1]) Marquardsen S. 175 f.: „Nicht die Verschuldung ist das Fingirte, sondern man könnte eher sagen, dass zu Gunsten der Betheiligten das Gesetz eine Nichtverschuldung fingirt, wo der Betreffende sich einen Vormann gesichert und dadurch seine Aufmerksamkeit bewiesen hat. In Wahrheit ist aber auch hier von keiner Fiction die Rede, sondern die Gesetzgebung bezeichnet, wozu sie durchaus berufen ist, eine Grenze, bei welcher sie eine Bestrafung aus etwaiger Verschuldung aus strafpolitischen Gründen nicht mehr für nöthig hält . . . Nur insofern kann man den Ausdruck „wegen Fahrlässigkeit“ bemängeln, als auch derjenige gestraft wird, der seinen Vormann nicht nennen will, aber . . . ob im konkreten Falle der zu Bestrafende den Vormann nicht nennen will oder nicht nennen kann, wird gar nicht zur formellen Feststellung kommen, — er nennt ihn eben nicht und macht damit seinerseits von einer ihm zustehenden Einrede . . . keinen Gebrauch.“ Ebenso Schwarze S. 75; Berner S. 288; Thilo § 80, Note 1.

[2]) Schwarze S. 123; Marquardsen S. 180; Berner S. 291 f.; Thilo S. 82, Note 2.

[3]) Berner S. 292; Schwarze S. 120; Marquardsen S. 182 und stenographischer Bericht von 1874, S. 480. Thilo bemerkt S. 84, Note 12: „Dass der bezeichnete Vormann sich noch zur Zeit der Untersuchung im

Ausnahme hiervon macht der Fall des inzwischen eingetretenen Todes des Vormannes. Hier wird ein „singulärer Entschuldigungsgrund“ zugelassen und es genügt, dass der Nachmann wenigstens zur Zeit der Veröffentlichung der Druckschrift durch seinen Vormann gesichert war.

Die beiden Strafbefreiungsgründe in Abs. 1 und Abs. 2 des § 21 stehen einander völlig gleich und schliessen sich daher gegenseitig aus. Wird der Erweis erbracht, dass in dem gegebenen Falle die pflichtmässige Sorgfalt angewendet war, oder dass Umstände vorhanden waren, welche deren Anwendung unmöglich machten, dass also die *culpa* mangelte, dann bedarf es keiner *nominatio auctoris* mehr zur Strafbefreiung. Und ebenso umgekehrt ist bei einer Namhaftmachung des Vormannes kein Nachweis der mangelnden *culpa* mehr nöthig.

Das Fahrlässigkeitsdelikt des § 21 ist an sich von Amtswegen zu berücksichtigen.. Wenn aber die nach § 21 zu vertretende Handlung ein Antragsdelikt ist, und der Antrag nicht gestellt oder zulässigerweise zurückgezogen ist, so bleibt es trotzdem straflos, denn nicht die Rücksicht auf den Verletzten, sondern das öffentliche Interesse gibt dem Gesetze hinsichtlich des Hauptdelikts den Anlass zur Offizialverfolgung. Ebenso kann bei Pressvergehen, welche nur auf Antrag der Verletzten oder sonst Betheiligten verfolgbar sind, wenn dieser den Antrag unterlässt, die Staatsbehörde nicht noch nachträglich im öffentlichen Interesse aus § 21 wegen Fahrlässigkeit die Anklage erheben. In diesen Fällen kann also weder *ex officio* noch auf Antrag eine Klage aus § 21 erhoben werden.[1])

Bereich der richterlichen Gewalt des deutschen Reiches befinden muss, wenn er nicht nach der Veröffentlichung gestorben, ist eine Verschärfung der bisherigen bezügl. Bestimmungen in den meisten deutschen Pressgesetzen, welche nur verlangten, dass der Vormann zur Zeit des Druckes oder der Uebernahme der Druckschrift in Verlag im Inlande seinen persönlichen Gerichtsstand habe. Der Grund liegt in dem ausgesprochenen Motiv der ganzen successiven Verantwortlichkeit, dass irgend jemand da sein müsse, der bei erkannter Strafbarkeit des Inhaltes der Druckschrift vom Strafrichter zur Verantwortung gezogen werden könnte.“

[1]) Schwarze S. 111; ebenso Marquardsen, welcher aber meint (S. 180), dass „die Verfolgung dieser Verfehlung nur im öffentlichen Interesse an-

Der Schlusssatz des § 21 Abs. 2 endlich enthält eine „für den Buchhändler besonders nothwendige Begünstigung“ [1]) bezüglich ausländischer strafbarer Druckschriften. Da diese Schriften meist in fremden Sprachen abgefasst sind, so kann sie „der Buchhändler nicht wohl erst nach ihrem Inhalte prüfen. Wollte man ihm eine solche Prüfung zumuthen, und ihn mit der damit verknüpften Verantwortlichkeit belasten, so würde er in einer so gefährdeten Stellung sich des Handels mit ausländischen Schriften enthalten müssen; eine solche gesetzliche Bestimmung würde also den inländischen Buchhandel schädigen!“ [2]) Der Buchhändler bleibt daher von der Fahrlässigkeitsstrafe frei, einmal durch den Nachweis eines Vormannes, sodann aber auch, wenn er die Schrift im Wege des Buchhandels bekommen hat.

Was schliesslich die Beziehung unseres Paragraphen zum § 20 betrifft, so meint Marquardsen (S. 176), dass „das Verhältniss des hier (in § 21) bedrohten Reats zu dem im vorstehenden Artikel (§ 20) Ausgesprochenen im Allgemeinen das völliger Unabhängigkeit ist. Selbstverständlich kann Niemand gleichzeitig aus dem einen und dem anderen Paragraphen gestraft werden, da es undenkbar ist, zugleich vorsätzlich und unvorsätzlich zu handeln. Aber die Bestrafung einer Person aus § 20 schliesst regelmässig die Bestrafung einer anderen aus § 21 nicht aus.“ Es besteht also keinerlei Verbindung zwischen den aus § 20 und aus § 21 zur Verantwortung gezogenen Personen. Eine Bestrafung wegen Thäterschaft

---

geordnet ist und der Angegriffene deshalb seinerseits kein Recht hat, einen Antrag auf Bestrafung wegen Fahrlässigkeit zu stellen.“ Thilo meint S. 85, Note 16: „In denjenigen Fällen, in welchen die Strafverfolgung nur auf Antrag oder mit Ermächtigung der Beleidigten eintreten darf, wird auch, wenn es sich um Einschreiten auf Grund des § 21 handelt, wo also ein besonderes nur auf die Presse anwendbares Vergehen konstruirt ist, ein Strafantrag oder eine Ermächtigung Voraussetzung des Verfahrens sein.“

[1]) Schwarze S. 124; denselben Standpunkt vertritt übrigens auch schon Weber in seinem Werke über Injurien und Schmähschriften III, S. 123.

[2]) Berner S. 294; ebenso Marquardsen S. 184.

oder Theilnehmerschaft schliesst selbstverständlich eine nachträgliche Bestrafung wegen Fahrlässigkeit aus.[1])

Wohl aber ist es möglich, dass Jemand wegen Fahrlässigkeit verurtheilt worden ist und nachher in Folge neu ermittelter Verdachtsgründe auch noch als Thäter oder Theilnehmer aus § 20 zur Rechenschaft gezogen wird. Es ist dies keineswegs eine Verletzung des Grundsatzes: *ne bis in idem*, „da es sich hier ja um eine ganz andere Verschuldung handelt:" (Marquardsen S. 183.) Die Frage, ob eine Verurtheilung aus § 20 erfolgen könne im Laufe der wegen Fahrlässigkeit eröffneten Untersuchung wird nur von Thilo (S. 85 Note 19) berührt und auch bejaht, weil „dieselbe That sich nur von einem schwereren Gesichtspunkt aus als strafbar herausstellt:"

Die Anwendung des § 21 setzt nicht vorherige Freisprechung aus § 20 voraus, recht wohl aber kann ein nach § 20 Freigesprochener immer noch wegen Fahrlässigkeit verurtheilt werden. Daher ist schon gleich bei Erhebung der Klage darauf zu achten, ob sie nur aus § 20 oder nur aus § 21, oder aus § 20 und zugleich eventuell aus § 21 angestellt werden soll.[2]) Es ist dies auch von Bedeutung für die Verjährung, da im letzteren Falle dieselbe nach beiden Richtungen hin unterbrochen ist. Erstreckt sich dagegen die Untersuchung nur auf § 20, so ruht inzwischen die Verjährung der *culpa* des § 21.[3])

---

§ 7.

Die Systematiker.

I. Der erste, welcher das neue Reichspressrecht systematisch behandelte, war **Kayser.**[4]) Auch er erblickt in der pressrechtlichen *culpa* ein „neues, dem Pressgewerbe eigenthümliches

---

[1]) Schwarze S. 127; Berner S. 287.

[2]) Schwarze S. 108 f.; Berner S. 287.

[3]) Schwarze S. 132 f.

[4]) Kayser, „Das Reichspressrecht" in v. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. IV, S. 545 ff.

Vergehen der Fahrlässigkeit!“ [1]) Im § 21 liegt „eine wirklich kriminelle Handlung“, „ein Pressvergehen im eigentlichen Sinne“ [2]) vor, es ist eine Verletzung der Berufspflicht, wie sie „auch bei anderen Gewerben im Falle der Fahrlässigkeit geahndet wird!“ [3])

Das Verhältniss des § 21 zum § 20 ist ein durchaus gegensätzliches; denn ein und dieselbe Person kann nicht nach beiden zugleich gestraft werden, da man nicht ein und dieselbe That zugleich mit und ohne Vorsatz begehen kann. Wohl aber ist es möglich, dass Jemand wegen *culpa* aus § 21 bestraft wird und später noch nach § 20 als Thäter oder Theilnehmer ermittelt wird, ohne dass dadurch der Grundsatz *ne bis in idem* berührt wird, weil hier „zwei ganz verschiedene Strafthaten zur Entscheidung kommen!“ Wer aus § 20 freigesprochen ist, kann trotzdem noch nach § 21 verurtheilt werden. Die Verurtheilung einer Person aus § 21 schliesst nicht aus, dass eine andere Person aus § 20 verfolgt werde, wohl aber umgekehrt. [4])

Kayser erscheint die Erwähnung des Redakteurs befremdlich, „da dieser nur bei einer periodischen Druckschrift vorkommen kann und bei sonst unbekanntem Verfasser oder Einsender selbst als Thäter oder bei Vorhandensein eines solchen als Theilnehmer gemäss § 20 zu bestrafen ist!“ Er bemerkt hierzu des Weiteren: „Man wollte aber auch die seltensten Fälle berücksichtigen, um materielles Recht zu schaffen, und denkbar ist es allerdings, dass einem Redakteur, welchem als Unbetheiligten die in einem beleidigenden Artikel nur versteckt mitgetheilten Thatsachen unbekannt sind, bei Aufnahme derselben sowohl *dolus* als *culpa* fehlt!“ [5]) Anscheinend will hier Kayser den Redakteur auch bei blosser Fahrlässigkeit aus § 20, und selbst wenn gar kein Verschulden vorliegt, aus § 21 gestraft wissen.

---

[1]) S. 594.

[2]) S. 601 u. 599.

[3]) S. 594. Als Beispiele führt Kayser die §§ 330 u. 367, Nr. 13–15 des Str.-G.-B. u. die §§ 107 u. 148, Nr. 10 der Gewerbe-Ord. an.

[4]) S. 599 f.

[5]) S. 600.

Die Fahrlässigkeitsstrafe muss nach § 59 des Reichsstrafgesetzbuches wegfallen bei Unkenntniss von Thatumständen, welche zum gesetzlichen Thatbestand gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, wenn nicht etwa diese Unkenntniss selbst durch Fahrlässigkeit verschuldet ist. Kayser meint, die gegenwärtige Fassung des § 21 kehre das Verhältniss um; nach dieser müsse eigentlich in allen Fällen das Vorhandensein der Fahrlässigkeit angenommen werden, wenn nicht der Angeklagte nachweist, dass er die pflichtmässige Sorgfalt angewandt habe oder dass ihm dieses durch eingetretene Umstände unmöglich geworden sei. Es widerspreche aber dem gegenwärtigen Strafrecht und Strafverfahren, eine Verschuldung bis zum Beweise des Gegentheils als erwiesen zu erachten. Wenn der Richter aus § 21 strafen will, dann muss er die Fahrlässigkeit auch erst feststellen. Andernfalls aber muss er, selbst wenn der Angeklagte nichts vorgebracht hätte, freisprechen, wenn ihm im Laufe der Verhandlung Umstände bekannt geworden sind, aus denen sich die pflichtmässige Sorgfalt der Beschuldigten oder die Unmöglichkeit ihrer Anwendung ergibt. Es bestehe freilich eine *praesumtio hominis* für die Verschuldung. Weitere Umstände seien in der Regel dem Richter unbekannt, und der Angeklagte habe daher den Richter auf die entlastenden Thatsachen durch Anführung derselben aufmerksam zu machen. Die Beweisfrage sei im § 21 also, trotz der verschiedenen Wortfassung, doch genau dieselbe wie in § 20 Abs. 2.[1])

Im Gegensatz zu Berner, Marquardsen und anderen vertheidigt Kayser die Bestimmung des § 21, dass der Vormann zur Zeit der Nachweisung im Bereiche der deutschen Justiz sich befinden muss, als den geringsten Grad der von dem Gesetze verlangten Sorgfalt. Nur anscheinend enthalte diese Vorschrift eine Härte, da man ja nicht stets seinen unmittelbaren Vormann namhaft zu machen brauche, sondern ein „regressus per saltum“ stattfinde, sodann sei ja der Tod des Vormannes gleichgiltig, wenn sich dieser nur zur Zeit der Veröffentlichung der Druckschrift im deutschen Reiche befunden habe. Für den Verbreiter ausländischer Druckschriften endlich genügt es ja

[1]) S. 600 f.

schon, wenn er sie auf dem Wege des Buchhandels überkommen habe. Für Drucker, Verleger und Redakteur aber besteht diese Härte überhaupt nicht.[1])

Aus § 21 kann stets nur eine Person verfolgt werden. Jede der in diesen Paragraphen genannten Personen kann zwar die Strafe auf sich nehmen; diese ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Vormann schon anderweitig dem Gerichte bekannt ist. Der Angeschuldigte braucht sich dann vor Gericht nicht erst auf diesen zu berufen, sondern bleibt ohne weiteres straffrei. Kayser begründet diese seine Ansicht gegenüber der entgegengesetzten Meinung Schwarzes damit, dass letzterer durch seine Ausführungen in das Strafrecht unzulässiger Weise eine civilprozessualische Auffassung hineintrage. Der Nachweis des Vormanns sei für den Angeklagten ein Entlastungsgrund, aber keine Pflicht; denn er werde nicht gestraft wegen Nichtbenennung des Vormanns, sondern wegen der ihn treffenden *culpa*.[2])

Im Gegensatz zu Marquardsen will Kayser die Bestrafung aus § 21 auch auf Antrag des Verletzten eintreten lassen; denn jedes, auch das Antragsvergehen sei im öffentlichen Interesse zu bestrafen. Der Antrag wolle nicht eine an sich straflose Handlung etwa zu einer strafbaren machen, sondern es werde durch die Ertheilung des Antragsrechts nur die Verfolgung gewisser strafbarer Handlungen von Amtswegen verhindert; wenn man den Verletzten nicht geradezu rechts- und schutzlos machen wolle, dann müsse man ihm gestatten, eine Bestrafung aus § 21 zu verlangen.[3])

II. Die Ansicht, dass es sich in dem § 21 um ein „dem Pressgewerbe eigenthümliches Vergehen der Fahrlässigkeit" handele, um eine „spezifische, technische Fahrlässigkeit, welche das Pressgesetz in Folge der eigenthümlichen Stellung der Presse besonders geschaffen" habe, sowie die Begründungen dazu durch Schwarze, Marquardsen etc. haben schon im deutschen Reichstage nicht allgemein überzeugend gewirkt. So meinte der

[1]) S. 602.
[2]) S. 603.
[3]) S. 605.

Abg. Lasker bei den Verhandlungen: „Die ganze Theorie der besonderen Fahrlässigkeit ist eine solche, die sich nicht juristisch fassen lässt, sondern aus der Natur der Sache hervorgeht!“ [1])

Der Erste, der sich ganz entschieden gegen diese Auffassung der pressrechtlichen *culpa* wandte, war **Franz v. Liszt.** [2]) Er stellte den Satz auf, dass die Fahrlässigkeit des § 21 nicht anders zu konstruiren sei, als die Fahrlässigkeit des allgemeinen Strafrechts überhaupt. Sie zeigt ganz dieselben wesentlichen Eigenschaften, wie die *culpa* im Strafrecht auch. Nach der herrschenden Ansicht liegt das Wesen der pressrechtlichen Fahrlässigkeit darin, dass der eingetretene Erfolg nicht gewollt, aber vorauszusehen war, oder hätte vorausgesehen werden können. „Schuldhafte Nichtanwendung der durch die Umstände gebotenen Sorgfalt, ein rechtswidriger Erfolg, Kausalzusammenhang zwischen jenem schuldhaften Verhalten und diesem Erfolge und eben darum die Strafe: das sind die bekannten Elemente, aus welchen der Begriff der Fahrlässigkdit sich zusammensetzt. Worin der Unterschied zwischen der strafrechtlichen und pressrechtlichen Fahrlässigkeit gelegen sein soll, ist unerfindlich. Dass das Verfassen, Herstellen, Verbreiten von Drucksachen besondere Sorgfalt erfordert, kann diesen Unterschied gewiss nicht begründen; denn ganz ausnahmslos bestimmt sich Art und Grad der anzuwendenden Sorgfalt nach Art und Bedeutung der vorgenommenen Handlung:“ [3]) Die Bestrafung wird also verhängt wegen des Kausalzusammenhanges zwischen der Handlung und dem Erfolg. Das System der Fahrlässigkeitsstrafen bedeutet demnach nichts anderes als Haftung wegen der „fahrlässigen Begehung des durch den Inhalt der Druckschrift begründeten Delikts:“ [4])

---

[1]) Stenographischer Bericht, S. 1103.

[2]) v. Liszt, Das deutsche Reichspressrecht, Berlin u. Leipzig 1880; Lehrbuch des österreichischen Pressrechts, Leipzig 1878; Lehrbuch des deutschen Strafrechts (6. Aufl.), Berlin 1894, S. 158 ff.; sowie die verschiedenen Artikel über Pressrecht in v. Holtzendorffs Rechtslexikon.

[3]) R.-Pr.-R. S. 178.

[4]) R.-Pr.-R. S. 178; Oesterr. Pr.-R. S. 224; Strafrecht S. 160, Anm.

Was die fahrlässige Begehung des Delikts betrifft, so halte man sich vor Augen, dass nicht schlechtweg die Vernachlässigung der pflichtmässigen Obsorge und Aufmerksamkeit gestraft wird, sondern nur dann, wenn durch die Druckschrift eine strafbare Handlung begangen ist; und auch die Höhe der zu verhängenden Strafe richtet sich nach der Schwere dieses begangenen Delikts. Dieser Fall zeigt sodann auch nicht den geringsten Unterschied von jenen, wo anderen besonderen Berufsklassen eine besondere Aufmerksamkeit zur Pflicht gemacht wird.[1])

Aus dieser Auffassung der pressrechtlichen Fahrlässigkeit als einer *culpa* des allgemeinen Strafrechts ergeben sich nach v. Liszt folgende Konsequenzen.[2])

Die That, die in den §§ 20 und 21 in Frage steht, ist ganz dieselbe, immer *eadam causa* im Sinne des Strafprozessrechts, die Begehung des in der Druckschrift enthaltenen Delikts, hier die dolose, dort die fahrlässige. Es ist daher unmöglich, dass dieselbe Person aus demselben Delikte gleichzeitig wegen *dolus* und *culpa* bestraft wird. Wohl kann das Gericht bei Anklage aus § 20 nur wegen Fahrlässigkeit verurtheilen und umgekehrt; gerade zu dem entgegengesetzten Resultate müsste aber die eigene pressrechtliche *culpa* führen. Mag die Anklage aus § 20 oder § 21 erfolgt sein, durch das rechtskräftige Urtheil ist die Sache nach beiden Seiten hin erledigt, und es kann nicht nach der Freisprechung wegen doloser Thäterschaft nun eine neue Anklage wegen Fahrlässigkeit erhoben werden und umgekehrt. Ebensowenig kann, wenn der Angeklagte früher wegen Fahrlässigkeit verurtheilt worden war, nun der Antrag gestellt werden auf Bestrafung aus § 20 und umgekehrt. Jedesmal steht dann nämlich der Aburtheilung die *exceptio rei judicatae* entgegen.[3]) Durch Einleitung des Verfahrens aus § 20 wird auch die Verjährung aus § 21 unterbrochen.

---

[1]) Oesterr. Pr.-R. S. 224 f.

[2]) cf. R.-Pr.-R. S. 198 ff. Oesterr. Pr.-R. S. 228 ff.

[3]) Ausgenommen natürlich die Fälle, bei welchen nach der Str.-P.-O. die Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig ist.

Die Verfolgung wegen pressrechtlicher Fahrlässigkeit richtet sich immer nach der Natur des in der Druckschrift enthaltenen Delikts. Ist dieses ein Antragsdelikt, das durch öffentliche Klage zu verfolgen ist, so kann nur auf Antrag des Verletzten die Verfolgung eingeleitet werden. Ist dies aber einmal geschehen, dann ist die Verfolgung und Verurtheilung nach beiden Richtungen hin zulässig. Eine Beschränkung des Antrags wegen *dolus* oder *culpa* wäre juristisch völlig irrelevant. Ist das in der Druckschrift enthaltene Delikt nur durch Privatklage verfolgbar, so ändert sich daran durch § 21 des Reichspressgesetzes nichts. Erhebung und Durchführung der Klage steht, auch wenn es sich um Fahrlässigkeit handelt, dem Privatkläger zu. Nur ausnahmsweise, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, darf der Staatsanwalt wegen pressrechtlicher Fahrlässigkeit Klage anstellen. Ist diese aber einmal erhoben, so kann auch hier ohne Rücksicht auf das Begehren des Antragstellers bei der Identität der That die Verurtheilung sowohl wegen *dolus* als auch wegen *culpa* erfolgen.

Was endlich die Beweisfrage betrifft, so stellt der § 21 eine Präsumtion des Verschuldens, eine gesetzliche Vermuthung der Fahrlässigkeit, auf. Während aber bei § 20 der Beweis wenigstens eventuell von Amtswegen zu führen ist, verlangt der § 21 die Führung des Gegenbeweises von dem Angeklagten unter passiver Mitwirkung des Gerichts. Bei der Führung des Gegenbeweises muss die Anwendung der pflichtmässigen Sorgfalt nachgewiesen werden oder solche Umstände, welche diese Anwendung unmöglich machten. Ersetzt werden kann der Gegenbeweis durch die Namhaftmachung des Vormannes, wobei eine strenge Einhaltung der Reihenfolge nicht erforderlich, sondern eine *nominatio auctoris per saltum* wohl zulässig ist. Sollte der Vormann dem Gerichte bereits bekannt sein, so ist doch ausdrückliche Berufung des Nachmannes auf ihn zur Strafbefreiung unerlässlich.

Das pressrechtliche System der Fahrlässigkeit scheint von Liszt sehr bedenklich. Handlungen, die sonst nur bei *dolus* bestraft werden, selbst solche, bei denen die Annahme einer *culpa* ihrem innersten Wesen sowohl wie unserem Rechtsgefühl

widerstreitet, werden danach bei Druckschriften auch dann bestraft, wenn dem Thäter nur Fahrlässigkeit zur Last fällt. „Fahrlässige Aufforderung zum Hochverrath, fahrlässige Aufreizung zum Klassenkampf, fahrlässige Beleidigung, fahrlässige Aufwiegelung u. s. w.: eine Sammlung pathologischer, kriminalistischer Begriffe, die unter der harmlosen Flagge der „selbständigen pressrechtlichen *culpa*“ vor neugierigen Blicken verwahrt werden!“ [1])

III. Liszt's Erörterungen über die pressrechtliche Fahrlässigkeit ist im Wesentlichen **Honigmann** in seiner Schrift: „Die Verantwortlichkeit des Redakteurs nach dem Reichsgesetz über die Presse“ (Breslau 1885 S. 108 ff. und 130 f.), gefolgt. Auch nach ihm unterscheidet sich die Fahrlässigkeit des Pressgesetzes in keiner Weise von der des Strafgesetzbuches. Honigmann argumentirt: Der § 21 straft „wegen Fahrlässigkeit“ d. h. wegen Nichtanwendung der pflichtmässigen Sorgfalt. Zur Verhängung der Fahrlässigkeitsstrafe ist es nothwendig, dass zwischen dem objektiven Thatbestand und dem schuldhaften Verhalten des Redakteurs ein Kausalzusammenhang besteht, dass die inkriminirte Veröffentlichung durch die Nachlässigkeit des Redakteurs entstanden ist. Solange Fahrlässigkeit bei der Redaktion nicht Ursache einer strafbaren Publikation geworden ist, ist sie an sich irrelevant; ist sie es aber geworden, so ist es eben durch Fahrlässigkeit geschehen. Somit sind also alle Elemente einer fahrlässigen Veröffentlichung, einer fahrlässigen Begehung des in der Veröffentlichung liegenden gemeinen Delikts vorhanden. „Zwischen dem Fabrikaufseher, der durch Fahrlässigkeit bei der Besorgung seiner Aufsichtsgeschäfte eine Explosion, Brandstiftung, Körperverletzungen, Tödtungen u. s. w. herbeigeführt, und dem Redakteur, der durch Fahrlässigkeit bei der Besorgung seiner Redaktionsgeschäfte eine Ehrenkränkung, Gotteslästerung, ein öffentliches Aergerniss, einen öffentlichen Aufruhr u. s. w. herbeiführt, besteht eine vollkommene und durchgreifende Analogie sowohl hinsichtlich des Kausalzusammenhangs

[1]) R.-Pr.-R. S. 178; Oesterr. Pr.-R. S. 224. Rechtslexikon v. Pressstrafrecht.

als auch bezüglich der Art des Verschuldens.“ [1]) In beiden Fällen handelt es sich um einen durch unvorsichtiges Handeln oder pflichtwidrige Versäumniss verursachten Erfolg, der zwar beide Male nicht vorausgesehen wurde, aber bei Anwendung der pflichtmässigen Sorgfalt hätte vorausgesehen und verhindert werden können.

Allerdings hat der § 21 neues materielles Recht geschaffen, indem er die Fahrlässigkeit auch da bestraft, wo im allgemeinen Strafrecht nur *dolus* strafbar ist. Das „Spezifische“ der pressrechtlichen *culpa* ist aber nicht ihre Construction, sondern lediglich ihre Strafbarkeit; sie ist kein neues einzelnes *delictum sui generis,* sondern die dolosen Pressdelikte sind auf das Doppelte vermehrt, indem auch ihre fahrlässige Begehung unter Strafe gestellt ist.

Da das Pressgesetz von den allgemeinen Grundsätzen der Fahrlässigkeit nicht abweichen will, so ist die Haftung wegen Fahrlässigkeit nur auf culpose Thäterschaft zu beschränken, nicht aber auch auf culpose Anstiftung oder Beihülfe auszudehnen.

Die Fahrlässigkeit des § 21 kann nun sein eine commissive, oder eine ommissive. Der verantwortliche Redakteur ist commissiv fahrlässig gewesen, wenn er eine rechtswidrige Veröffentlichung handelnd bewirkt hat, indem ihm dabei das Bewusstsein von dem in der Druckschrift enthaltenen gemeinen Delikt gemangelt hat, dieses aber bei Anwendung der pflichtmässigen Sorgfalt nicht hätte mangeln dürfen. — Ommissiv fahrlässig dagegen hat der Redakteur gehandelt, wenn er eine redaktionelle Thätigkeit in Bezug auf die inkriminirte Veröffentlichung nicht ausgeübt hat, soweit er zur Verhinderung einer solchen Publikation verpflichtet war, indem er nicht vorausgesehen hat, dass sein pflichtwidriges Verhalten zu einer ein bestimmtes gemeines Delikt involvirenden Veröffentlichung führen werde, dies aber hätte voraussehen und verhindern können. Bei der commissiven wie ommissiven Begehungsart des Delikts ist wohl zu unterscheiden, ob die betreffende Hand-

[1]) Honigmann a. a. O. . 109.

lung nicht als *dolus eventualis* angesehen werden kann oder ob sie in das Gebiet der *culpa* fällt. Im ersten Falle gehört sie unter den § 20, im letzteren dagegen unter § 21.

Was das Verhältniss der §§ 20 und 21 zu einander betrifft, so ergänzen und begrenzen sie sich gegenseitig. Zwischen beiden Paragraphen herrscht daher genau derselbe Parallelismus wie zwischen fahrlässiger und vorsätzlicher Tödtung, Körperverletzung etc. Bei beiden liegt *eadem causa* vor, dasselbe Kausalverhältniss, dessen Zurechnung unter dem einen oder anderen Gesichtspunkt des Verschuldens erfolgt. Der § 21 ist also subsidiär zu § 20 und kommt in Betracht, soweit letzterer nicht in Kraft tritt. Was bereits unter den Thatbestand des § 21 fällt, kann nicht zugleich auch noch zu dem des § 20 gehören.

Bezüglich der Beweislast endlich wird präsumirt, dass, wenn der Redakteur nicht *in dolo* gewesen ist, ihm Fahrlässigkeit zur Last fällt. Demgegenüber muss der Redakteur das Gegentheil darthun oder sich auf einen Vormann berufen, was als ein besonderer positiv rechtlicher Strafausschliessungsgrund gilt. Es handelt sich jedoch hier nicht um eine Aenderung der Beweislast. Der Gegenbeweis der Ausnahmefälle wird allerdings regelmässig dem Angeklagten zufallen infolge der thatsächlichen, natürlichen Vertheilung der Beweisrollen, geradeso wie er ihn bei den natürlichen Schuldpräsumtionen regelmässig übernehmen muss. Kommen aber in der Verhandlung auch ohne sein Zuthun Entlastungsmomente zum Vorschein, dann ist der Staatsanwalt sowohl wie der Richter verpflichtet, dieselben zu berücksichtigen. Es gilt dies für den § 21 trotz seiner abweichenden Fassung; denn ohne die Ueberzeugung, dass Fahrlässigkeit auch wirklich vorhanden ist, kann der Staatsanwalt nicht pflichtmässig wegen Fahrlässigkeit anklagen und ebensowenig der Richter deshalb verurtheilen.

Die gesetzlichen Vermuthungen des § 21 beruhen, wie die des § 20 Abs. 2 auf der Grundlage einer natürlichen Präsumtion, mit denen sie sich mehr oder weniger decken: „Da, wo auch schon die natürlichen (*Praesumtionen*) für Kausalität und Verschuldung sprechen, wird die Anwendung der

gesetzlichen nichts anders ergeben, als was der verständige Richter ohnehin nach der allgemeinen Beweistheorie bei richtiger juristischer Konstruction hätte annehmen müssen. Wo andererseits Thatsachen oder die Natur des in Frage stehenden Delikts die factische Präsumtion widerlegen, werden sich auch die juristischen demgegenüber nicht aufrecht erhalten lassen. Nur da, wo Zweifel, Bedenken, ein schwankendes Wahrscheinlichkeitsverhältniss zwischen Schuld und Nichtschuld obwalten, ist die Entscheidung nach allgemeinen Grundsätzen zu Gunsten des Angeschuldigten geboten, durch die pressrechtlichen Präsumtionen hingegen zu Ungunsten des verantwortlichen Redakteurs vorgeschrieben!“ [1])

In Wirklichkeit handelt es sich weder um eine bloss natürliche *praesumtio hominis*, da sie das Gesetz sonst, wenn es dieselbe ausspräche, zur gesetzlichen Vermuthung erheben würde, noch ist es eine fictive *praesumptio juris et de jure*, da der Gegenbeweis ausdrücklich offen gelassen ist. Es ist vielmehr eine *praesumtio juris tantum*, welche die Erforschung der materiellen Wahrheit erleichtern, nicht aber unterdrücken soll, dazu bestimmt, „eine Handhabe, keine Fessel des erkennenden Richters zu bilden!“ [2])

IV. In einer sehr eingehenden gründlichen Weise ist das ganze Verantwortlichkeitsprincip unseres Reichspressgesetzes behandelt von **Loening** in seinem Werke: „Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs“, Jena 1889. In seinen Ausführungen über den § 21 des Reichspressgesetzes (S. 270—305) erblickt er in der Haftbarkeit des verantwortlichen Redakteurs „wegen Fahrlässigkeit“ eine Fortbildung der französischen Gerantenhaftung, wie sie durch das moderne deutsche Rechtsbewusstsein gefordert und bereits in früheren Partikulargesetzen angebahnt war. [3]) Diese Fahrlässigkeitshaftung folgt nicht aus der Thätigkeit des verantwortlichen Redakteurs, sondern aus seiner Stellung, aus den ihm dem Staate gegenüber ob-

[1]) Honigmann, a. a. O., S. 115.
[2]) Honigmann S. 116.
[3]) S. 271.

liegenden besonderen Verpflichtungen, bezw. deren Verletzung. Es ist dies eine Strafbarkeit, „welche ohne die besonderen Bestimmungen des Pressgesetzes nicht begründet wäre und welche daher dem gemeinen Strafrecht nicht angehört, vielmehr ist es eine spezielle pressrechtliche Strafbarkeit für ein speziell pressrechtliches Delikt.“ [1])

Der gewöhnliche Fahrlässigkeitsbegriff ist: Nichterkenntniss der Rechtswidrigkeit eines Handelns infolge der Nichtanwendung der möglichen und der jeweiligen Handlung und Situation angemessenen Aufmerksamkeit. Und um ganz dasselbe handelt es sich bei dem Fahrlässigkeitsdelikt des § 21 des Reichspressgesetzes. Nur der Gegenstand, d. h. die Handlung, in Bezug auf welche die Sorgfalt ausser Acht gelassen wurde, macht hier einen Unterschied von der Fahrlässigkeit bei anderen Delikten. Doch das ist keine Besonderheit der Fahrlässigkeit selbst und macht dieselbe deshalb noch nicht zu einer spezifisch dem Pressrecht angehörigen Schuldart. [2])

Die Haftung des § 21 erfordert nicht eine Thätigkeit, sondern nur das Vorhandensein eines verantwortlichen Redakteurs. Es ist ganz einerlei, ob derselbe zur Begehung des Delikts selbst etwas beigetragen hat oder nicht, ob er die betreffende Druckschrift auch wirklich redigirt hat oder nicht. Auch wenn er bei der Herstellung und Verbreitung dieser Druckschrift sich völlig passiv verhalten hat, trifft ihn doch die Verantwortlichkeit. [3])

Die *culpa* des § 21 kann niemals als fahrlässige Begehung des Delikts, sondern höchstens als fahrlässige Beihilfe des verantwortlichen Redakteurs zu dem von einem Dritten verübten Delikt angesehen werden. Denn der Fahrlässigkeitshaftung des § 21 liegt zunächst stets die dolose Verübung eines Pressdelikts seitens eines anderen zu Grunde und dieser dolose Thäter hat sich dann zur Verübung des Delikts des *culpos* mitwirkenden verantwortlichen Redakteurs als Mittel oder Werkzeug bedient. Das Fahrlässigkeitsdelikt des § 21 ist daher „ein eigenartiges,

[1]) S. 273.
[2]) S. 274.
[3]) S. 278.

selbständiges Delikt, nur dass seine Eigenart nicht . . . in einer besonderen Fahrlässigkeit, sondern in der objektiven Rechtswidrigkeit, in der dadurch verletzten besonderen Rechtspflicht des verantwortlichen Redakteurs gesucht werden muss."[1]) Diese besondere Rechtspflicht besteht in der Verpflichtung, die Publikation rechtswidriger Artikel zu verhindern. Es ist das eine publizistische Verpflichtung, die durch die besonderen Bestimmungen über die öffentliche Rechtsstellung der Presse begründet ist und die Verletzung derselben ist daher ein pressrechtliches Spezialdelikt gegen den Staat.[2])

Die pressrechtliche Fahrlässigkeit ist ein reines Unterlassungsdelikt, das seinen Thatbestand in der Nichtverhinderung des betreffenden Delikts hat.[3])

Der § 21 stellt für das Vorhandensein der pressrechtlichen Fahrlässigkeit eine Präsumtion auf, wonach der Richter ohne weiteres anzunehmen hat, dass der verantwortliche Redakteur bei Ausübung seiner Funktionen nicht sorgfältig genug verfahren sei. Diese Präsumtion ist aber nur eine bedingte und kann durch den Gegenbeweis widerlegt werden. Diesen Gegenbeweis hat der verantwortliche Redakteur selbst zu führen. Doch damit soll dem Angeklagten nicht die wirkliche Beweislast auferlegt und die Untersuchungsthätigkeit des Gerichts dadurch beschränkt werden, vielmehr hat der Richter auch hier nach den sonstigen Grundsätzen des Strafprozessrechts *ex officio* zur Aufklärung der Fahrlässigkeitsstrafe zu schreiten und, wenn sich dabei genügende Entlastungsgründe ergeben, ebenfalls so freizusprechen, wie wenn der Angeklagte selbst den Gegenbeweis geführt hätte.[4])

Das hohe Strafmass das § 21 zeigt an, dass wir es hier nicht mit einem blossen Polizei- oder Ordnungsdelikt, sondern mit einer wirklichen Rechtsverletzung zu thun haben, dass die Strafe keine Ordnungs- sondern eine kriminelle Strafe ist. Bei der Strafzumessung wird der Richter stets zu beachten

[1]) S. 280.
[2]) S. 281.
[3]) S. 282.
[4]) S. 282, 283, 285 f.

haben, dass er diejenige Strafhöhe nicht überschreiten darf, welche über das vorliegende, vom verantwortlichen Redakteur nicht verhinderte Pressdelikt selbst zu verhängen wäre.[1])

Die Delikte der §§ 20 und 21 stehen zu einander in materiellem Zusammenhang, während sie sonst bezüglich der Strafe und der übrigen rechtlichen Handlung völlig unabhängig von einander sind. Bezüglich des Strafmasses sowohl als auch der Strafaufhebungs- und Strafhinderungsgründe darf der Redakteur bei einer Verurtheilung aus § 21 niemals schlechter wegkommen, als wenn er aus § 20 zu bestrafen wäre.[2])

Die Verjährung beträgt in allen Fällen (selbst bei Uebertretungen, die sonst schon in 3 Monaten verjähren würden) 6 Monate, da wir es hier mit einem Vergehen im gesetzlichen Sinne zu thun haben; § 22 Pr.-Ges.[3])

Das Delikt aus § 21 ist stets Officialdelikt, selbst für den Fall, dass das nicht verhinderte Pressdelikt ein Antragsdelikt sein sollte, und es ist selbst dann von Amtswegen zu verfolgen, wenn der für letzteres erforderliche Antrag *in concreto* nicht gestellt ist.[4]) Wenn jedoch der verantwortliche Redakteur nach § 20 als Thäter oder Theilnehmer erscheint, aber nicht verfolgt werden kann, weil kein Antrag dazu gestellt ist, so ist auch seine Haftbarkeit aus § 21 ausgeschlossen.[5])

Bei dem Delikte der §§ 20 und 21 handelt es sich um dieselbe That, es liegt hier *eadem causa* vor, denn unter „derselben That" ist hier verstanden, das gesammte Verhalten eines Angeschuldigten einem bestimmten konkreten Fall gegenüber. Daher kommt es denn auch, dass bei einer Anklage aus § 20 oder aus § 21 das Gericht das Verfahren *ex officio* auch auf das betreffende andere Delikt ausdehnen kann und dass, wenn über das eine der beiden Delikte rechtskräftig entschieden ist, einer neuen Klage die Einrede der *exceptio rei judicatae* entgegensteht.[6])

[1]) S. 286 f.
[2]) S. 287 f.
[3]) S. 288 f.
[4]) S. 289 f.
[5]) S. 290.
[6]) S. 291.

Der Absatz 2 des § 21 setzt den Verleger, Drucker und Verbreiter dem verantwortlichen Redakteur, so widerspruchsvoll dies auch ist, als konkurrirende Aufsichtsorgane zur Seite. Der Nachweis des Autors lässt den Thatbestand des in Abs. 1 unseres Paragraphen enthaltenen Delikts völlig unberührt; denn es wird hier nicht die Strafbarkeit des verantwortlichen Redakteurs, sondern seine Bestrafung ausgeschlossen. [1])

Unter dem „Nachweis“ eines Vormannes versteht Loening zunächst nur die Benennung einer im Inlande befindlichen Person als Verfasser etc. „aber unter der Voraussetzung, dass sich diese Angabe, ebenso wie der inländische Aufenthalt bewahrheitet“ [2]) Den Beweis für die Wahrheit dieser Behauptung kann der Angeschuldigte selbst führen, aber auch der Richter ist von Amtswegen zur weiteren Nachforschung verpflichtet. Ergibt sich sodann die Wahrheit der gemachten Angaben, so ist damit der Angeschuldigte ohne weiteres straffrei, einerlei, ob nun die Gestellung des nachgewiesenen Vormannes auch wirklich gelingt oder nicht. Kann der verantwortliche Redakteur aber den Verfasser oder Einsender nicht nachweisen, so bleibt er selbst dann haftbar, wenn ihn in dieser Hinsicht keinerlei Verschulden trifft. Eine Ausnahme macht nur der Fall, wenn der Vormann deshalb nicht nachgewiesen werden kann, weil derselbe schon verstorben ist. In diesem Falle genügt der Nachweis, dass derselbe zur Zeit der Veröffentlichung sich unter inländischer Gerichtsbarkeit befand. [3])

War dem Gerichte der Vormann schon vorher bekannt ohne die Namhaftmachung desselben durch den Nachmann, so kann sich letzterer einfach auf die amtliche Kenntniss des Gerichts berufen. Wird der Vormann aber nicht benannt, so tritt, selbst wenn derselbe dem Gerichte bereits anderweit bekannt ist, die Strafbefreiung nicht ein und hierfür macht es keinen Unterschied, ob sie erfolgt *mit* oder *ohne* Verletzung der Benennungspflicht. [4])

---

[1]) S. 294 ff.
[2]) S. 301.
[3]) S. 302 f.
[4]) S. 304.

V. Die jüngste systematische Bearbeitung des gesammten Gebietes des Reichspressgesetzes lieferte uns **Kloeppel** in seinem Werke: „Das Reichspressrecht“ (Leipzig 1894). Im dritten Abschnitt des dritten Buches (S. 384 ff.) ergeht sich der Verfasser über die Lehre von der pressrechtlichen *culpa*. Nach Kloeppel ist die Fahrlässigkeitsstrafe des § 21 keine Rechts- sondern eine Polizeistrafe, da diese Strafe ohne den Nachweis fahrlässiger Schuld auszusprechen sei. Sie ist ein „Zwangsmittel zur Durchführung der den genannten Personen durch die Vorschrift auferlegten Verpflichtungen, und zwar fällt diese Pflicht nicht unter den strafrechtlichen Gesichtspunkt der Verhinderung eines rechtswidrigen Erfolges, sondern lediglich unter den polizeilichen der Ermittelung einer für diesen Erfolg strafrechtlichen Person!“ [1]) Kloeppel will den wesentlichen Inhalt unseres Paragraphen nach richtigen, wissenschaftlichen Begriffen einordnen und „die übrig bleibenden Anomalien für das nehmen, was sie sind!“ Am meisten widerstreitet er daher den Anschauungen v. Liszt's und Honnigmanns [2]) und er erklärt die Fahrlässigkeitsstrafe als ein Zwangsmittel zu der den betheiligten Personen durch die Vorschrift auferlegten Verpflichtung. Diese Pflicht fällt nun lediglich unter den Gesichtspunkt der polizeilichen Ermittelung einer für den Erfolg strafrechtlich verantwortlichen Person, sodass wir es hier also nicht mit einer Rechts- sondern mit einer Polizeistrafe zu thun haben. [3])

Die Bestrafung aus § 21 fällt fort, wenn ein Vormann, durch dessen Namhaftmachung der beschuldigte Nachmann straffrei würde, der Strafverfolgungsbehörde oder dem erkennenden Gericht anderweit bekannt und im Bereiche der deutschen richterlichen Gewalt ist. [4])

Die „pflichtmässige Sorgfalt“, die der in Anspruch genommene erst dann nachzuweisen hat, wenn er einen Vormann nicht nachweisen kann, umfasst daher nicht mehr, als die

[1]) S. 384.
[2]) Kloeppel S. 385.
[3]) Kloeppel S. 384.
[4]) S. 385.

äusserste Vorsicht, sich wenigstens eines der Vormänner zu vergewissern, eine Entlastung, die durchaus dem Wesen der Polizeistrafe entspreche, „während die Worte „wegen Fahrlässigkeit“ nur der unklaren Verstellung entspringen, das Schuld zu nennen, was nicht sittliche Schuld ist.“ — Nur die Verkennung des begrifflichen Unterschieds zwischen Rechts- und Polizeistrafe habe sowohl auf die wissenschaftliche Auffassung des § 21 als auch schon auf ihre Abfassung eingewirkt und Inkongruenzen verschuldet.[1])

Des weiteren geht dann Kloeppel auf die verschiedenen Auffassungen über das Wesen der pressrechtlichen *culpa* ein, die er theilweise zu widerlegen sucht, theilweise aber auch in seinem Sinne als Polizeidelikt verstanden wissen will, und ebenso sucht er dann auch die Rechtssprechung des Reichsgerichts in seinem Sinne zu verwerthen.[2])

Unter dem „Nachweis“ des Vormannes in Abs. 2 des § 21 ist (nach Kloeppel) keineswegs eine prozessuale Beweisführung verstanden, sondern eine blosse Benennung des im Bereiche der deutschen Gerichtsgewalt befindlichen Vormannes, wenn auch je nach der Lage des Falles die Angabe genauerer thatsächlicher Umstände und Beweismittel verlangt werden kann.[3])

Die in § 21 benannten Personen sind ohne weiteres für das in der Druckschrift enthaltene Delikt haftbar und es ist ihnen nur gestattet, sich durch den Nachweis zu entlasten, dass sie alle ihnen mögliche Sorgfalt zur Erfüllung ihrer Pflicht angewandt haben. Bei Anklage wegen pressrechtlicher Fahrlässigkeit hat der Richter sämmtliche ihm im Verlaufe der Verhandlung bekannt gewordenen Thatsachen und Beweismittel zu beachten, es kann dabei aber nicht Aufgabe der Anklage noch des Gerichts sein, nach entlastenden Umständen zu forschen, die der Angeklagte nicht für sich geltend macht.[4])

---

[1]) S. 386.
[2]) S. 386 ff.
[3]) S. 392.
[4]) S. 397.

VI. In einer Reihe theils grösserer theils kleinerer Abhandlungen haben **Baumgarten, v. Bülow, v. Buri** und **Groschuff**[1]) in verschiedenen juristischen Zeitschriften einzelne Punkte der pressrechtlichen Verantwortlichkeit einer genaueren Erörterung unterzogen. Auch sie kommen zu ganz verschiedenen Resultaten. Baumgarten und v. Bülow betrachten die pressrechtliche Fahrlässigkeit im Anschluss an die älteren Commentatoren als ein *delictum sui generis*, als ein „spezifisches Pressfahrlässigkeitsdelikt", als ein „prozessrechtliches Fahrlässigkeitsdelikt";[2]) v. Buri dagegen erkennt in allen Pressdelikten Vergehen des allgemeinen Strafrechts;[3]) Groschuff endlich lässt diese Fage ganz unberührt.

1) Wie **Buri**[4]) meint, gilt nach § 21 die gesetzliche Vermuthung für Fahrlässigkeit solange, als nicht der Beweis des Mangels derselben erbracht werde. Der Verleger, Drucker und Verbreiter sollen, wenn ihnen die Kenntniss von dem strafbaren Inhalt der Druckschrift nicht durch die üblichen Beweismittel nachgewiesen ist, wegen gesetzlich vermutheter Fahrlässigkeit bestraft werden, wenn sie nicht den Nachweis erbringen, dass sie in Wirklichkeit nicht fahrlässig gewesen sind. Wer ein Zeitungsblatt als verantwortlicher Redakteur zeichnet und durch die Zeichnung zu dessen Veröffentlichung mitwirkt, ist regelmässig ohne Weiteres für fahrlässig zu halten, wenn er sich nicht vorher durch eigene Prüfung des Artikels überzeugt hat, dass derselbe keinen strafbaren Inhalt besitze: „Fällt aber dem Redakteur eine wirkliche Fahrlässigkeit zur Last, so ist doch nicht erklärlich, wie er sich von der hierdurch verdienten Strafe befreien könnte, indem er sie seinem Vormann zuschiebt!"[5])

Die Strafbefreiung im Falle der *nominatio auctoris* erscheint von Buri eigenthümlich aber nothwendig, wenn lediglich auf Grund einer gesetzlichen Vermuthung Strafe verhängt werden

---

[1]) cf. die näheren Angaben oben bei dem Literaturverzeichnis.

[2]) Liszt u. Lilienthals Zeitschrift, Bd. V, S. 502.

[3]) In der kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Verwaltung, Bd. XVIII, S. 572 ff.

[4]) Kritische Vierteljahrsschrift, a. a. O., S. 382.

[5]) Bei Liszt u. Lilienthals Zeitschrift, Bd. XVI, S. 65.

soll, passt aber nicht, im Falle eine wirklich fahrlässige Verschuldung nachgewiesen ist, da man die eigene Schuld nicht auf einen anderen abschieben kann. Für die fraglichen Personen wird zwar häufig keine Fahrlässigkeit zu begründen sein, was aber keineswegs ein nothwendiges Ergebniss ist.

„Ob die in § 21 für die Fahrlässigkeit vorgesehenen Strafen eine Bestrafung für das fahrlässig begangene Delikt involviren sollen — worauf die Mannigfaltigkeit der Strafen hinweisen dürfte — oder ob diese Strafen nur den fahrlässigen Betrieb des Pressgewerbes treffen sollen — in welchem Falle eine Sonderbestimmung zum Nachtheile der Presse angeordnet sein würde — geht aus dem Gesetze nicht mit Bestimmtheit hervor. Hält man mit Schwarze die letztere Ansicht für die richtige, dann kann freilich die Anwendbarkeit des § 21 nicht von der Zeugnisspflicht in Betreff des § 20 befreien.“ [1])

Das Gesetz hat im § 21 eine Bestrafung für die fahrlässige Verursachung von Delikten vorgesehen, welche nach den allgemeinen Strafgesetzen nur vorsätzlich begangen werden können. Eine Abweichung von dem allgemein gültigen Grundsatze ist jedenfalls nicht darin enthalten, dem Prinzip, dass nur dann eine strafbare Fahrlässigkeit vorliege, wenn die Möglichkeit des Erfolges voraussehbar gewesen sei, weil auch der Redakteur in der Lage war, sich dieselbe Voraussicht zu verschaffen, wenn er nur pflichtmässig das inkriminirte Zeitungsblatt vor seiner Veröffentlichung hätte lesen wollen. Die fahrlässige Nichtverhinderung des Delikts ist danach nichts anderes als die fahrlässige Verursachung desselben. [2])

Dass eine gesetzliche Vermuthung für die Thäterschaft des Redakteurs fixirt wird, soll die Strafbarkeit anderer an dem Delikt betheiligter Personen keineswegs ausschliessen, sondern ist nur aus der Befürchtung entsprungen, dass andernfalls der Redakteur mit Leichtigkeit sich und seine Complicen der Bestrafung entziehen könnte, somit aber thatsächlich Niemand da wäre, welcher überhaupt bestraft werden könnte. Dies ergibt sich auch aus § 21, aus dem ja genugsam hervorgehe, dass

[1]) Kritische Vierteljahrsschrift S. 382 f.

[2]) Bei Liszt u. Lilienthals Zeitschrift, Bd. XVI, S. 68.

neben dem Redakteur noch andere strafbare Thäter und Theilnehmer vorkommen können.[2])

Wenn im § 21 davon die Rede ist, dass der Redakteur, Verleger u. s. w. die behaupteten Entschuldigungsgründe nachweisen müssen, so sollte jedoch damit nicht ausgesprochen werden, dass der Richter durch die blosse Willkür der betreffenden Personen an einer anderen Beurtheilung der thatsächlichen Verhältnisse gehindert sei.[1])

Das Mass der Strafe muss unter dem bleiben, welches für das vorsätzliche Delikt bestimmt ist.[2])

Soweit von Buri.

2) In seinem „System der pressrechtlichen Verantwortlichkeit“[3]) bespricht **Baumgarten** das Haftungssystem in unserem Reichspressgesetze wesentlich kritisch. Wie schon oben gesagt, erblickt er in dem § 21 des Gesetzes ein „spezifisches Pressfahrlässigkeitsdelikt“, ein „prozessrechtliches Fahrlässigkeitsdelikt.“ Der Gesetzgeber steht hier, wie Baumgarten ausführt, vor einer strafbaren Handlung, kann die Strafe jedoch nicht verhängen, weil er den dolosen Thäter nicht findet, weshalb er dann diese eigenartige *culpa* als ein *delictum sui generis* geschaffen hat.

Die Möglichkeit einer „Fahrlässigkeit“ seitens des Redakteurs erkennt Baumgarten ohne Weiteres an. Die Stellung eines verantwortlichen Redakteurs bringt es naturgemäss mit sich, dass er die Artikel vor der Aufnahme in sein Blatt prüft. Thut er dies nicht, so unterlässt er die mit seinem Berufe verbundenen Obliegenheiten und macht sich daher einer strafbaren Nachlässigkeit schuldig. Es ist die natürliche Konsequenz seines Berufes und in diesem Falle begründet prinzipiell schon der § 59 des Reichsstrafgesetzbuches seine Bestrafung. Eine Ursache, eine ganz neuartige *culpa* aufzustellen, welche „ausserhalb des Rahmens des Strafgesetzes zu bestrafen“ sei, liege durchaus nicht vor.

---

[1]) Kritische Vierteljahrsschrift S. 385 f.

[2]) Kritische Vierteljahrsschrift S. 386.

[3]) Bei Liszt u. Lilienthals Zeitschrift, Bd. XVI, S. 73.

Baumgarten greift das Reichspressgesetz an, weil es den Redakteur von der Fahrlässigkeitsstrafe befreit, wenn er den Verfasser oder Einsender angibt. Er meint darüber: „Der Redakteur wird wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn er a) seiner Aufsichtspflicht nicht nachgekommen ist und b) infolgedessen eine strafbare Handlung begangen worden ist. Bei dem Zusammentreffen dieser beiden Vorbedingungen soll er in jedem Falle der Strafe unterliegen und nicht nur dann, wenn er den dolosen Thäter nicht angeben kann oder will!“ Entweder war sein Gebahren fahrlässig und pflichtwidrig, dann will ihn Baumgarten verurtheilen, so oft eine strafbare Handlung begangen wurde, oder er war es nicht, dann in keinem Falle. Eine Analogie enthalte der § 347 des Strafgesetzbuches.[1]) Im Reichspressgesetze aber sei die Intention des Gesetzgebers gewesen: „um den Verfasser mit der Strafe des *dolus* treffen zu können, wird dem nur fahrlässigen Redakteur die verdiente Ahndung erlassen!“[2])

Des Weiteren wendet sich Baumgarten gegen die Bestrafung des Verlegers, Druckers und Verbreiters. Die Fiction der speziell pressrechtlichen Fahrlässigkeit musste herhalten, um die Bestrafung der *culpa* des Verlegers, Druckers und Verbreiters zu ermöglichen in dem Falle, wo kein *dolus* zu konstatiren ist, da eine derartige Bestrafung ohne diese Aushilfe unter kein kriminalrechtliches Prinzip zu subsumiren wäre. Eine Pflicht, den inkriminirten Artikel nicht ungelesen gehen zu lassen, besteht nicht und ist vernunftmässig seitens des Verlegers auch nicht einmal denkbar in dem Falle, wo ein verantwortlicher Redakteur bestellt ist, also bei periodischen Druckschriften, seitens des Druckers aber in allen Fällen ausgeschlossen.[3])

Baumgarten macht dem Pressgesetze den Vorwurf, es sei von den allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen abgewichen. „Ein gerechtes Verantwortlichkeitssystem aufstellen wollen und dabei von den allgemeinen Rechtsprincipien abweichen, sei aber an

---

[1]) Bei Liszt u. Lilienthals Zeitschrift, Bd. V, S. 502 ff.

[2]) Bei Liszt u. Lilienthals Zeitschrift S. 503.

[3]) a. a. O., S. 504.

und für sich ein Widerspruch!“ [1]) Er will vielmehr die Pressdelikte den allgemeinen Verantwortlichkeitsnormen unterstellen, lediglich mit Ergänzung presspolizeilicher Bestimmungen. Der Schwerpunkt seines ganzen Systems beruht darin, dass er Drucker, Verleger und Verbreiter in der Regel als unschuldige Werkzeuge betrachtet und deshalb als straflos, somit als solche Personen, die im Falle eines Deliktes betreffs der dabei betheiligten Personen dem Zeugnisszwange unterliegen. Nur so könne man mit den allgemeinen Strafgesetzen und seinen ergänzenden Bestimmungen zur Eruirung und Bestrafung der Hauptschuldigen, des Verfassers oder Einsenders und des verantwortlichen Redakteurs und Verlegers gelangen. [2])

3) **Groschuff** lässt sich in seiner Arbeit über die „Verantwortlichkeit des Redakteus periodischer Druckschriften für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen“ [3]) nur ganz kurz auf die Bestimmungen des § 21 ein. Nach ihm ist, erst wenn feststeht, dass besondere Umstände vorliegen, welche die Annahme der Thäterschaft des Redakteurs ausschliessen, zu untersuchen, ob letzterer wegen Fahrlässigkeit zu bestrafen ist. Der *culpa* des § 21 macht sich der Redakteur schuldig, wenn er nicht die Anwendung der pflichtmässigen Sorgfalt oder Umstände nachweisen kann, welche diese Anwendung unmöglich machten. Da es sich also hier um eine Ablehnung der Fahrlässigkeitsstrafe handelt, so hat der Redakteur den Beweis zu führen, dass ihm eine Fahrlässigkeit nicht zur Last fällt. Sollte dieser Nachweis nicht gelingen, erst dann kommt in Frage, ob er sich nicht durch den weiteren Nachweis eines Vormannes, des Verfassers oder Einsenders von der Bestrafung der bewiesenen Fahrlässigkeit befreien kann.

4) In drei Abhandlungen beschäftigt sich **v. Bülow** mit der Haftung für Pressvergehen und zwar in den Arbeiten: „Der verantwortliche Redakteur und seine strafrechtliche Haftung“ (Goltd. Arch., Bd. 40, S. 241 ff.), ferner: „Zur Frage

---

[1]) a. a. O., S. 505.

[2]) a. a. O., S. 522.

[3]) In Goltdammers Archiv, Bd. XXIII, S. 30.

der strafrechtlichen Haftung des verantwortlichen Redakteurs“ (ebenda Bd. 43, S. 324 ff.) und endlich „Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs“ (Liszt u. Lilienthals Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, Bd. 14, S. 643 ff.). Während sich nun die beiden ersten Arbeiten befassen mit dem Begriff des verantwortlichen Redakteurs, stellt sich die dritte dar als eine Polemik gegen das System der Garantiehaftung Oetkers (vergl. unten III. Theil, § 13). Ueber unseren § 21 selbst finden sich nur ganz vereinzelte Bemerkungen hie und da zerstreut.

Auch v. Bülow erblickt in der *culpa* des § 21 eine eigene pressrechtliche Fahrlässigkeit.

---

§ 8 (Fortsetzung).

Das System der Garantiehaftung (Oetker).

Schon im Jahre 1878 erschien **Oetkers** erste pressrechtliche Abhandlung: „Zur Lehre von den Pressvergehen“ (Goltd. Arch., Bd. 26, S. 249 ff.). Behandelt Oetker hier auch nur die Lehre von den Pressvergehen, so finden wir zu unserer Materie da auch schon ganz interessante Bemerkungen eingestreut.

Vielleicht, meint Oetker, ist die praesumtive aber unbeweisbare Thäterschaft oder Theilnahme des Redakteurs, Verlegers etc. an den Vergehen des § 20 das gesetzgeberische Motiv zum Erlass der Spezialbestimmung des § 21 gewesen, das Fundament der Bestrafung bildet sie nicht (S. 253). Für die bei der Hervorbringung und Verbreitung von Presserzeugnissen betheiligten Personen habe der Gesetzgeber allerdings neue Delikte schaffen können durch Erlass von Spezialnormen; ob dies aber auch wirklich im § 21 unseres Reichspressgesetzes geschehen ist, oder ob nur die sonst straflose Uebertretung vorhandener Rechtspflichten, gemeiner Normen seitens es Redakteurs, Verlegers etc., oder „was etwa sonst in dem gedachten Paragraphen enthalten“ ist, darüber hat sich Oetker in dieser Abhandlung noch nicht ausgesprochen.

Im Jahre 1892 publizirte Oetker die Schrift über die „kriminelle und civile Haftung Dritter nach hessischen Rechts-

quellen“ (in „Juristische Festgaben“ für Rudolph von Jhering gewidmet von der Rostocker Juristenfakultät, Stuttgart 1892). Hier entwickelte er zuerst das System der Garantiehaftung im allgemeinen Strafrecht an der Hand kurhessischer Rechtsquellen, um auf diesem System in seinen beiden verdienstvollen Arbeiten: „Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs“ [1]) und „Die Verantwortlichkeit des Zeitungsredakteurs“ [2]) die strafrechtliche Verantwortlichkeit unseres Reichspressgesetzes aufzubauen. — Der besseren Uebersicht und des leichteren Verständnisses halber dürfte es angebracht erscheinen, im Anschluss an Oetkers Darstellungen selbst zunächst:

a) die Garantiehaftung ausserhalb des Pressrechts zu betrachten,
b) die Garantiehaftung im Pressrecht im besonderen,
c) Garantiehaftung und pressrechtliche *culpa*.

a) Die Garantiehaftung ausserhalb des Pressrechts.

Unser modernes Rechtsgefühl hat als oberstes Prinzip des ganzen Strafrechts die Sätze aufgestellt: „Keine Strafe ohne Schuld“ und „Peccata suos teneant auctores.“ Diese Anschauung ist so in Fleisch und Blut unserer Zeit übergegangen, dass sie selbst nach der Meinung vieler angesehener Kriminalisten keine Ausnahme erleiden kann und darf. Und doch enthält auch unser heutiges Strafrecht manche Abweichungen davon, namentlich vielfach in der kriminellen Haftung Dritter.

Dieses Institut der Haftung Dritter findet sich schon in den römischen Rechtsquellen. Ist ein Passant auf öffentlicher Strasse durch das Herabwerfen eines Gegenstandes aus einem Hause beschädigt worden, so wird gar oft eine Klage gegen den eigentlichen Thäter unmöglich sein, weil er nicht bekannt ist. Es richtet sich daher die Klage *in eum qui ibi habitavit*, gegen den Bewohner des Hauses ohne Rücksicht darauf, wer der Schuldige war. Hier wird nun keineswegs seine Thäterschaft präsumirt, es wird aber auch nicht unter Ausschluss dieser Möglichkeit nur eine Haftung für fremde Schuld aus-

[1]) Stuttgart 1893.

[2]) In den preussischen Jahrbüchern, Bd. 76, S. 385 ff.; citirt Jahrb.

gesprochen, sondern das Verhältniss selbst bleibt problematisch. Der Bewohner kann selbst Thäter, er kann aber auch nur Garantieperson sein; die Haftung ist also alternativ Thäter- oder Garantenhaftung, kurz Thätergarantenhaftung. Dem Thätergaranten ist es nun überlassen, gegen den wirklichen Thäter Regress zu nehmen.

Die Thätergarantenschaft findet sich meistens da, wo der wirkliche Thäter unbekannt ist, wo aber das Bedürfniss nach einer Ersatzhaftung oder Bestrafung zu bestehen scheint. Am häufigsten kommt die Thätergarantenhaftung vor in dem älteren partikulären Straf- und Schadensersatzrecht; so führt Oetker aus den alten kurhessischen Rechtsquellen als Beispiel an die Haftung des Apothekers wegen unrichtig angefertigter Arznei nach den alten Medizinalordnungen, die Haftung des Hausvorstandes für Polizeikontraventionen, ganz einerlei, ob sie von ihm selbst oder von einem der Seinigen verübt sind; des Beamten für Ordnungswidrigkeiten, gleichviel ob sie oder die Unterbeamten die Schuld trifft. Oft haftet auch eine Personenmehrheit solidarisch, wenn der eigentliche Thäter sich höchst wahrscheinlich bei der That unter ihnen befand; so sollen nach einer alten Hanauer Verordnung, wenn bei einem Hochzeitszuge geschossen wird und der Thäter unentdeckt bleibt, alle Theilnehmer des Zuges 100 Gulden zahlen; wird einem herrschaftlichen Bedienten an seinen Feldgütern Schaden zugefügt und der Thäter nicht entdeckt, so ist von den *singulis* der Gemeinde Schadenersatz zu leisten.

Auch unser modernes gemeines Strafrecht hat in einer Reihe gesetzlicher Bestimmungen das System der Garantiehaftung recipirt. So das Reichsstrafgesetzbuch z. B. in den §§ 295 und 296ª Abs. 2. Nach dem ersteren werden die Werkzeuge konfiscirt, deren man sich bei der Begehung des Delikts bediente, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Thäter auch wirklich gehörten oder nicht, so das Gewehr, die Schlingen, Netze, Fallen, die übrigen Vorrichtungen, Hunde etc., die bei den Wilddieben gefunden werden; ebenso werden (§ 296ª Abs. 2) dem Ausländer, der in deutschen Küstengewässern ohne Befugniss fischt, die Fische und Fang-Geräthe etc. weg-

genommen.[1]) Oetker meint hierzu (Jahrb. S. 413 f.): „Ist der Thäter Eigenthümer, so erscheint die Wegnahme als Nebenstrafe seines Delikts, während sie unter den Begriff einer Haftung Dritter fällt, wenn die zu konfiscirende Sache im Eigenthum eines Dritten steht. Im Strafverfahren wird nun, weil Konfiskation in jedem Falle zulässig ist, die Eigenthumsfrage nicht aufgeworfen, und es bleibt unentschieden, ob Thäterhaftung oder Garantenhaftung anzunehmen ist."

Noch sehr häufig und von grosser Hedeutung ist die Garantiehaftung auch in unserer modernen Zeit in verschiedenen strafrechtlichen Nebengesetzen, besonders in der Zoll- und Steuergesetzgebung sowie im Forst- und Feldpolizeirecht.

Die strafrechtliche Haftung kann sein eine Haftung als Thäter bezw. Theilnehmer und eine Haftung für den Thäter. Im ersteren Falle finden wir den Grund der Haftung in der eigenen Begehung des Delikts, sog. Thäterhaftung, im letzteren dagegen als Garantie für fremdes Delikt in der Unterlassung der Verhinderung desselben, sog. Garantenhaftung. Beide Haftungen schliessen sich gegenseitig aus; wohl aber ist es möglich, dass Thäterschaft und Garantenschaft alternativ zusammentreffen, denn für den unbekannten Thäter haftet eine Person, die vielleicht selbst der Thäter ist.

Es lassen sich nun des Weiteren zwei Hauptformen der kriminellen Garantie unterscheiden und zwar die Haftung für das Delikt[2]) und die Haftung für Strafe.[3]) Im ersten Falle ist der Haftende zur Verhinderung des Delikts bestimmt. Bei der Strafhaftung dagegen ist die Begehung des Delikts vorausgesetzt und der Haftende soll nun für die Bestrafung des Thäters, vor allem durch Anzeige desselben sorgen, widrigenfalls ihn selbst die Verantwortlichkeit für das Delikt

---

[1]) Vergl. des Näheren Vorberg, „Die Einziehung der Produkte und Werkzeuge eines Delikts, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht." Rostock 1895. cf. speziell noch S. 31 ff., S. 81, 88, 96 u. a. dieser Schrift.

[2]) Vergl. des Näheren Oetker „Haftung Dritter" S. 113 ff.

[3]) Oetker, a. a. O., S. 107 ff.

trifft.[1]) Straf- oder Deliktsgarantie können mit der Thäterhaftung in alternativer Verbindung vorkommen. Bei der Thäterdeliktsgarantie wird die Thäterstrafe verhängt wegen Begehung oder doch Nichtverhinderung des Delikts. Bei der Thäterstrafgarantie sagt das Gesetz: Du hast es gethan oder hast doch den Thäter zu nennen; machst du diesen nicht namhaft oder bist du selbst der Thäter, so soll dich die Thäterstrafe treffen.[2])

b) Die Garantiehaftung im Pressrecht.

„Probleme, die, isolirt betrachtet, der Lösung zu spotten scheinen, offenbaren uns nicht selten ihr wahres Wesen, wenn wir das Untersuchungsmaterial erweitern, verwandte Erscheinungen auf anderen Rechtsgebieten zur Vergleichung heranziehen.“[3]) Von diesem Grundsatze aus geht nun Oetker ans Werk, um im Weiteren dann nachzuweisen, wie das Haftungssystem des Pressrechts ganz auf der alten Garantiehaftung beruht.

Im Anschluss an die oben (*sub a*) erwähnte *actio de effussis et dejectis* meint Oetker (Haftung S. 7): „Verwandeln wir den Stein, der auf die Strasse geworfen wird, in einen beleidigenden Zeitungsartikel, die Wohnung in ein Zeitungsredaktionsbureau, den Bewohner in einen verantwortlichen Redakteur, so dürften wir dem Verständniss des Gesetzes näher gekommen sein, als die üblichen Theorien, die das Wesen der pressrechtlichen Haftungen eben nur aus den Pressgesetzen ableiten wollen.“

Die strafrechtliche Haftung des Redakteurs kann nun ebenfalls eine solche sein a l s Thäter, wenn er selbst der Verfasser

---

[1]) Auf Deliktshaftung beruht das System der französischen Gerantenhaftung; der belgischen Successivhaftung mit der ausschliesslichen Verantwortlichkeit liegt dagegen die Strafhaftung zu Grunde.

[2]) Leider müssen wir es uns versagen, uns hier noch näher über das System der Garantenhaftung im gemeinen Recht zu verbreiten. Wir verweisen des Näheren auf Oetkers Schrift: „Kriminelle und civile Haftung Dritter.“ Auch Oetkers „Strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs“ enthält noch manche interessante Beiträge hierzu, so vor Allem auch die in den Anmerkungen S. 31 ff. angeführten Beispiele aus dem Mecklenburgischen Quellenkreise.

[3]) Oetker, Haftung, S. 5.

des strafbaren Artikels ist; oder eine Haftung für den Thäter, wenn der betreffende Artikel von einem Anderen herstammt.

Seit der Entstehung des verantwortlichen Redakteurs hat die Pressgesetzgebung unter dem Einfluss der Idee der Garantiehaftung gestanden. Schon das System der französischen Gerantenhaftung (vergl. oben § 2 I) belegt den geschäftlichen Leiter des Zeitungsunternehmens, der nicht Redakteur in unserm Sinne ist, mit der Thäterstrafe. Diese Thäterstrafe wird jedoch durchaus nicht präsumirt, es ist vielmehr eine Haftung wegen Nichthinderung des Delikts, ohne dass es dabei auf ein Verschulden ankommt; es ist also reine Garantiehaftung, nicht Thätergarantenhaftung.

Bei dem belgischen System (vergl. oben § 2 II) haftet stets nur der *auteur* aus dem Delikt, die bei der Herstellung und Verbreitung der inkriminirten Druckschrift betheiligten Personen haften nicht als Komplicen, sondern sie haben bei Unbekanntschaft oder Unerreichbarkeit des Thäters für dessen Bestrafung einzustehen, sind also reine Strafgaranten.

In Deutschland hat zunächst das badische Pressgesetz (vergl. oben § 3 I) die französische Gerantenhaftung übernommen, jedoch mit der Modifikation, dass erwiesene Schuldlosigkeit als Haftausschliessungsgrund gilt. Es ist dies aber keineswegs mehr die reine Garantenhaftung des französischen Systems, denn im Gegensatze zum *gérant* hat der Redakteur eine bestimmende positive Mitarbeit an der Zeitung. Da die regelmässig anonymen Artikel einer Zeitung sowohl von dem Redakteur als auch von einem Dritten herstammen können, ersterer aber schlechthin dafür verantwortlich gemacht wird, so haben wir hier solange eine Thätergarantenhaftung, bis nicht die Thäterschaft des Redakteurs oder eines Dritten festgestellt ist. Ist dies geschehen, dann haben wir wieder reine Thäter- oder reine Garantenhaftung.

Das preussische Pressgesetz (vergl. oben § 3 II) steht auf dem Boden der allgemeinen Strafrechtsgrundsätze, es wird aber ausserdem der Redakteur, wenn er nicht Thäter oder Theilnehmer an dem Delikt ist, wegen dessen Nichtverhinderung bestraft, ohne dass ein Verschulden vorausgesetzt ist. Es ist

dies eine Garantenhaftung ohne Rücksicht auf Thäterhaftung; Thäterschaft und Theilnahme scheiden aus dem Thatbestand der Haftung aus und unterliegen den allgemeinen Strafgesetzen.

Da nun, wie wir schon oben (§ 3 Anm.) gesehen haben, diese verschiedenen Haftungssysteme in die deutsche Pressgesetzgebung Eingang gefunden haben, so lagen bei den Vorarbeiten zu unserem heutigen Reichspressgesetz drei Garantietypen vor: Thäterdeliktsgarantie, reine Deliktsgarantie und Strafgarantie.[1]) Und auch der Werdegang unseres Reichspressgesetzes zeigt, wie sehr man bei den Berathungen, wenn auch unbewusst, von dem Garantiegedanken beeinflusst war und wie schliesslich auch die §§ 20 und 21 des Gesetzes ganz auf dem System der Garantiehaftung aufgebaut sind. (Vergl. III. Theil, § 13, dieser Arbeit.)

Die besondere Haftung des verantwortlichen Redakteurs im Reichspressgetz ist von drei Grundgedanken bestimmt: Annahme der Zweitthäterschaft des Redakteurs, der einen strafbaren Artikel zum Abdruck gebracht hat; strafrechtliche Haftbarkeit des verantwortlichen Redakteurs für andere; Aufstellung einer Rechtsvermuthung, einer Präsumtion gegen ihn.

Oetker meint des Weiteren, dass die Idee einer besonderen Thäterschaft des Redakteurs, wie so mancher neue Rechtsgedanke, zunächst in starker Uebertreibung aufgetreten sei. Eine wesentliche Betheiligung am Thatbestand des Pressdelikts in der Person des Redakteurs, der den Abdruck des strafbaren Artikels veranlasst hat, sei, den nöthigen Vorsatz vorausgesetzt, unverkennbar. Aber Redigiren und Verfassen seien sehr verschiedene Dinge. Es sei in der That eine blosse Fiction, dem verantwortlichen Redakteur die Autorschaft der Zeitung beizulegen.[2]) Es braucht keineswegs der Redakteur stets der Verfasser des inkriminirten Artikels zu sein, und er wird es auch thatsächlich gar oft nicht sein, er wird vielmehr meistens nur der Mittelmann sein, der durch die Aufnahme des straf-

[1]) Eine Zusammenstellung der einzelnen deutschen Pressgesetzgebungen s. bei Oetker, Haftung, in den Anmerkungen S. 60 ff.

[2]) Jahrbücher S. 419.

baren Artikels in sein Blatt zur Begehung des Pressdelikts beigetragen hat. Gewiss erscheint er danach schon nach den allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen mithaftbar, ausser er müsste im einzelnen Falle entschuldigt sein, weil er von seinem Standpunkte z. B. die in dem betr. Artikel enthaltene Beleidigung gar nicht zu erkennen vermochte. Der Verfasser, der den inkriminirten Artikel niederschreibt und dem Redakteur zur Veröffentlichung in seinem Blatte übersendet, erscheint also nach diesen Auffassungen zunächst als derjenige, der das Pressdelikt begeht, als der prinzipale Thäter, als der „Erstthäter".

In der Person des Redakteurs, der durch die Veranlassung des Drucks und der Veröffentlichung des strafbaren Artikels die verbrecherische Aktion fortsetzt, repetirt gleichsam die Thäterschaft des eigentlichen Verfassers, er ist daher der „Zweitthäter."

Zweitthäterschaft, Deliktsgarantie und Präsumtion sind die Prinzipien der besonderen Verantwortlichkeit des Redakteurs nach dem Reichspressgesetz.[1])

Bei der Anonymität der Presse bleibt meist der Erstthäter unbekannt. Aber auch den wirklichen Zweitthäter kennt man bei einer Mehrheit von Redakteuren an derselben Zeitung, von denen nur einer als verantwortlich zeichnet, nur selten. Der verantwortliche Redakteur hat nun auch für diese Zweitthäterschaft zu haften, denn seine Pflicht war es ja, die Begehung des Delikts zu verhindern, er ist in diesem Falle also Zweitthätergarant. Recht auffallend erscheint es, wie Oetker meint, dass die Anonymität des Erstthäters in der Litteratur des Pressrechts oft mehr als genügend gewürdigt wird, während man hingegen die Anonymität des Zweitthäters ganz übersehen hat.[2])

Die Kenntniss des Inhalts des strafbaren Artikels braucht an und für sich dem verantwortlichen Redakteur nicht nachgewiesen zu werden, sondern gegen ihn spricht die Vermuthung.[3]) Diese Präsumtion aber tritt nur ein im Falle wirklicher Zweitthäterschaft des verantwortlichen Redakteurs. Nicht

[1]) Haftung S. 18 f.; Jahrbücher S. 401.

[2]) Haftung S. 21. Vergl. hierzu des Weiteren auch Jahrbücher S. 424.

[3]) Oetker, Haftung, S. 19 fg.

präsumirt wird, dass gerade der verantwortliche Redakteur stets der Zweitthäter sei. Es würde dies nämlich, besonders bei grösseren Zeitungen, der thatsächlichen Wirklichkeit gar zu oft widerstreiten. Bei einem solchen Blatte ist es unmöglich, dass gerade der verantwortliche Redakteur in Bezug auf jeden einzelnen Artikel die Redaktionsthätigkeit ausübt; wir finden vielmehr sehr oft, dass sich mehrere in die einzelnen Rubriken oder dergl. einer Zeitung theilen, während nur ein einziger als verantwortlich zeichnet. Unmögliches dürfte daher wohl der Gesetzgeber nicht vermuthet haben und es bedarf einer solchen Präsumtion, um eine besondere Haftbarkeit des verantwortlichen Redakteurs zu erreichen, keineswegs.

c) Garantiehaftung und pressrechtliche *culpa*.

In dem § 21 des Reichspressgesetzes hat sich das Gesetz an das Fahrlässigkeitsdelikt des preussischen Pressgesetzes angelehnt und ist somit indirekt, wie Oetker im Anschluss an Loening ausführt, der französischen Gerantenhaftung gefolgt. Die Haftung aus § 21 ist ganz entschieden Delikts- und nicht Strafgarantie. Nur im Abs. 2 in Bezug auf die Namhaftmachung des Vormannes kommt auch die belgische Strafgarantie zur Anwendung, denn der Strafausschliessungsgrund der *nominatio auctoris* ist nur bei Strafgarantie am Platze. Dem ganzen übrigen Gesetze dagegen ist die Strafgarantie fremd geblieben.

Der § 21 will keineswegs in Ergänzung der Normen des allgemeinen Strafgesetzbuches neue Delikte schaffen, wie fahrlässige Injurien, fahrlässige Gotteslästerung u. dgl., wir haben es also hier nicht mit einem *delictum sui generis* zu thun. Ebenso besteht die pressrechtliche *culpa* nicht in einer fahrlässigen Begehung des Delikts, sondern in der Nichtverhinderung desselben. Die Verhütung von Pressdelikten in seiner Zeitung stellt sich als eine Berufspflicht des verantwortlichen Redakteurs dar. Diese Hinderungspflicht bezieht sich im § 21 auf das Delikt des Erstthäters. Anders verhält es sich im § 20 Abs. 2; denn dort ist mit aller Entschiedenheit die Thäterhaftung auf Zweitthäterschaft zu beziehen.[1]) Ist der ver-

[1]) Oetker, Haftung, S. 22.

antwortliche Redakteur nun selbst Erstthäter, so muss er auch als solcher und nicht etwa als Garant für sich selbst haften. Die Garantiehaftung wird ferner beseitigt durch dolose Zweitthäterschaft und dolose Nichtverhinderung des Delikts; es ist Beihilfe, wenn der Redakteur das Delikt vorsätzlich nicht verhindert und § 21 straft immer nur, soweit der Haftbare nicht Thäter oder Theilnehmer nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen ist. Fahrlässige Zweitthäterschaft dagegen und fahrlässige Nichtverhinderung des Delikts eines anderen Zweitthäters bilden zugleich eine fahrlässige Nichtverhinderung des Delikts des Erstthäters und fallen somit unter den § 21.

Bei der Anklage ist nur der Nachweis des objektiven Thatbestandes eines Pressdeliktes, nicht aber positiv die Schuld des Redakteurs erforderlich. Dieser hat nur den Nachweis seiner Schuldlosigkeit zu führen. Gelingt ihm dies, so wird er straffrei.[1])

§ 9.

Die neueren Commentatoren.

Auf Grund der inzwischen publizirten systematischen Darstellungen und der Praxis, besonders der Rechtsprechung des Reichsgerichts erschien im Jahre 1886 der Commentar zum Reichspressgesetz von von Mangoldt.[2]) Ihm folgten bald die Commentare von Koller[3]), Stenglein[4]), Delius[5]) und die beiden neueren Auflagen des Commentars von Schwarze (2. Aufl., Erlangen 1885; die 3. Auflage besorgt von Appelius, ebenda 1896).[6]) Sie alle schliessen sich in der Auffassung der pressrechtlichen *culpa* den älteren Commentatoren an. Es soll daher

[1]) Auf die weiteren Ausführungen Oetkers in den Anmerkungen zu seiner „Haftung des verantwortlichen Redakteurs“ werden wir uns weiter unten im III. Theil dieser Arbeit näher einlassen.

[2]) Das Gesetz über die Presse, Leipzig 1886.

[3]) Das Reichspressgesetz, Nördlingen 1888.

[4]) Das Reichsgesetz über die Presse, in „Die strafrechtl. Nebengesetze des deutschen Reiches“, Berlin 1893.

[5]) Das Reichsgesetz über die Presse, Hannover 1895.

[6]) Citirt „Appelius“

auch nach ihnen „dem sich Verfehlenden das durch den Inhalt der Druckschrift begründete Delikt selbst nicht als ein fahrlässiges zugerechnet werden, sondern es ist hiermit ein neues dem Pressgewerbe eigenthümliches Fahrlässigkeitsdelikt geschaffen, welches dem bei Herstellung und Veröffentlichung eines strafbaren Presserzeugnisses Mitwirkenden um deswillen zur Last fällt, weil er bei gehöriger Aufmerksamkeit auf den Inhalt dessen Strafbarkeit hätte erkennen und demgemäss seine Mitwirkung hätte versagen müssen." [1]) Die pressrechtliche Fahrlässigkeit charakterisirt sich nach ihnen als eine „fahrlässige Nichtverhinderung von Presserzeugnissen strafbaren Inhalts." [2])

Was das Verhältniss der §§ 20 und 21 zu einander betrifft, so schliesst die Bestrafung einer der im § 21 genannten Personen aus § 20 die Anwendung des § 21 auf dieselbe ganz von selbst aus. Verschieden beantworten dagegen die neueren Commentare die Frage, ob, nachdem eine solche Person wegen Fahrlässigkeit nach § 21 bestraft worden ist, sie nachträglich noch wegen unmittelbarer Verdachtsgründe nach § 20 als Thäter oder Theilnehmer zur Verantwortung gezogen werden kann.

Während dies Schwarze (in der 2. Aufl. seines Commentars S. 146) [3]) bejaht, stellen sich Appelius (S. 175), Koller (S. 186 f.), Stenglein und Delius (S. 81) in direkten Gegensatz zu ihm. Sie nehmen nämlich im Verhältniss der §§ 20 und 21 Identität der

---

[1]) Koller S. 151; Stenglein S. 525; Schwarze S. 144; Appelius S. 172; Mangoldt S. 37.

[2]) Stenglein S. 525; Koller S. 190; Schwarze S. 144; Appelius S. 171 f.; Mangoldt S. 39; Delius S. 72 u. 79. Delius ist im Einzelnen (S. 79 No. 2) noch der Ansicht: „Aus § 21 kann auch nicht gestraft werden, wenn die Strafbarkeit der That ein positives Wissen voraussetzt, wie die §§ 131, 164, 187 St.-G.-B. Fahrlässige Verleumdung oder falsche Anschuldigung kann auch unter Zuhilfenahme des § 21 nicht konstruirt werden", und beruft sich hierbei auf die Entscheidung des Reichsgerichts (R.-G. III. 2. Juni 1892, E. XXIII, S. 151). Appelius hält (S. 174, Note 10) diese Auffassung der Reichsgerichtsentscheidung von Delius offenbar für missverstanden.

[3]) Vergl. hierzu des Näheren auch oben § 6 (Die älteren Commentatoren), wo Schwarze (1. Aufl. seines Commentars) ganz auf demselben Standpunkt steht.

That an. Die Verurtheilung aus § 21 ist darauf gerichtet, dass der Schuldige ein Presserzeugniss strafbaren Inhalts fahrlässig veröffentlicht hat. Ihn nochmals zu bestrafen, weil er dies vorsätzlich gethan hat, ist daher unmöglich. Es steht hier der Grundsatz: *ne bis in idem* entgegen. Daraus folgt aber auch weiter, dass eine Freisprechung aus § 20 eine neue Klage aus § 21 ausschliesst, da hier der Einwand der *exceptio rei judicatae* entgegensteht. Ausgenommen ist natürlich der Fall des Wiederaufnahmeverfahrens nach den §§ 399 ff. der Strafprozessordnung. Wohl aber kann der Richter einen der vorsätzlichen Begehung des Delikts Angeklagten in demselben Prozess unter den Bedingungen des § 264 der Strafprozessordnung aus § 21 verurtheilen. v. Mangoldt endlich lässt diese Frage unbeantwortet.

Ist die strafrechtliche Verfolgung des Delikts selbst von dem Antrage des Verletzten abhängig, so ist ein solcher auch bei einer strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung aus § 21 erforderlich. Denn obschon die pressrechtliche *culpa* ein selbständiges Delikt ist, so hat die Bestrafung aus § 21 doch immerhin ihre Voraussetzung und Beziehung in demjenigen Delikt, welches durch den Inhalt der Druckschrift begründet ist. Solange der Antrag nicht gestellt wird, ist also danach die Staatsanwaltschaft nicht berechtigt, wegen des durch die Herstellung und Verbreitung der Druckschrift begangenen Delikts öffentliche Klage zu erheben. Da der Antrag die Voraussetzung zur strafrechtlichen Verfolgung ist, so hat die Druckschrift überhaupt keinen strafrechtlich verfolgbaren Inhalt, so lange der Antrag nicht gestellt ist. Daraus folgt denn natürlich auch, dass die Verfolgung aus § 21 ausgeschlossen ist, wenn der Antrag zulässigerweise wieder zurückgenommen wird.[1])

Enthält die Druckschrift eine Beleidigung, so kann die Staatsanwaltschaft die Klage nur dann erheben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Ist dies nicht der Fall, so kann nur der Beleidigte oder dessen Vertreter im Wege der Privatklage vorgehen. Ohne Rücksicht auf den Antrag des Klägers

[1]) Koller S. 189; Schwarze S. 147 f.; Appelius S. 176 f.; Delius S. 82.

kann dann die Verurtheilung je nach der Sachlage wegen Beleidigung oder pressrechtlicher Fahrlässigkeit erfolgen.

Während nun Schwarze meint (S. 178), dass bei Antragsdelikten die Antragsfrist für die Verfolgung aus § 21 selbstständig und zwar erst von dem Zeitpunkte an laufe, wo feststeht, dass der Beschuldigte nicht aus § 20 zu bestrafen sei, verneinen dies Koller[1]) und Appelius[2]) und wollen hier vielmehr die allgemeinen Grundsätze anwenden.

Auch Privatklage ist zur Verfolgung aus § 21 zulässig, da auch in diesem Falle die Beleidigung der Gegenstand der Klage bildet.[3])

Ganz anderer Ansicht in diesem Punkte ist Stenglein (S. 526). Er führt aus, dass der Antrag nur prozessuale Vorbedingung der Strafverfolgung, nicht aber Voraussetzung der Schuld sei. Auch wenn kein Antrag gestellt ist, liegt nach ihm ein strafbarer Inhalt vor, mehr aber sei in § 21 nicht verlangt. Die Bestrafung aus § 21 ist daher in öffentlichem Interesse, und der Staatsanwalt hat deshalb nach § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung einzuschreiten. Es kann auch nicht behauptet werden, dass durch dieses Einschreiten ohne Antrag das Antragsrecht theilweise illusorisch wird, da der Verantwortliche aus § 21 nicht betraft wird, weil er selbst die strafbare Handlung beging, sondern weil er die des Anderen zuliess. Ein Rechtsgrund, der die Verfolgung von einem Antrage abhängig macht, scheint daher zu fehlen.[4]) — Noch viel weniger aber ist Privatklage zulässig.[5]) — Soweit Stenglein.

---

[1]) S. 189.

[2]) S. 177.

[3]) Koller S. 189, Schwarze S. 147; Appelius S. 176 f; Delius S. 82.

[4]) Gegen die Ansicht Kollers somit auch gegen die Schwarzes und Appelius' macht Stenglein (S. 526) geltend: „Das Gesetz spricht nicht von einem strafrechtlich verfolgbaren, sondern von einem strafbaren Inhalt und meint hiermit nicht einmal den vollen strafbaren Thatbestand, sondern nur den objektiven, ohne Rücksicht auf die subjektive Strafbarkeit des Urhebers. Strafrechtlich verfolgbar ist auch der Unzurechnungsfähige nicht, strafbar im Sinne des § 21 kann sein Geistesprodukt dennoch sein."

[5]) Stenglein macht hier gegen Koller und die anderen geltend (S. 526): „Selbst angenommen, der strafbare Inhalt habe den Antrag zur Voraus-

Was die Beweisfrage in unserem Paragraphen betrifft, so bedarf es zur Begründung der Anklage nicht eines besonderen Nachweises des fahrlässigen Verhaltens, sondern es genügt die Strafbarkeit des Inhalts der Druckschrift. Ist ein solch' strafbarer Inhalt vorhanden, so spricht, von dem Falle des § 20 abgesehen, eine Präsumtion dafür, dass die pflichtmässige Sorgfalt nicht angewandt sei. Es ist dann Sache des Angeklagten, jene Thatsachen, aus welchen sich entweder die Anwendung der pflichtmässigen Sorgfalt oder die Unmöglichkeit der Anwendung derselben ergibt, nachzuweisen. Damit wird dem Angeklagten aber kein strikter Entlastungsbeweis aufgebürdet, da der § 21 keine Rechtsvermuthung zu Ungunsten desselben aufstellt. Es wird vielmehr abgewartet werden können, was der Angeklagte zu seiner Entlastung vorbringt. Was sich jedoch auch sonst schon zu seiner Entlastung in den amtlichen Erhebungen und sonstigen Verfahren ergeben hat, ist ebenfalls zu berücksichtigen.[1])

Der Absatz 2 des § 21 ist dem ersten Absatz völlig koordinirt. Er bezeichnet das Mindestmass von Sorgfalt, das die im § 21 benannten Personen anwenden müssen. Wer es daher unterlässt, sich wenigstens eines geeigneten Vormannes zu vergewissern, gegen den ist der Vorwurf auf alle Fälle begründet. Der aus § 21 Angeschuldigte kann sich nicht durch den Vorwand schützen, dass ihm der Nachweis eines Vormannes ohne sein Verschulden unmöglich sei. Der im Abs. 1 zugelassene Entschuldigungsgrund gilt nicht auch für den Abs. 2, der Nachweis des Vormannes ist vielmehr so zu bewirken, wie ihn das Gesetz in Abs. 2 verlangt.[2])

Verfasser und Einsender haften nie wegen *culpa*, sondern stets nur wegen *dolus*. Verlangt ist im Abs. 2 unseres Para-

---

setzung seiner Verfolgbarkeit, so ist doch das Vergehen des § 21 kein Antragsdelikt und verfolgbar nicht wegen verletzter Privatrechte, sondern wegen des öffentlichen Interesses, dass die Presse nicht leichtsinnigerweise objective Rechtsverletzungen veröffentliche. Die §§ 414, 416 der Strafprozessordnung sind daher auf § 21 sicherlich nicht anwendbar."

[1]) Koller S. 192; Schwarze 152 f.; Appelius S. 182 f.; Mangoldt S. 39 f.; Delius S. 83 ff.

[2]) Koller S. 193, Schwarze S. 154; Appelius S. 183 f.; Delius S. 87.

graphen, dass die Veröffentlichung des strafbaren Artikels mit Einwilligung des Verfassers oder Einsenders geschehen ist. Würde sie zwar wider Wissen und Willen des Verfassers oder Einsenders geschehen sein, diesem aber bezüglich der Veröffentlichung doch der Vorwurf einer Fahrlässigkeit im Allgemeinen gemacht werden können, so würde er selbst dann nicht nach § 21 zur Verantwortung gezogen werden können. — Der Nachmann, welcher den Verfasser oder Einsender nachweist, braucht zunächst nicht zu beweisen, dass die Veröffentlichung auch wirklich mit der Einwilligung des Verfassers etc. geschehen ist, es hat der Nachmann die Vermuthung für sich, dass die Einwilligung des Verfassers etc. vorhanden war. Ist dem Nachmann aber unbekannt geblieben, dass die Veröffentlichung wider den Willen des Verfassers erfolgt ist, so kann dieser Irrthum den Nachmann von der Anwendung des § 21 nicht befreien.[1])

Bei der Namhaftmachung des Vormanns ist der Nachmann nicht an die im Abs. 1 angegebene gesetzliche Reihenfolge der Vormänner gebunden, sondern die Benennung muss gegenüber der Strafverfolgungsbehörde so geschehen, dass die Verfolgung der benannten Personen unmittelbar erfolgen kann. Es ist hier zwar kein formeller juristischer Beweis, aber doch eine gewisse Bescheinigung erforderlich. Nicht nöthig ist, dass die Namhaftmachung von dem ausgeht, der sich auf den Vormann berufen will. Der Nachmann wird auch dann frei, wenn der Vormann dem Gerichte schon auf anderem Wege bekannt geworden ist, einerlei ob letzterer aus § 20 oder 21 haftbar erscheint.

Die Straflosigkeit des Vormannes wegen Verjährung, mangelnden Verschuldens u. dgl. hindert die Strafbefreiung des Nachmannes ebensowenig, als dass der Vormann nach der Nachweisung sich der Justiz etwa durch Flucht oder auf andere

---

[1]) Schwarze S. 156; Appelius S. 185 f.; Stenglein S. 525; Koller S. 193 f.; Koller fügt noch (a. a. O.) hinzu: „Dagegen kann die Berufung auf einen solchen Irrthum unter Umständen wohl geeignet sein, den Irrenden von dem Vorwurf der Fahrlässigkeit zu befreien." Ebenso Delius S. 86.

Art entzogen hat.[1]) Sind dem Gerichte mehrere der Betheiligten bekannt, so hat sich Anklage und Verurtheilung auf Grund des § 21 immer gegen denjenigen zu richten, welcher den anderen Betheiligten gegenüber im Sinne des § 21 als Vormann anzusehen ist.[2]) Die Benennung des Vormannes muss vor Verkündigung des ersten Urtheils geschehen. Hierbei macht es keinen Unterschied, wenn dieses Urtheil wieder aufgehoben wird, die Frist bleibt abgelaufen.[3])

Nach dem Schlusssatz des § 21 Abs. 2 soll die Haftpflicht wegen Fahrlässigkeit für den Verbreiter ausländischer Druckschriften dann wegfallen, wenn er diese im Wege des Buchhandels erhalten hat. Geschah dagegen die Verbreitung ausländischer Druckschriften auf andere Weise als im Buchhandel, dann befreit ihn von der Fahrlässigkeitsstrafe nur der Nachweis der pflichtmässigen Sorgfalt oder der Unmöglichkeit ihrer Anwendung oder die Namhaftmachung eines geeigneten Vormannes, was aber meistens unmöglich sein dürfte.[4])

§ 10.

Die Praxis.

Die Unklarheiten und Ungenauigkeiten der gesetzlichen Bestimmungen des § 21 selbst, sowie die vielen so verschiedenartigen Auslegungen und verdeckten Zweideutigkeiten in den Commentaren und systematischen Darstellungen konnten auf die Praxis nicht ohne Einfluss bleiben. So kam es denn, dass die Praxis keinen festen Boden gewonnen hat, sondern mehrfach zu theils sehr von einander verschiedenen Auffassungen der Rechtsnormen unseres Paragraphen gekommen ist.

---

[1]) Koller S. 195 ff.; Stenglein S. 525; Mangoldt S. 40, Schwarze S. 157 ff.; Delius S. 87; Appelius S. 187 ff.

[2]) Koller S. 199.

[3]) Stenglein S. 525; Delius S. 87.

[4]) Stenglein S. 525 f.; Koller S. 200; Schwarze S. 160 f.; Appelius S. 190 f.; Delius S. 88 f.

Das Reichsgericht hat sich in der Entscheidung des 1. Strafsenates vom 10. Dezember 1883 der Ansicht Liszt's angeschlossen und hat die pressrechtliche Fahrlässigkeit für eine *culpa* des allgemeinen Strafrechts gehalten. In der Begründung hierzu heisst es, dass die Strafbarkeit einer Handlung an sich den Willen des Thäters voraussetze, und das positive Recht habe nur ausnahmsweise ausdrücklich oder nach dem erkannten Zusammenhang seiner Vorschriften den nicht gewollten Erfolg einer gewollten Handlung als strafbare Verschuldung aufgestellt. Das Reichsgesetz habe so im § 21 die Verantwortlichkeit für Pressdelikte, die sich zunächst nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen bestimmen, auf Fahrlässigkeitshandlungen ausgedehnt, und im Näheren angeordnet, indem es für alle, auch die schwersten Vergehen, die eine fahrlässige Begehung ausserhalb der Presse gar nicht kennen, einen Gesammtstrafrahmen aufstelle, wenn sie als Pressvergehen auftreten.[1])

Gerade auf den gegentheiligen Standpunkt stellt sich das Reichsgericht schon in dem Urtheil des 4. Strafsenates vom 2. Februar 1886[2]), indem es ausführt: „Der § 21 enthält eine den allgemeinen Strafgesetzen fremde, ausschliesslich auf den Betrieb des Pressgewerbes bezügliche Strafvorschrift. Es sollen danach der verantwortliche Redakteur und andere berufsmässig mit der Presse beschäftigte Personen für den strafbaren Inhalt einer Druckschrift auch da, wo sie nicht als Thäter oder Theilnehmer zu bestrafen sind, verantwortlich sein, sofern sie nicht entweder die Anwendung der nach Umständen möglichen pflichtmässigen Sorgfalt oder nach Massgabe des Abs. 2 des § 21 einen erreichbaren Vormann nachweisen. Das Gesetz hat somit in der Herstellung und Verbreitung einer gegen das Strafgesetz verstossenden Druckschrift eine „selbstständige *culpa*“ gefunden, „die ausserhalb des Rahmens des Strafgesetzes zu bestrafen ist“ und darnach ein besonderes dem Pressgewerbe eigenthümliches Fahrlässigkeitsdelikt geschaffen. Diese Auffassung des Pressgesetzes tritt im § 21 deutlich hervor.

[1]) R.-G.-E. IX S. 269 f.

[2]) R.-G.-E. XIII S. 319; vgl. ferner 3. Str.-S. v. 2. Juni 1892; R.-G.-E., Bd. 23, S. 154.

Nicht wegen der in der Druckschrift enthaltenen strafbaren Handlungen, sondern „wegen Fahrlässigkeit“ sollen der verantwortliche Redakteur u. s. w. bestraft werden.“ — Ebenso sagt R.-G.-E. XVIII S. 296 1. Strafsenat vom 29. Novbr. 1888: „Der § 21 legt sämmtlichen bei Verbringung von Presserzeugnissen in das Publikum betheiligten Gewerben als Berufspflicht auf u. s. w., und jede fahrlässige Hintansetzung dieser Berufspflicht — — stellt sich — — als ein mittelst der Presse begangenes Fahrlässigkeitsvergehen dar.“

Zur Verfolgung aus § 21 ist es nothwendig, dass der Thatbestand einer strafbaren Handlung begründet ist, und dass die in diesen Paragraphen benannten Personen nicht als Thäter oder Theilnehmer aus § 20 zu bestrafen sind.[1]) Zur Anwendung des § 21 genügt es jedoch, dass objektiv der Thatbestand einer strafbaren Handlung gegeben ist, selbst dann, wenn das in der Druckschrift enthaltene Delikt dem Verfasser oder Herausgeber nicht zum *dolus* anzurechnen ist, insbesondere aber auch dann, wenn ein Urheber nicht zu ermitteln oder doch nicht oder nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden kann.[2]) Wenn die Strafbarkeit der That positives Wissen voraussetzt, kann nicht aus § 21 bestraft werden[3]), ebensowenig bei Uebertretung der Ordnungsvorschriften.[4])

Der Verfasser oder Einsender eines inkriminirten Artikels kann nie wegen Fahrlässigkeit, sondern nur aus § 20 als Thäter oder Theilnehmer bestraft werden.[5]) Bei den übrigen haftenden Personen bedarf es keines Nachweises ihres fahrlässigen Verhaltens.[6])

Was die Namhaftmachung eines geeigneten Vormannes nach Abs. 2 des § 21 betrifft, so ist ein *regressus per saltum*

[1]) R.-G.-E. V,354, XVIII,145; Rechtspr. III,826; IX,572; ferner die Entscheidungen aus der sächs. Praxis in Goltd. Arch. XXIV,650, XXV,619, XXVI,560.

[2]) R.-G.-E. V, 354; Rechtspr. III,826, IX,572.

[3]) R.-G.-E. XXIII,151. Ebenso verstanden haben diese Entscheidung Stenglein S. 523 u. Delius S. 79; anders dagegen Appelius S. 174.

[4]) R.-G.-E. IX,269; Rechtspr. V,764.

[5]) R.-G.-E. XIII,319; Rechtspr. VIII,107.

[6]) Preuss. O.-Tr. v. 14. Juni 1877 (bei Goltd. XXV,144).

erlaubt, aber die Bestrafung des Nachmannes entschuldigt nicht den Vormann. Umgekehrt aber ist der Nachmann von jeder weiteren Verantwortlichkeit frei, wenn der Vormann zur Strafe gezogen ist. Der Namhaftmachung des Vormannes ist es also gleichgestellt, wenn derselbe bereits anderweitig dem Gerichte bekannt geworden ist; denn der Nachmann soll in dem der Justiz erreichbaren Vormanne seine Sicherheit finden. Sonst könnte nämlich die Staatsanwaltschaft, indem sie das bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschrift betheiligte Presspersonal in der im § 21 angeführten Reihenfolge zur Verantwortung zöge, die Strafausschliessung illusorisch machen.[1]) Die *nominatio* muss erfolgen bis zur ersten Urtheilsfällung. Wird dieses wieder aufgehoben, so macht das keinen Unterschied.

Unter dem „Nachweisen“ des Vormannes will das Reichsgericht keineswegs ein blosses Benennen, Bezeichnen desselben verstanden wissen, sondern es muss vielmehr „durch liquide Beweismittel die Verantwortlichkeit des Vormannes ohne weiteres klargestellt oder doch bescheinigt sein.“ Von welcher Art und Kraft nun im konkreten Falle die Beweismittel sein müssen, lässt sich nicht generell bestimmen, da unserem modernen Strafverfahren Beweisregeln fremd sind. Die vorgebrachten Beweismittel, Bescheinigungen etc. müssen derart sein, dass sie dem Richter die Behauptungen glaubhaft machen und ihm eine gewisse Ueberzeugung ihrer materiellen Wahrheit verschaffen. — Es muss ebenso gleichzeitig nachgewiesen werden, dass der strafbare Artikel mit Einwilligung des Verfassers oder Einsenders veröffentlicht worden ist. Wenn daher der angeklagte Nachmann erst im letzten Momente der Hauptverhandlung den Strafbefreiungsgrund der *nominatio auctoris* geltend macht, so läuft er Gefahr, dass die erbrachten Beweise als unzureichend verworfen und der Nachweis als nicht geführt

---

[1]) R.-G.-E. IV,297 ff., V,359 f., XXII,431 f, XIII,313, XXXIV,321 f.; Rechtspr III,826; O.-Tr. v. 6. Jan. 1876 (bei Oppenh. XVII,6 f.) v 8. Jan. 1876 (bei Goltd. XXIV,377). Gerade entgegengesetzter Ansicht O.-Tr. v. 29. Jan. 1875 (bei Goltd. XXIII,140).

erachtet wird, weshalb er dann endgültig des Strafbefreiungsgrundes des § 21 Abs. 2 verlustig geht.[1])

Bezüglich des Gegenbeweises gegen Fahrlässigkeit sind thatsächliche Präsumtionen zu Ungunsten des verantwortlichen Redakteurs von so grosser Bedeutung, dass meistens die objektive Strafbarkeit des fraglichen Artikels und die subjektive Redakteursstellung des Angeklagten zum Anschuldigungsbeweis aus § 21 R.-P.-G. genügt. „Von einer eigentlichen formalen Vertheilung der Beweislast und von einer prozessualen Ueberbürdung des Entschuldigungsbeweises auf die im § 21 des Pressgesetzes aufgeführten Personen kann aber bei Anwendung dieser Strafnorm nicht die Rede sein." Wenn z. B. der angeklagte Redakteur den Exkulpationsbeweis geführt hat, dass sein Manuskript den strafbaren Inhalt nicht verschuldet hat, die Schuld vielmehr allein den Setzer und Korrektor trifft und wenn keine Umstände hervortreten, welche bei der Wahl des Korrektors eine *culpa in eligendo* begründen können, so entfällt die Bestrafung aus § 21.[2])

Bei Antragsdelikten bedarf es zur Strafverfolgung wegen pressrechtlicher Fahrlässigkeit keines besonderen Antrags. Vielmehr erstreckt sich nach einmal gestelltem Antrag die gerichtliche Aburtheilung des inkriminirten Artikels auf dessen sämmtliche strafrechtliche Gesichtspunkte.[3])

Die Benennung und der Nachweis des Vormannes bildet, sofern derselbe nicht schon ohnedies bekannt ist, für den angeklagten Nachmann einen Entlastungsgrund, aber keine Pflicht, deren Nichterfüllung ihn etwa strafbar machte.[4])

Die Anwendung des § 21 beschränkt sich nicht auf die periodischen Druckschriften allein, sondern seine allgemeine Fassung zeigt schon, dass er sich auch auf nichtperiodische erstreckt.[5])

---

[1]) R.-G.-E., Bd. 24, S. 391 ff.
[2]) R.-G.-E., Bd. 26, S. 45 ff.
[3]) R.-G.-E., Bd. 29, S. 143 ff,
[4]) Rechtsspr. III,826.
[5]) Rechtsspr. IX,573.

Ist einer der Vormänner aus § 20 oder 21 bestraft, so ist dem Gesetze Genüge gethan. Der Nachmann ist nun frei, da durch die Thatsache der Bestrafung der „Nachweis“ geliefert ist.[1])

Anhang.

§ 11.

Die Vorschläge zur Regelung des Schweizer Pressrechts.

Die grosse Schweizerische Volksabstimmung vom Sonntag den 13. November 1898 hat das endgültige Resultat gehabt, dass nun endlich die bunte Musterkarte, welche die Schweiz bezüglich ihres Civil- und Strafrechts darbot, beseitigt werden soll. Während seither in diesen beiden Rechtszweigen jeder Kanton seine eigene Gesetzgebung hatte, hat das Volk jetzt den Bund mittelst einer Verfassungsnovelle ermächtigt, ein einheitliches Recht, ein gemeinsames Civil- und Strafgesetzbuch für den ganzen Bund zu erlassen. Dieser Beschluss wird um so leichter durchgeführt werden können, als bereits fertige Entwürfe von den bekannten Rechtslehrern Stooss und Huber vorliegen. Auch speziell die pressrechtlichen Fragen haben schon mehrfache Besprechungen erfahren. Da alle diese Vorschläge auch zu unserem Thema, der sog. pressrechtlichen Fahrlässigkeit, in direkter Beziehung stehen, dürfte es gewiss angebracht erscheinen, sie kurz in den Kreis unserer Erörterungen einzubeziehen.[2])

I. Vor Allem ist es **Stooss**, der mit verschiedenen pressrechtlichen Arbeiten an die Oeffentlichkeit getreten ist. Als oberstes Princip der Verantwortlichkeitsnormen für Pressvergehen

[1]) Entscheidung des Ob.-Trib. in Goltdammers Archiv, Bd. XXIV, S. 39 ff.; R.-G.-E. V,354 ff.; III,826 ff.

[2]) Bezüglich des z. Zt. in der Schweiz noch bestehenden Pressrechts verweise ich auf Paccaud, „Régime de la presse“, S. 236 ff.; sowie auf Schmid, „Die strafrechtliche Verantwortung für Pressvergehen“, Zürich 1894.

stellt er den Grundsatz auf, dass, wenn immer möglich, der Schuldige, aber nur der Schuldige, bestraft werden müsse, und dass danach die gesetzlichen Bestimmungen für Pressvergehen zugeschnitten werden müssten.[1]) Die Befreiung des Nachmannes durch Namhaftmachung des Vormannes widerspricht, wie Stooss ausführt, dem Fundamentalsatz allen Strafrechts, dass für ein Verbrechen der Schuldige, aber auch nur dieser bestraft werde.[2]) Stooss will die Pressdelikte nach den nämlichen Grundsätzen behandelt wissen, wie alle anderen Delikte auch. An Stelle eines Sonderrechts soll das gemeine Recht treten.[3]) Er befürwortet daher in seinem Entwurfe eines schweizerischen Strafgesetzbuches die ausnahmslose Anwendung der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze über Theilnahme bei Verbrechen auch auf Delikte, begangen durch die Presse. Wenn ein Redakteur eine Injurie, Aufforderung, Obscönität veröffentlicht, ohne davon Kenntniss genommen zu haben, dann hat er „nicht sowohl fahrlässig injurirt, aufgefordert oder den Anstand verletzt, sondern fahrlässige Aeusserungen, die hierauf gerichtet sind, veröffentlicht. Es kann sich also nicht darum handeln, ihn wegen fahrlässiger Begehung des Verbrechens zu bestrafen . . ., „sondern wegen fahrlässiger Veröffentlichung, beziehungsweise wegen bewusster Verletzung seiner beruflichen Pflicht, den Inhalt der zur Veröffentlichung bestimmten Beiträge zu prüfen!“[4]) Auch der Idee der Zweitthäterschaft kommt Stooss nahe, wenn er meint, dass der Thäter der Injurie etc. der geistige Urheber der Aeusserung sei. Der Redakteur und Verleger, welche die inkriminirte Aeusserung veröffentlichen, sind Mitschuldige, „aber nicht sie bringen die Injurie, die Aufforderung, die Obscönität hervor, sie treten in der Regel erst in Thätigkeit, wenn der Inhalt der strafbaren Aeusserung

---

[1]) Stooss, Grundzüge, Bd. I, S. 211.

[2]) a. a. O., S. 211.

[3]) cf. Protokoll der 32. Jahresversammlung des schweizer. Juristenvereins (in Heuslers Zeitschrift für Schweiz. Recht, Bd. 35, S. 677 ff.) S. 743 u. 745.

[4]) Stooss, „Das Pressrecht“ in der „Zeitschr. für Schweiz. Strafrecht“, Bd. 7, S. 427.

schon feststeht!“ [1]) Mit der *nominatio auctoris* kann sich Stooss nicht befreunden. Ihm erscheint es bedenklich, Verlegern, Herausgebern und Druckern etc. eine „Denunziationspflicht“ in Bezug auf den Verfasser aufzuerlegen. „Der Charakterlose denunzirt, der Ehrenwerthe lässt sich bestrafen!“ [2])

II. Nach **Paccaud** ist die pressrechtliche Fahrlässigkeit „l'ommission de la surveillance et des soins professionels qui incombent au redacteur responsable qu'on peut légitement attendre de lui et dont l'observation eût vraisemblablement empêché le délit!“ [3]) In dem System der stufenweisen Verantwortlichkeit anerkennt Paccaud den löblichen Gedanken, dass dadurch den Verfasser als den eigentlichen Thäter die Strafe treffen soll, indem eben dieser durch Namhaftmachung des Vormannes ausfindig gemacht werden soll. Dieses wird aber meistens nicht erreicht und der Richter muss in Folge dessen oft jemanden *comme auteur du délit* verurtheilen, von dem er weiss, dass er es gar nicht ist. [4]) Paccaud will den verantwortlichen Redakteur stets als *auteur du délit* haften lassen, wenn diese Präsumtion nicht durch „besondere Umstände“ entkräftet wird. [5]) Worin diese aber bestehen, lässt er völlig unerörtert. Ferner will er den verantwortlichen Redakteur, den Herausgeber, den Verleger, den Drucker, den Verbreiter oder Kolporteur, wenn sie nicht als Thäter oder Theilnehmer verfolgbar sind, haften lassen und zwar nach Massgabe ihrer Fahrlässigkeit („à raison de leur négligence ou de leur imprudence“), wenn sie nicht die Anwendung pflichtmässiger Sorgfalt nachweisen oder Umstände, welche diese unmöglich machten („à moins qu'ils ne justifient de la diligence con-

---

[1]) a. a. O., S. 425.

[2]) Stooss bei Paccaud, „De quelle manière le Code pénal fédéral, doit-il traiter le délit de presse?“, in „Zeitschr. für Schweiz. Recht“, Bd. 35, S. 639; Vergl. auch Stooss „Pressdelikt und Pressfreiheit“ in „Zeitschr. für Schweiz. Strafrecht“, Bd. 8, S. 75 ff.

[3]) Paccaud, „De quelle manière etc.“ S. 627.

[4]) Paccaud, a. a. O., S. 615; Régime de la presse, S. 148 u. 149.

[5]) a. a. O., S. 642.

venable ou de circonstances, qui ont rendu celle-ci impossible“).[1])

III. Als ein entschiedener Gegner von Stooss zeigt sich uns **Morel**. Er will von der Anwendung der allgemeinen Strafrechtsgrundsätze auf Pressdelikte nichts wissen. Er meint, das belgische System sei vielleicht in der redaktionellen Form des Gesetzes der Verbesserung bedürftig, sei aber übrigens äusserst praktisch und leicht zu handhaben.[2]) Der Herausgeber soll ausschliesslich wegen eigener Schuld bestraft werden, freilich nur dann, wenn er sich weigert, den Namen des Verfassers zu nennen. Wenn der Verfasser schon strafrechtlich verfolgt werden kann, dann hat natürlich eine strafrechtliche Verfolgung des Herausgebers zu unterbleiben. Die Schuld des Herausgebers bestände schon an und für sich darin, dass er das Delikt durch das Mittel der Presse in die Oeffentlichkeit gebracht hat, vorausgesetzt freilich, dass er den Inhalt des eingesandten Artikels kannte. Um so bestimmter erscheint nach Morel der Herausgeber noch als Thäter, wenn er sich weigert, den Verfasser namhaft zu machen, womit er doch erkläre, selbst die volle Verantwortung übernehmen zu wollen.[3]) Ist der Verfasser dem Gerichte bekannt, dann soll sich die Betrafung auf diesen beschränken. In diesem Falle soll nicht auch noch der Herausgeber mit ersterem gleichzeitig strafrechtlich verfolgt werden.[4])

IV. **David** spricht sich entschieden gegen das belgische System der Successivhaftung aus und verwirft auch das System der sog. Fahrlässigkeitsstrafen.[5]) Er will lediglich die Vorschriften des allgemeinen Strafrechts auch für die Pressdelikte gelten lassen.[6]) Für den Redakteur gilt die nothwendige Prä-

[1]) a. a. O., S. 662.

[2]) Morel, „Die strafrechtl. Verfolgung der sog. Pressdelikte“ Zeitschr. für Schweiz. Strafr., Bd. 8, S. 3.

[3]) a. a. O., S. 4.

[4]) a. a. O., S. 7.

[5]) Protokoll der 32. Jahresversammlung des schweiz. Juristenvereins in Heuslers Zeitschr. des Schweiz. Rechts, Bd. 35, S. 736.

[6]) David. „Wie soll das Pressdelikt in einem Schweiz. Strafgesetzbuch behandelt werden?“, in Heuslers Zeitschr., Bd. 35, S. 676.

sumtion, dass er jeden Artikel vor dem Abdruck gelesen habe und dass er mit seiner Einwilligung veröffentlicht worden sei. Dabei ist ihm aber doch die Möglichkeit geboten, das Gegentheil zu beweisen. Dem Richter soll volle Freiheit gelassen werden, die Schuld und das Mass derselben nach jeder Richtung hin, nach Inhalt und Form der veröffentlichten Einsendung zu prüfen. Der in seiner Ehre Angegriffene kann jederzeit die Urheber des Delikts verfolgen. [1])

V. **Schmid** hält die Grundanschauung des deutschen Reichspressgesetzes in seinen Bestimmungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Pressvergehen als völlig richtig und meint, dass jeder Reformvorschlag sich auf diese stützen müsse. Er billigt es, dass die Verantwortlichkeit nach den allgemeinen Strafgesetzen auch für Pressdelikte festgesetzt werde. [2]) An die Spitze aller pressrechtlichen Normen will er den Satz stellen: „Die Verantwortlichkeit für Pressvergehen richtet sich nach den allgemeinen Strafgesetzen!“ [3]) Da es aber schwer hält, ja zuweilen geradezu unmöglich ist, die Schuldigen vermittelst der allgemeinen strafrechtlichen Verantwortlichkeitsgrundsätze zu bestrafen, will er noch ergänzende Bestimmungen einführen, besonders für die pressrechtliche Fahrlässigkeit. Um die Eruirung und Bestrafung der Hauptschuldigen zu erreichen, lässt er auch die Successivhaftung bestehen. Wer den Druck und die Verbreitung in Presserzeugnissen von Aeusserungen, deren Strafbarkeit er erkennen konnte, bewirkt hat, soll als Thäter bestraft werden, sofern er nicht Jemanden nennt, in dessen Auftrage er gehandelt hat. Die übrigen bei der Herstellung und Verbreitung eines strafbaren Presserzeugnisses betheiligten Personen sollen mit einer geringeren Strafe (einer Geldstrafe von 10—1000 Mk.) belegt werden, sofern sie nicht den Auktor nennen. Diese Bestimmung bedeutet gleichzeitig eine Erweiterung des Zeugnisszwanges. Verweigern die

---

[1]) David, „Ein Beitrag zur strafrechtl. Behandlung der Pressdelikte“, in Stooss „Schweiz. Zeitschr. für Strafrecht“, Bd. 9, S. 9.

[2]) Schmid, „Die strafrechtl. Verantwortlichkeit für Pressvergehen“, S. 120.

[3]) a. a. O., S. 135.

betreffenden Personen die Namhaftmachung der Hauptschuldigen, oder können sie diese infolge ihrer „Nachlässigkeit“ nicht nennen, dann tritt die Geldstrafe als ein Ersatz für die Fahrlässigkeitsstrafe anderer Gesetze ein. Um die Verfolgung der Pressdelikte zu erleichtern, will Schmid auch den Kreis der presspolizeilichen Bestimmungen noch etwas erweitern. [1])

VI. Zu erwähnen wären vielleicht noch die Ausführungen von Serment [2]), Kocher [3]), Merkel [4]) und Correvon [5]) auf der 32. Jahresversammlung des schweiz. Juristenvereins. Alle verlangen einstimmig die Anwendung der allgemeinen Strafrechtsgrundsätze auch für strafbare Handlungen, die mittelst der Druckerpresse begangen sind. An Stelle des Sonderrechs sollen die Normen des allgemeinen Strafrechts treten. Bezüglich der pressrechtlichen Fahrlässigkeit fügt Merkel noch hinzu:

„Es ist nicht konsequent, dem Redakteur fahrlässige Beschimpfungen anzudichten, es handelt sich um fahrlässige Vernachlässigung seiner Pflicht.“ [6])

Dies sind die Vorschläge, soweit sie bis jetzt zur Regelung des Pressrechts in der Schweiz gemacht worden sind. Auch hier wieder der Kampf zwischen der Anwendung der allgemeinen Strafrechtssätze auf die Pressdelikte und der Einführung eines Sonderrechts für dieselben.

---

[1]) cf. Schmid, a. a. O., S. 142 f. Eine Zusammenstellung aller seiner Vorschläge findet sich S. 144 f.

[2]) Protokoll der 32. Jahresversammlung des schweiz. Juristenvereins, in Heuslers Zeitschr. für Schweiz. Recht, Bd. 35, S. 738 f,

[3]) Ebenda S. 742 f.

[4]) Ebenda S. 745 f.

[5]) Ebenda S. 749 f.

[6]) Ebenda S. 746.

III. Theil.

Dogmatische Erörterung.

I. Kapitel.

Allgemeines.

§ 12.

Vorbemerkung.

„Schon im Stadium des Entwurfs haben die Bestimmungen der pressrechtlichen Verantwortlichkeit die verschiedenartigste Auslegung erfahren. Der unbefangene Leser der Reichstagsverhandlungen wird, wenn er die einzelnen Reden unter sich, mit dem Regierungsentwurf, den Kommissionsbeschlüssen und den im Reichstage gestellten Amendements vergleicht, die überraschende Wahrnehmung machen, dass anscheinende Feinde übereinstimmten, scheinbare Freunde Gegner waren. Die merkwürdige Thatsache des unbewussten Widerspruchs hat es verhindert, dass der gesetzgeberische Gedanke zu klarem und präzisem Ausdruck gelangte. — Leider blieb der unbewusste Widerspruch nicht auf die Reichstagsverhandlungen beschränkt, er drang in die Litteratur und entstellte zum Theil die gerichtlichen Erkenntnisse. Dieser gefährliche Gegner wissenschaftlicher Forschung hat seine Existenz in der Litteratur der mangelhaften Fragestellung zu verdanken!“

Diese ebenso scharfe, als gerechte Kritik Oetkers[1]) gilt besonders auch von den Normen des § 21 unseres Reichspressgesetzes; denn in der That, ein Unstern war es, der über dem Zustandekommen dieses Paragraphen schwebte, indem schon der Grundbegriff desselben ganz auf Missverständnissen ruhte, nämlich auf der ständigen Verwechselung von Delikts- und Strafgarantie.

[1]) „Zur Lehre von den Pressvergehen“, in Goltd. Archiv, Bd. 26, S. 250.

Dazu kommt dann noch die Art und Weise, wie sich diese beiden gerade der pressrechtlichen Fahrlässigkeit gegenüber verhalten. Doppelt verhängnissvoll wurde dieses, da man sich beständig auf dem Boden des Garantiehaftungssystems befand, ohne es selbst zu wissen, daher denn die fortwährenden Verwechselungen und Missverständnisse. Treten wir deshalb diesen beiden Begriffen zunächst etwas näher.

§ 13.

a) Das System der Garantiehaftung.

Worin das Wesen der Garantiehaftung besteht, und wie sich dieselbe durch die ganze Geschichte des Pressrechts seit dem Entstehen eines verantwortlichen Redakteurs im badischen Pressgesetz, ja schon vorher auch durch das französische und belgische Haftungssystem hinzieht, haben wir schon oben § 8 bei der Darstellung von Oetkers Ausführungen gesehen. Oetkers grosses Verdienst ist es, das alte Gebiet der Garantiehaftung im Strafrecht wieder in das Bewusstsein der modernen Kriminalisten zurückgerufen zu haben, und er ist es, der dieses gerade im Pressrecht versteckt und unbewusst schlummernde System wieder an das Tageslicht gezogen hat. Allerdings hat sich Oetker dadurch scharfen Angriffen von Seiten von Bülow's [1]), Kloeppel's [2]), Appelius [3]) und theilweise auch Grüttefiens [4]) ausgesetzt, und auch die meisten übrigen Kriminalisten verhalten sich einstweilen noch passiv diesem System gegenüber.

Doch dies rührt hauptsächlich nur daher, weil das moderne Rechtsbewusstsein sich nicht von dem Satze los machen kann, oder will: „Keine Strafe ohne Schuld" und *„Peccata suos teneant auctores"*. Wie alles Moderne gegen das Alte sich sträubt, so thut es auch der moderne Rechtsgedanke gegenüber einem System,

[1]) v. Bülow, „Die strafrechtl. Haftung des verantwortl. Redakteurs", in Liszt u. Lilienthals Zeitschr., Bd. 14, S. 643 ff. Ebenso auch derselbe bei der Besprechung von Oetkers Haftung in Goltd Arch., Bd. 41, S. 464.

[2]) In seinem Reichspressrecht, S. 366 ff.

[3]) Commentar S. 153.

[4]) Grüttefien, „Die Thäterschaft des verantwortlichen Redakteurs".

das oft nicht den wirklichen Thäter selbst bestraft, sondern eine Garantieperson für ihn haften lässt. Im Rechte der Gegenwart ist die Garantiehaftung allerdings immer mehr im Aussterben begriffen und nur noch dürftige Ueberbleibsel des früheren Reichthums haben sich erhalten.[1]) Aber doch findet sich dieses System, wenn auch seither unbewusst, in unserem heutigen Kriminalrecht noch, besonders in einer ganzen Reihe von strafrechtlichen Nebengesetzen, wie in der Zoll- und Steuergesetzgebung, vor allem aber auch in dem Verantwortlichkeitssystem des Pressrechts.

Wie sehr man bei der Entstehung unseres Reichspressrechts, allerdings ohne es selbst zu wissen, von dem Garantiegedanken beherrscht war, zeigen die verschiedenen Entwürfe, sowie die Verhandlungen im Reichstage und in den Kommissionen ganz deutlich. Der Initiativantrag Windthorsts (cf. oben § 5 I) lehnte sich ja noch ganz an das belgische System an, das man dann bei den weiteren Verhandlungen zunächst auch mit einigen Modifikationen festhielt.

Am schärfsten kam der Gedanke der Garantiehaftung und zwar in der französischen Form zum Durchbruch in dem preussischen Regierungsentwurf vom Jahre 1874 (s. oben § 5 II), welcher in seinem § 22 bestimmte: „Ist die strafbare Handlung durch eine periodische Druckschrift begangen, so ist der verantwortliche Redakteur mit der Strafe des Thäters zu belegen".

Auch in § 21 des Entwurfs des Bundesraths (s. oben § 5 II) kommt wieder die Garantiehaftung deutlich zum Ausdruck, und die Motive bemerken dazu, dass „die Gerechtigkeit ebensowohl als die Würde der Presse selbst es erheische, dass, wo durch letztere gesündigt wurde, auch jemand da sei, der die Verantwortung und eventuell die Strafe dafür übernehme".

Und so beruhen denn auch schliesslich die §§ 20 und 21 unseres jetzigen Reichspressgesetzes ganz auf dem Boden des Garantiehaftungssystems,[2]) und zwar ist die Strafgarantie dem

---

[1]) Oetker, Haftung Dritter, S. 101 f.

[2]) Vergl. die näheren Ausführungen Oetkers in den Jahrbüchern S. 420 ff.

Gesetze ferngeblieben, vielmehr ist die Haftung Dritter, die das Gesetz allein kennt, Deliktsgarantie.

So besteht also durch die ganze Geschichte des deutschen Pressrechts hindurch, sowie im französischen und belgischen Verantwortlichkeitsprincip die Rechtskontinuität der Garantie. Aber auch in den Pressgesetzgebungen der übrigen Länder findet sich dieselbe Idee, sodass der Garantiegedanke ein internationales Rechtsinstitut aller Pressgesetzgebungen geworden ist.[1])

Wenn nun von Bülow in seiner Polemik gegen Oetker[2]) meint, wie dieser auf der „morschen und schmalen Basis seine Konstruction der strafrechtlichen Haftung des verantwortlichen Redakteurs, einer so ganz modernen Rechtsfigur, aufführen" konnte, so bemerkt Grüttefien[3]) hiergegen mit Recht, dass von Bülow dabei ganz verkannt hat, wie diese so „moderne Rechtsfigur" nicht dem deutschen Boden entsprungen, sondern vielmehr dem französischen Recht entstammt und in der That auch von Anfang an unter dem Einfluss der Garantie-Idee gestanden hat, und wie diese Idee dann seit dem Entstehen des Begriffs des verantwortlichen Redakteurs im badischen Pressgesetz vom 28. Dezember 1831 bis zu unserem Reichspressgesetze in voller Rechtskontinuität auch das deutsche Pressrecht beherrscht hat.

Des Weiteren meint dann v. Bülow (a. a. O. S. 674) Oetker hätte müssen „auf Grund der Entstehungsgeschichte des Gesetzes den Nachweis führen, dass die Tendenz des Gesetzes dahin gegangen sei, bei der Regelung der Haftung des verantwortlichen Redakteurs an das Princip der Deliktsgarantie anzuknüpfen und zwar im Jahre 1874, also zu einer Zeit, wo das Reichsstrafgesetzbuch diese Rechtsfigur grundsätzlich aufgegeben hatte." Ferner hätte er nachweisen müssen, dass der Gedanke der Deliktsgarantie in Verbindung mit der Zweitthäterschaft einen Ausdruck im Gesetze gefunden habe. „In dieser Beziehung hätte ihm doch Bedenken erregen müssen, dass in

[1]) Vergl. hierzu auch Oetker, Haftung S. 51 ff.
[2]) In Liszt u. Lilienthals Zeitschr. S. 674.
[3]) S. 25.

all' den Jahren seit 1874 niemand jene „Grundgedanken" in dem Pressgesetz gefunden hat."

Hierauf ist zu erwidern, dass man sich allerdings nirgends bei den Verhandlungen über unser Reichspressgesetz ebensowenig wie bei einem der früheren Gesetzgebungen klar bewusst war über das ganze System der Garantiehaftung, dass man aber, wenn auch völlig unbewusst, doch ganz an dieser Idee festhielt. Und das war ja gerade das Verderbliche für unser Pressrecht, besonders aber auch für den § 21 desselben, dass man mit dem Gedanken der Delikts- und Strafgarantie operirte, ohne es selbst zu wissen. Daher denn auch diese vielen Missverständnisse und Verwechselungen. — Wenn von Bülow des Weiteren meint, dass schon unserm modernen Staatgesetzbuch diese Rechtsfigur der Garantiehaftung fremd geblieben sei,[1]) wie denn dieser Gedanke gerade in unserem Pressrechte zur Geltung hätte kommen können, so vergisst er, dass die Regelung unserer Pressrechtsnormen nicht völlig selbständig aus sich heraus, ganz unabhängig von allen übrigen Gesetzgebungen, erfolgt ist, sondern dass man sich leider zu sehr an die früheren deutschen Pressgesetzgebungen angeschlossen hat und dass dadurch dann sogar das alte französische und belgische Verantwortlichkeitssystem ihren so verderblichen Einfluss auch in unserm „modernen" Pressrecht geltend machen konnten. Ebenso vergisst er, dass aber auch durch die Geschichte aller dieser Gesetzgebungen bis auf unser Reichspressgesetz sich in beständiger fortlaufender Rechtskontinuität die Idee der Garantiehaftung, der Delikts- und Strafgarantie, wie ein rother Faden hindurchzieht, so dass also unser heutiges Pressrecht kaum den Anspruch machen kann, dass es ganz den modernen Rechtsideen, dass es ganz den Forderungen, die unsere Jetztzeit an die Presse stellt, gerecht wird. Der Boden, in den es nämlich seine Wurzeln schlägt, sind die alten Gesetzgebungen und mithin auch die alten Rechtsideen, die man hier nur in ein neues Gewand zu kleiden suchte. Ob mit Geschick oder Ungeschick soll hier unerörtert bleiben. —

[1]) Zum Gegenbeweis erinnere ich hier nur an § 361 Ziff. 9 des Strafgesetzbuches. Es würde den Rahmen dieser Arbeit weit überschreiten hier näher darauf einzugehen. — Vergl. auch Vorberg, a. a. O.

Entgegen der Ansicht von Bülows führt auch Grüttefien (S. 25 ff) in einer kurzen historischen Darstellung aus, wie sich in allen früheren Pressrechten der Garantiegedanke wiederspiegelte und wie er auch in dem Werdegang unseres heutigen Pressrechts immer und immer wieder zum Ausdruck kam. (Vergl. hiezu auch oben § 8[b] und oben § 12.) Wenn des Weiteren v. Bülow gegen Oetker den Satz ins Feld führt, „dass in all' den Jahren seit 1874 niemand jenen Grundgedanken (die Garantiehaftung) im Pressgesetz gefunden hat", so dürfte dieser Beweis doch nur auf recht schwachen Füssen ruhen; denn dass dies nicht der Fall war, hat seinen Grund darin, dass man eben das Gebiet der alten Garantiehaftung zu wenig kannte und dasselbe auch noch gar nicht durchfurcht hatte, weil eben das moderne Rechtsbewusstsein mit den alten Anschauungen nichts mehr gemein haben wollte. Und doch hatte dasselbe ganz unbewusst in unser heutiges Recht Eingang gefunden. Um so grösser ist daher das Verdienst Oetkers, die Grundgedanken dieses Systems richtig erfasst und weiter ausgebaut zu haben und auf Grund dieser Ideen dann auch klärend in den Anschauungen des Pressrechts sowohl, als in den weiteren Folgen auch anderer krimineller Normen gewirkt zu haben.[1])

Kloeppel schliesst sich in seinem „Reichspressrecht" (S. 367) den Ansichten Bülow's an und weiss gegen das ganze System der Garantiehaftung weiter nichts anzuführen, als dass „niemand nach dem Grundgedanken des heutigen Strafrechts bestraft werden kann auf Grund fremder Schuld". Doch diesen Einwand haben wir ja schon oben bei der Behandlung von Bülow's Ansichten zurückgewiesen. Es sei hier nur noch bemerkt, dass auch nach dem Garantiesystem der verantwortliche Redakteur keineswegs von jeglicher Schuld frei ist, wie dies ja deutlich in den Bestimmungen des § 21 R. P. G. zum Ausdruck kommt; denn es ist ja eine Berufspflicht des Redakteurs, zu verhindern, dass strafbare Artikel in der Druckschrift erscheinen. Thut er dies nicht, so trifft auch ihn eine gewisse

[1]) Auf die weitere Polemik v. Bülow's können wir uns in dieser Arbeit nicht näher einlassen, da dieselbe gegen Oetkers Ausführungen über den § 20 des R.-P.-G. gerichtet ist.

strafbare Schuld. Worauf es aber hier bei unserem System besonders ankommt, ist das, dass der verantwortliche Redakteur in den meisten Fällen nicht Erstthäter, sondern Zweitthäter oder gar erst Zweitthätergarant ist. Der Hauptschuldige dürfte aber doch wohl der eigentliche Erstthäter sein, d. h. derjenige, der den inkriminirten Artikel auch wirklich verfasst oder eingesandt hat. Uebrigens muss auch Kloeppel (a. a. O. S. 367) zugestehen, dass in Oetkers System der Garantiehaftung wohl „ein Kern von Wahrheit“ liege, also auch trotzdem diese ganze Idee nach Kloeppel's Ansicht nicht dem modernen Strafrechtsgedanken entspricht.[1])

Appelius (S. 153) pflichtet ebenfalls der Polemik von Bülow's bei und meint dann noch, dass auch die Geschichte der Gesetzesbestimmung dagegen spreche; denn nirgends sei die Rede von Erst- und Zweitthäterschaft, sondern überall werde der verantwortliche Redakteur schlechtweg als „Thäter“ bezeichnet. Darauf ist, wie schon oben bemerkt, zu erwidern, dass man allerdings nirgends ausdrücklich davon geredet hat, dass aber den ganzen Verhandlungen, wenn auch völlig unbewusst, der Gedanke der Garantiehaftung zu Grunde lag. Und das war ja auch eben das Verhängnissvolle, dass man sich dessen nicht klar bewusst war.

Auch Grüttefien kann dem System der Garantiehaftung innerhalb des Rahmens des Pressgesetzes eine gewisse Berechtigung nicht absprechen, nur meint er (S. 41), das Verhängnissvolle für Oetkers System sei dessen Unklarheit in den Begriffen Autorschaft und Thäterschaft. Im Anschluss an von Bülow (bei Liszt und Lilienthal S. 669) und Kloeppel (S. 366) führt Grüttefien (S. 41 f.) aus, dass nicht der Verfasser des inkriminirten Artikels, sondern der verantwortliche Redakteur

[1]) Auch der Schweizer David („Wie soll das Pressdelikt in einem schweizer. Strafgesetzbuch behandelt werden?“, in Heuslers Zeitschr. für Schweiz. Recht, Bd. 35, S. 645 ff.) spricht sich gegen das System der Garantiehaftung Oettkers aus, bringt aber keinerlei neue Gründe vor, sondern schliesst sich S. 671 ganz an v. Bülow und Kloeppel an. — Vergl. auch Stooss, „Die Grundzüge des schweizer. Strafrechts“, Bd. 1 S. 211.

der betr. Druckschrift allein der Thäter des Delikts sei, der Verfasser aber nur als Theilnehmer in Betracht kommen könne. „Der erste zur Thäterschaft würde also der Redakteur und nicht der Verfasser sein“ (S. 42). Hier dürfte Grüttefien doch ganz den wirklichen Thatbestand, wie er bei einem Pressdelikte vorliegt, verkennen, was bei ihm als einem Journalisten um so verwunderlicher erscheint. Der eigentliche Thäter des jeweils vorliegenden Delikts ist doch immer der Verfasser und in der Thätigkeit des Redakteurs, die in der Aufnahme des vom Verfasser oder Einsender ihm zu diesem Zwecke überlassenen Artikels besteht, „repetirt“ nur die Thätigkeit des wirklichen Autors, wie Oetker sich so treffend ausdrückt. Der verantwortliche Redakteur kann daher wohl, wenn er nicht etwa selbst der Erstthäter ist, sondern der Zweitthäter oder Zweitthäter-Garant, als Mitthäter, wie dies ja auch von den meisten Schriftstellern anerkannt ist,[1]) nicht aber als der eigentliche wirkliche Thäter erscheinen. Und dieser Gedanke kommt auch in unserem R. P. G. in den §§ 20 und 21 deutlich zum Ausdruck. Wie könnte z. B. sonst nach § 21 Abs. 2 der verantwortliche Redakteur bei Namhaftmachung des Verfassers oder Einsenders straflos bleiben, während letztere die Strafe des wirklichen Thäters trifft?

Des Weiteren greift Grüttefien (S. 43) sodann die Nothwendigkeit der Annahme der Zweitthäterschaft an, und zwar lehnt er sich hier direkt an einen von Oetker geltend gemachten Grund an. Oetker führt zum Beweise seiner Behauptung u. a. aus, dass ohne Zweitthäterschaft polemische Artikel, die nach Form und Inhalt als Angriff und Abwehr unzweifelhaft von verschiedenen Personen herrühren, sämmtlich dem Redakteur zugeschrieben werden. Dazu bemerkt Grüttefien (S. 44), Oetker vergesse hier, „dass der verantwortliche Redakteur durch den Abdruck einen jeden Artikel sich zu eigen macht, dass es also gleichgiltig ist, wie viel Einsender vorhanden sind“. Doch hier macht Grüttefien wieder denselben Fehler, den wir oben schon zurückgewiesen haben, indem er

[1]) Man vergleiche nur die allerneueste Litteratur unseres Gebietes, z. B. Appelius S. 140 ff.

die Begriffe der eigentlichen Thäterschaft des Verfassers in Bezug auf den betr. Artikel und die blosse Mitthäterschaft, also die „Zweitthäterschaft“ des verantwortlichen Redakteurs nicht von einander scheidet. Wenn nun Grüttefien meint, es liesse sich bei einer Reihe von solch polemischen Artikeln bei der Anonymität derselben nicht genau unterscheiden, welche von dem einen und welche von dem andern Autor herrühren, der verantwortliche Redakteur daher einfach als Thäter für alle haften müsse, so bemerkt Oetker mit Recht, dass sich dies eben aus Inhalt, Form und Zusammenhang der betr. Artikel ziemlich leicht feststellen lässt, und es ist dies keineswegs eine Zumuthung an den Richter, die ausserhalb seiner Aufgabe und seiner Fähigkeit liegt.

Soweit Grüttefien.[1])

Zur richtigen Beurtheilung eines Delikts und zur gerechten Strafzumessung ist es stets vor Allem erforderlich, dass der ganze Thatbestand genau festgestellt ist. Dies stösst aber gerade bei der Anonymität der Presse auf grosse Schwierigkeiten. Daher denn auch die so mannigfache Auffassung beim Zustandekommen und bei der Auslegung der rechtlichen Normen des Pressgesetzes. Nur auf Grund der Garantiehaftung und des Instituts der Zweitthäterschaft ist es möglich, den eigenthümlichen Verhältnissen bei Pressdelikten gerecht zu werden, und nur auf diesem Boden kann sich eine einwandfreie und logische juristische Behandlung der Pressdelikte entfalten. Alle bis jetzt gegen die Garantie-Idee vorgebrachten Gründe aber erweisen sich als nicht stichhaltig.

---

[1]) Des Weiteren polemisirt Grüttefien gegen die Auffassung Oetkers von § 20 Abs. 2 und kommt zu dem Resultat (S. 62), dass § 20 Abs. 2 und § 21 sich einander aufheben, da sie mit einander in Widerspruch stehen. Wir können uns hier nicht näher darauf einlassen, sondern verweisen nur einmal auf Oetkers Ausführungen selbst, sodann auch auf Appelius S. 163 ff.

§ 14.

b) Garantiehaftung und pressrechtliche Fahrlässigkeit. [1])

Grosses Unheil hat die begriffliche Unklarheit über das Wesen der kriminellen Haftung Dritter und über den Unterschied zwischen Delikts- und Strafgarantie bei der Gestaltung des § 21 unserer Reichspressgesetzgebung angerichtet. Im Abs. 1 dieses Paragraphen kommt das reine Princip der Deliktsgarantie zur Geltung, denn nach ihm ist der verantwortliche Redakteur verpflichtet zu verhindern, dass ein inkriminirter Artikel in der von ihm redigirten Druckschrift veröffentlicht wird. Er haftet daher, wenn er nicht selbst der Thäter ist, für das Delikt des anderen, mithin also reine Deliktsgarantie.

Ganz anders verhält es sich mit den Normen des Abs. 2 unseres Paragraphen. Hier ist vorausgesetzt, dass in der Druckschrift das Delikt schon begangen ist, und von dem verantwortlichen Redakteur wird nun verlangt, dass er den Verfasser oder Einsender, also den eigentlichen Thäter namhaft macht und so für dessen Bestrafung Sorge trägt, widrigenfalls ihn selbst die volle Strafe für jenen trifft. Es ist dies eine reine Haftung für die Strafe des wirklichen Thäters, eine Strafgarantie. Und nirgends ist sonst die Strafgarantie bei den Verantwortlichkeitsbestimmungen des Reichspressgesetzes zur Anwendung gelangt, als nur in dem Abs. 2 des § 21.

Schon von Anfang an bestanden nur sehr unklare, verworrene Vorstellungen über das Wesen der belgischen Strafgarantie, die sich schon in früheren Gesetzgebungen fanden, besonders deutlich aber auch bei dem § 21 zu Tage treten. Schon die Kommission vom Jahre 1874 [2]), sowie der Reichstag [3]) erblickte in dem Nachweise eines Vormannes eine Widerlegung der Schuld des diesem nachstehenden Nachmannes.

---

[1]) Vergl. hierzu auch Oetker, Haftung S. 27 f. und 107 ff.

[2]) Kommissionsbericht S. 254.

[3]) Vergl. die Rede v. Schwarze's Stenogr. Ber. S. 470.

Man hielt es für einen Beweis der nach den gewöhnlichen Lebensverhältnissen ausreichenden Sorgfalt, dass sich der Redakteur etc. eines Vormannes versichert habe, auf den er die Justiz zurückverweisen könne.[1]) Der Regierungsentwurf stand ebenso (s. oben § 5 II) wie der § 6 des Kommissionsbeschlusses aus dem Jahre 1873 ganz auf dem Boden reiner Strafgarantie, wie dies ja auch deutlich zum Ausdruck kam, indem für die Garanten Strafe eintreten sollte, „ohne dass es eines Beweises der Mitschuld bedarf!" In der Commission vom Jahre 1874 (s. oben § 5 III) kam dann jene irrige Auffassung von der sog. „Fahrlässigkeitsstrafe", wie sie dem preussischen Pressgesetz entstammte, zum Durchbruch, welche nur die Thäterstrafe für den Garanten verdrängte. Die Folge davon war die Umwandlung in unseren Paragraphen, dass nunmehr gestraft werden sollte, „wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme der Vernachlässigung der pflichtmässigen Sorgfalt ausgeschlossen wird!" Später fügte man dann noch die Worte „wegen Fahrlässigkeit" hinzu, und so war denn die ursprüngliche Strafgarantie in reine Haftung für das Delikt umgewandelt.

Von diesem Thatbestand aus war nun eigentlich für die *nominatio auctoris* als Strafbefreiungsgrund kein Platz mehr, sondern dieselbe ist der Fahrlässigkeitshaftung gegenüber völlig unberechtigt. Wohl hat man dies auch manchmal in der Kommission durchgefühlt, indem man auch allerlei Vorschläge, Aenderungen und Kompromisse versuchte, aber man ist nie zum klaren Bewusstsein darüber gelangt. Nur der Regierungskommissar v. Brauchitsch hatte diesen inneren Widerspruch klar erkannt, indem er ausführte:[2]) „Sie können strafen entweder die Vernachlässigung pflichtmässiger Sorgfalt, welche darin bestehen soll, dass der Betreffende sich die Druckschrift nicht genügend angesehen hat, dass er von dem Inhalt nicht genügend Kenntniss genommen hat. Wenn Sie dafür strafen wollen, dann können Sie . . . . nicht Straflosigkeit deshalb

[1]) Marquardsen S. 176.

[2]) Stenogr. Ber. S. 476.

eintreten lassen, weil der Vormann nachgewiesen wird, denn daraus folgt doch nicht, dass der Betreffende jene angegebene Sorgfalt nicht vernachlässigt habe. Oder aber Sie wollen strafen, weil der Betreffende sich der Person, von welcher er die Druckschrift erhalten hat, nicht vergewissert hat, dann ist die Straflosigkeit in Folge Nachweises des Vormannes konsequent. Was soll aber dann der Gegenbeweis im letzten Satze des ersten Alinea?" Man stritt sich darauf im Reichstage noch viel hin und her, ohne dass die Ausführungen v. Brauchitschs eine Widerlegung erfuhren. Aber dennoch blieb man schliesslich bei der alten Fassung und machte diese zum Gesetz. [1])

Auch in der Litteratur wird vielfach die Ansicht vertreten, dass, wenn sich der Nachmann eines geeigneten Vormannes versichert, dies ein Grund, das Mindestmass der pflichtmässigen Sorgfalt sei, wodurch die Fahrlässigkeit ausgeschlossen werde. [2])

Recht eigenthümlich dürfte aber die ganze Bestimmung des Abs. 2 des § 21 ebenso wie diese Erklärung dazu vom rechtlichen Standpunkte aus erscheinen. Der § 21 bestimmt an und für sich, dass der verantwortliche Redakteur „wegen Fahrlässigkeit" bestraft wird, wenn er fahrlässig gehandelt hat, d. h. wenn er die ihm als verantwortlichen Redakteur obliegenden besonderen Berufspflichten verabsäumt hat. Der verantwortliche Redakteur ist rechtlich unbedingt verpflichtet zur Ueberwachung des Inhalts der von ihm redigirten Druckschrift und zur Verhütung der Veröffentlichung strafbarer Artikel. Wenn er also seine Aufsichtspflicht vernachlässigt und wenn die Folge davon ein Delikt ist, dann ist er unter allen Umständen wegen Fahrlässigkeit strafbar. Diese Schuld wird um nichts geringer, wenn der Redakteur auch weiss, von wem der betr. Artikel stammt. Verfolgen wir die *nominatio auctoris* noch weiter, so kommen wir zu einer noch grösseren

---

[1]) Oetker, Haftung S. 107 f.

[2]) So Marquardsen S. 131 f. 175; Schwarze S. 157; Thilo S. 81; Liszt Pressrecht S. 177; Kayser S. 601; v. Mangoldt S. 38; Koller S. 151 f.

Ungereimtheit gegenüber den Bestimmungen des Abs. 1 unseres Paragraphen. Es ist gar nicht nöthig, dass der Redakteur bei der Publikation den Willen hatte, bei einem eventuell in dem Artikel vorhandenen Delikte dem Gerichte den Autor zu nennen, wenn er dies nur nachher bei der Verhandlung selbst thut, vielleicht sogar in direktem Widerspruch mit dem gegebenen Versprechen. Noch mehr, selbst für den Fall, dass der Redakteur selbst bei der Aufnahme des inkriminirten Artikels den Verfasser oder Einsender gar nicht kannte, und wenn er dann erst später, vielleicht sogar durch reinen Zufall, den Namen des Autors erfahren hat, so bleibt er doch straflos, wenn er denselben bei der Verhandlung namhaft macht. In allen diesen Fällen ist es ganz klar, dass von einer Sorgfalt, und sei es auch von dem geringsten Masse derselben, nicht gesprochen werden kann. Der verantwortliche Redakteur hat jedesmal ganz die Schuld der Fahrlässigkeit auf sich geladen. Das Delikt aus § 21 Abs. 1 liegt fertig gegeben und abgeschlossen vor und doch tritt Strafbefreiung ein bei der *nominatio auctoris*.

Das aus Abs. 2 unseres Paragraphen strafbare Verhalten ist also keineswegs eine „Fahrlässigkeit“. Aber es muss der Mangel ebensowohl der *culpa*, als auch des *dolus* bewiesen werden, und steht *dolus* fest, dann tritt die Haftung ja aus § 20 wegen Thäterschaft oder Theilnahme ein. Dazu kam dann noch die stete Verwechslung von Delikts- und Strafgarantie, und so erklärt es sich, dass dieser haftungsbegründende Thatbestand als „Fahrlässigkeit“ aufgefasst wurde, allerdings eine sehr unberechtigte Auffassung, die denn auch viel Unheil angestiftet hat in der Auffassung des § 21.[1])

[1]) Oetker, Haftung S. 29 u. 107 f; Stenglein S. 525, Loening S. 296 f; von Buri (Krit. Vierteljahrschr. XVIII. S. 382); Schmid, Präsumtionen S. 90 f; Baumgarten in Liszt und Lilienthals Zeitschr. V. S. 502 f; R. G. E. V. S. 360; David in Heuslers Zeitschrift für Schweizerisches Recht Bd. 35 S. 673.

II. Kapitel.

Die einzelnen Normen des § 21.

§ 15.

Die Normen des Absatzes 1 des § 21.

In der Auffassung des Begriffs der pressrechtlichen Fahrlässigkeit stehen sich, wie wir im II. Theil dieser Arbeit gesehen haben, zwei Hauptansichten gegenüber: die einen (Marquardsen, Schwarze, Thilo, Berner, Kayser, Mangoldt, Koller, Stenglein, Delius, Appelius, Baumgarten und das Reichsgericht in verschiedenen Entscheidungen) betrachten diese als ein *delictum sui generis*, als eine spezifisch pressrechtliche Fahrlässigkeit „ausserhalb des Rahmens des Strafgesetzbuches." Die anderen hingegen (v. Liszt, Honigmann, Bruck,[1]) sowie das Reichsgericht in einer Entscheidung) behaupten, dass sie in nichts von der *culpa* des allgemeinen Strafrechts verschieden sei.

Schon Loening (S. 27) führt mit Recht aus, dass die besondere pressrechtliche Haftung „wegen Fahrlässigkeit" auf dem Boden der französischen Gerantenhaftung beruht. Der direkte Anknüpfungspunkt aber ist das Fahrlässigkeitsdelikt des preussischen Pressgesetzes. Schon die ganze geschichtliche Entwickelung unseres Pressrechts spricht entschieden gegen die Auffassung, dass wir es bei der pressrechtlichen *culpa* mit einem *delictum sui generis* zu thun hätten (Vgl. oben den I. Theil dieser Arbeit). Mit Recht macht aber auch vom dogmatischen Standpunkte aus Liszt demgegenüber geltend, dass sich die pressrechtliche Fahrlässigkeit in nichts von der *culpa* des allgemeinen Strafrechts unterscheidet. Der Begriff der allgemeinen Fahrlässigkeit ist: Nichtanwendung der nach den jeweiligen Umständen gebotenen pflichtmässigen Sorgfalt, dadurch Nichterkenntniss der in dem Handeln liegenden Rechtswidrigkeit und daher dann der strafbare Erfolg. Ganz der-

[1]) Bruck (Zur Lehre von der Fahrlässigkeit im heutigen Strafrecht, Breslau 1885) schliesst sich (S. 59 u. 64 f.) ganz den Ausführungen von Liszt und Honigmann an.

selbe Begriff liegt aber auch der pressrechtlichen *culpa* zu Grunde. Nach § 21 wird eben „wegen Fahrlässigkeit" gestraft, wenn der verantwortliche Redakteur bei seiner Thätigkeit als Redakteur die ihm zustehende pflichtmässige Sorgfalt vernachlässigt hat, wenn er sich der Rechtswidrigkeit seines Handelns nicht bewusst war, und wenn dann so der inkriminirte Artikel zur Veröffentlichung gelangt, also der rechtswidrige Erfolg eingetreten ist.[1]) Man meinte nun auch, die im § 21 erforderte pflichtmässige Sorgfalt für eine besondere Berufs- oder Gewerbepflicht der bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschrift betheiligten Personen betrachten zu müssen und konstruirte im Falle der Verletzung derselben ein besonderes Pressgewerbedelikt. Aber dann müsste bei diesen besonderen Delikten doch ebensowohl *dolus* als *culpa* möglich sein; denn ein Delikt, das bloss fahrlässig begangen werden kann, ist undenkbar. Ausserdem ist aber noch zu bemerken, dass es sich hier um nichts anderes handelt, als die Vernachlässigung, die Ausserachtlassung der Sorgfalt, welche durch die Art der vorgenommenen Handlung, also hier durch die Pressgewerbethätigkeit verlangt wird. Es ist dies also ebensowenig eine eigene *culpa* ausserhalb der allgemeinen Strafrechtsgrundsätze, wie etwa die im § 222 Abs. 2 und § 230 Abs. 2 des Strafgesetzbuches bezeichneten Fahrlässigkeitsdelikte.

Kloeppel vertritt in seinem Reichspressrecht (S. 384 ff.) die Ansicht, dass die Fahrlässigkeitsstrafe des § 21 nicht eine Rechts- sondern eine Polizeistrafe sei. Alle Beweise, welche Kloeppel hierfür beibringt, ruhen auf dem einen Gedanken, dass sich die Normen des Abs. 1 und 2 unseres Paragraphen nur bei Annahme der pressrechtlichen *culpa* als eines Polizeideliktes vereinigen lassen, anderenfalls aber in einem unvereinbaren Widerspruch stehen. Dieser innere Widerspruch im § 21 ist allerdings vorhanden, wie wir schon oben (III. Theil § 14) des Näheren ausgeführt haben. Aber sehr eigenthümlich

[1]) Vergl. hiezu auch Liszt, Pressr. S. 177 f; Oestr. Pressr. S. 224; Honigmann S. 109; Loening S. 274; Oetker, Haftung S. 111 f; Bruck a. a. O.

dürfte es doch sein, dass Kloeppel wieder zur Auffassung der alten Ordnungsstrafe zurückkehrt, nachdem man diese selbst schon bei der Entstehung der Haftung wegen Fahrlässigkeit auf das Entschiedenste zurückgewiesen hat. Kloeppels Absicht war, wie schon gesagt, die gegenseitigen Widersprüche des Abs. 1 und 2 des § 21 unter einen einheitlichen Gesichtspunkt zu bringen. Doch schon bei der Entstehung des Gesetzes war man sich über die Widersprüche klar, suchte aber die beiden Bestimmungen allerdings in Einklang mit einander zu bringen, ein Unternehmen, dessen Unmöglichkeit man schliesslich einsah. So sah man sich gezwungen, das Widersprechende trotzdem zum Gesetz zu erheben. Der Grund war jene so unheilvolle stete Begriffsverwechselung zwischen Delikts- und Strafgarantie. Aber auch die ganze Oekonomie des Gesetzes, besonders auch die Verantwortlichkeitsvorschriften, das Verhältniss der §§ 20 und 21 zu einander sowie deren Inhalt lassen es deutlich genug erkennen, dass wir es hier keineswegs mit einer blossen Ordnungs- oder Polizeivorschrift, sondern mit einer eigentlichen Rechtsnorm zu thun haben.[1])

Wie wir also sehen, neigt sich das Wesen der pressrechtlichen Fahrlässigkeit mehr der Auffassung von Liszts zu. Aber auch dessen Ausführungen sind nicht ganz einwandfrei. Nach von Liszt besteht das Delikt des § 21 in der fahrlässigen Begehung des durch den Inhalt der Druckschrift begründeten dolosen Delikts selbst, während in Wirklichkeit sich als Thatbestand des pressrechtlichen Fahrlässigkeitsdelikts objektiv die Nichtverhinderung eines durch den Inhalt der Druckschrift verübten Delikts ergibt. Der verantwortliche Redakteur ist vermöge seiner Stellung dazu verpflichtet, den Inhalt seines Blattes zu überwachen, zu verhüten, dass darin ein strafbarer Artikel Aufnahme findet. Die Verhütung von Pressdelikten in seinem Blatte stellt sich als eine Berufspflicht des verantwortlichen Redakteurs dar. Das Delikt aus § 21 kommt also zu Stande, wenn der Redakteur seine Berufspflicht vernach-

[1]) Vergl. hiezu die weiteren Ausführungen bei Loening S. 286, Liszt Pressr. S. 202; Marquardsen S. 157 u. 176; Schwarze S. 153; Appelius S. 181 f.

lässigt, indem er es an der nöthigen Vorsicht fehlen lässt und nicht verhindert, dass ein inkriminirter Artikel publicirt wird. Es ist also hier keinerlei Activität seitens des verantwortlichen Redakteurs nöthig, sondern er verhält sich völlig passiv einem in seinem Blatte von einem Anderen begangenen Delikt gegenüber; und so enthält der § 21 denn keineswegs ein Kommissiv-, sondern ein reines Ommissiv-, ein reines Unterlassungsdelikt.

Ferner ist nun zu beachten, dass der verantwortliche Redakteur nie als Erstthäter aus § 21 gestraft werden kann, sondern die Fahrlässigkeitshaftung setzt stets die Verübung eines Pressdelikts seitens eines andern, einen Erstthäter, voraus. Der culpose verantwortliche Redakteur erscheint dann immer als fahrlässig handelnder Zweitthäter oder gar erst Zweitthätergarant. Wohl kann es möglich sein, dass, wenn der verantwortliche Redakteur erst Zweitthätergarant ist, neben dem Erstthäter auch der eigentliche Zweitthäter dolos gehandelt hat, während der verantwortliche Redakteur als Zweitthätergarant nur als Mittel oder Werkzeug in der Hand des einen resp. der beiden dolosen wirklichen Thäter erscheint. Man denke sich nur, dass an der betreffenden Zeitung mehrere Redakteure sind; dann kann wohl einer der Redakteure als eigentlicher Zweitthäter sowohl culpos als auch dolos, vielleicht sogar im Einverständnisse mit dem Verfasser, dem Erstthäter, einen inkriminirten Artikel in dem Blatte veröffentlichen, ohne dass z. B. der wirklich verantwortliche Redakteur die Strafbarkeit des Inhalts nach den Umständen erkannte, also nur fahrlässig gehandelt hat. Der verantwortliche Redakteur tritt hier als Garant für den eigentlichen Zweitthäter in ein Verhältniss, das bis jetzt leider sowohl in der Litteratur als auch in der Praxis zu wenig Beachtung gefunden hat. Bei doloser Zweitthäterschaft und Beihilfe fällt natürlich die Garantiehaftung weg und ebenso ist dolose Nichtverhinderung des Delikts selbstverständlich als Beihilfe zu betrachten.[1])

[1]) Des Näheren vergl. auch Oetker, Haftung S. 114 ff.

Die pressrechtliche Fahrlässigkeit ist demnach allerdings ein eingenartiges, selbständiges Delikt, wie es eben durch die besonderen Verhältnisse der Presse bedingt ist. Wir haben es hier mit einer objektiven Rechtswidrigkeit zu thun, die in der Verletzung der besonderen Rechtspflicht des verantwortlichen Redakteurs besteht, in der Nichtverhinderung des betr. Pressdelikts. Es ist also keineswegs eine *culpa*, die aus dem Rahmen der allgemeinen Strafrechtsnormen herausfällt. Die pressrechtliche *culpa* ist vielmehr eine *culpa* des allgemeinen Strafrechts, welche besteht in der fahrlässigen Nichtverhinderung des in der Druckschrift enthaltenen Delikts, die nur insofern noch eine Modifikation erhält, als auch sie wie das Verantwortlichkeitssystem des Pressrechts, also auch der pressrechtliche dolus, auf dem Boden der Garantiehaftung beruht.[1]) Es ist eine Verbindung einer Spezialnorm mit einem Garantiestrafgesetz, wobei eine schuldvolle Normübertretung nicht vorausgesetzt wird,[2]) wie wir gleich sehen werden.

Das Delikt aus § 21 erfordert subjektiv den Mangel an *dolus*, nicht aber auch positiv *culpa*, wie Loening und andere meinen, die culpa kann sein eine nur fahrlässige Nichtverhinderung oder zugleich auch fahrlässige Zweitthäterschaft, Beihilfe etc. Die culpa kann aber auch fehlen und trotzdem dann die Garantiestrafe eintreten, da die Pflichtverletzung mit der Garantenstrafe nicht im Causalnexus steht. Das sub-

[1]) Der Hauptfehler in den Ausführungen von Liszts ist der, dass er den Unterschied zwischen Erst- und Zweitthäterschaft in § 21 verkennt. Verhängnissvoll für ihn war die Bestimmung des § 29 des österreichischen Pressgesetzes, wo thatsächlich eine fahrlässige Erstthäterschaft konstruirt ist, natürlich aber nicht für den verantwortlichen Redakteur etc. Der § 29 lautet nämlich: „Der Verfasser einer von demselben zur Veröffentlichung durch die Presse bestimmten, den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründenden Druckschrift ist, wenngleich ihm dieses Verbrechen oder Vergehen nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzes nicht zugerechnet werden kann, dennoch für die Vernachlässigung jener Aufmerksamkeit verantwortlich, durch deren pflichtmässige Anwendung der strafbare Charakter des Inhalts der Schrift hätte vermieden werden können." Daher denn auch Liszts Theorie von der „fahrlässigen Begehung."

[2]) Oetker, Haftung S. 115.

jektive Schuldmoment braucht keineswegs völlig erschöpft zu sein, wenn nur der objektive Thatbestand einer strafbaren Handlung vorliegt.[1])

Der Haftung wegen Fahrlässigkeit unterliegt nur der verantwortliche Redakteur, von seinen Mitredakteuren kann dabei selbstverständlich nicht die Rede sein, selbst wenn einer davon den betr. Artikel auch faktisch redigirt haben sollte.[2]) Unter dem verantwortlichen Redakteur ist hier nur der einer periodischen Druckschrift verstanden, während der Redakteur einer nichtperiodischen Druckschrift wohl mit dem Begriffe des Herausgebers zusammenfallen und gleich diesem zu behandeln sein dürfte.[3])

Bei der Haftung des Verlegers aus § 21 ist Bezug genommen auf dessen Thätigkeit, welche nämlich in der schuldhaften Betheiligung an der Veröffentlichung des Pressdelikts besteht. Daraus ergibt sich denn auch, dass hier nicht das nominelle, sondern das thatsächliche Verhältniss entscheidet. Hat die Veröffentlichung nicht der Verleger selbst, sondern sein Stellvertreter betrieben, so haftet letzterer. Geht der Verlag in einen anderen Besitz über, nachdem der frühere Inhaber eine inkriminirte Druckschrift übernommen hat, so kann der Käufer des Geschäfts nicht schon deshalb haftbar sein, weil er nunmehr diesen Verlag besitzt; wohl aber, wenn er hinsichtlich dieser inkriminirten Druckschrift seine Verlegerthätigkeit ausübt durch Vervielfältigung und Vertrieb derselben.[4]) Das Letztere wird allerdings von Kloeppel (S. 395) und Delius (S. 80) bestritten. Doch mit Recht entgegnet ihnen Appelius (179), dass wohl eine *successio* in die Verlagsthätigkeit möglich sei; namentlich indem er das betr. Werk, soweit es noch nicht vergriffen ist, weiter gewerbsmässig absetzt.

Bei dem Drucker kommt es darauf an, ob er den Druck auch wirklich besorgt hat; denn nur dann kann er sich wegen

---

[1]) Oetker, Haftung S. 115, cf. auch Appelius S. 173; R.-G.-E. V,354 u. IX, 572.

[2]) O. Tr. v. 9. Sept. 1875 (bei Goltd. XXIII,452).

[3]) Appelius S. 177; Stenglein S. 523; Delius S. 80.

[4]) Appelius S. 178; Stenglein S. 523 u. R. G. E. III,830 u. XIX,357.

culpa verantwortlich machen. Dass die *culpa* des Druckers der des Redakteurs gegenüber als viel geringer erscheint, dürfte wohl ohne Weiteres einleuchten. Seine Thätigkeit beruht nicht in der Prüfung des Inhalts des Artikels, sondern nur in einer rein mechanischen Herstellung der Druckschrift.

Was den Verbreiter betrifft, so stellt die Aufnahme desselben in die Reihenfolge der Garantiepersonen eine Verschärfung des preussischen Gesetzes dar. Er haftet nach § 21 nur, wenn er den Vertrieb gewerbsmässig besorgt. — Nicht ganz mit Unrecht hat man wohl behauptet, dass Verleger, Drucker und Verbreiter gar nicht unter die Garanten für das Fahrlässigkeitsdelikt gehörten, da ihre Thätigkeit doch nur eine mechanische ist, und ihnen die Prüfung des Inhalts der Druckschrift gar nicht zusteht, sondern diese nur von dem Redakteur zu besorgen ist. Den Verleger, Drucker und Verbreiter dem verantwortlichen Redakteur als konkurrirende Aufsichtsorgane über den Inhalt der Druckschrift noch an die Seite zu setzen, ihnen ein Recht zur Einmischung in die Redaktionsgeschäfte zu geben, dürfte jedenfalls sehr bedenklich sein.

Die Haftung aus § 21 entfällt, wenn der Beschuldigte die Anwendung pflichtmässiger Sorgfalt oder Umstände nachweist, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben. Nach der herrschenden Ansicht ist in dieser Bestimmung des Gesetzes eine Präsumtion der *culpa* enthalten. Ausser den schon oben (im II. Theil dieser Arbeit) Erwähnten sind es noch Bennecke (Lehrbuch des deutschen Reichsstrafprozessrechts S. 279 und 280, Breslau 1875), Ullmann (Lehrbuch des deutschen Strafprozessrechts S. 333, München 1893) und besonders auch Schmid (Die Präsumtionen im deutschen Reichsstrafrecht S. 90, Jena 1884), welche diese Ansicht vertreten. Letzterer führt weiter aus, dass im § 21 „von dem Angeklagten der strikte Beweis der Anwendung der pflichtmässigen Sorgfalt gefordert wird. Nach der gesetzlichen Vorschrift ist der Beweis des Verschuldens auf Grund der blossen Thatsache, dass der Angeklagte zu den im § 21 aufgezählten Personen gehört, als geführt zu betrachten, und zwar bis der

Beweis des Gegentheils erbracht ist." Doch der Grundirrthum in dieser Auffassung liegt darin, dass man den Nachweis, wie ihn das Gesetz verlangt, als einen Gegenbeweis auffasste, was aber keineswegs der Fall ist. Würde hier *culpa* präsumirt, dann brauchte der Redakteur bei der Widerlegung nur nachzuweisen, dass er auch bei Anwendung der pflichtmässigen Sorgfalt die Strafbarkeit des betreffenden Artikels verkennen konnte. Daraus ergäbe sich dann die Möglichkeit, dass er faktisch jede Prüfung in völliger Sorglosigkeit unterlassen könnte. Doch das ist sicher nicht der Sinn des Gesetzes, und es stände dies auch nicht im Einklang mit der Fassung des Beweisthemas in unserem Paragraphen; denn es brauchte ja dann nicht positiv „die Anwendung der pflichtmässigen Sorgfalt" bewiesen zu werden.[1]) Freiheit von *culpa* ist nichtpositive Aufwendung von Sorgfalt.[2])

Die ganze Beweislast ruht bei einer Anklage aus § 21 bei dem Angeklagten; denn es handelt sich hier um eine Ablehnung der Fahrlässigkeitsstrafe, und darum hat er den Nachweis der Anwendung der pflichtmässigen Sorgfalt zu führen unter passiver Assistenz des Gerichts.[3]) Zwar ist die herrschende Meinung[4]) gerade die entgegengesetzte, indem man meint, dass auch hier der Richter von Amtswegen die Entlastungsgründe zu beachten habe und insofern nicht dem Angeklagten, sondern dem Gerichte die Führung des Gegenbeweises zustehe. Man habe hier keineswegs die Bestimmungen des § 260 der Strafprozessordnung durchbrechen wollen, und es sei hier ganz analog zu verfahren, wie im § 20 Abs. 2 des

[1]) Vergl. auch Oetker, Haftung S. 117.

[2]) Sehr bezeichnend sind auch die §§ 831, 832, 834 des Bürgerlichen Gesetzbuchs: Eine bestimmte Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet worden ist oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. Das zweite Glied der Alternative fehlt im § 21 des Pressgesetzes, es handelt sich also nicht darum eine Culpa-Präsumtion zu widerlegen, sondern einen Haftausschliessungsgrund positiv zu erweisen.

[3]) So auch Liszt, Oetker und Groschuff.

[4]) Marquardsen, Schwarze, Kayser, Honigmann, Loening, Mangoldt, Koller, Delius, Appelius, Schmid u. Rechtspr. IX. S. 272.

Reichspressgesetzes. Dem ist entgegenzuhalten, dass doch schon die ganze Fassung unseres Paragraphen gegenüber § 20 Abs. 2 charakteristisch ist und gegen die Gleichartigkeit der Beweisführung spricht. Dieses musste man wohl auch anerkennen, aber man meinte, dass es hier den Worten des Gesetzes an dem entsprechenden Willen gefehlt habe. Auch bei den Verhandlungen über unseren Paragraphen habe man an die Frage der Beweislast nicht gedacht und es beruhe auf einem reinen Zufall, wenn die schliesslich angenommene Fassung den Gegenbeweis vom Angeklagten verlangt. — Dass solch' eine Argumentation nicht den Anspruch auf eine juristische Beweisführung machen kann, ist klar. Es würde damit dem Gesetzesparagraphen der gerade entgegengesetzte Sinn unterschoben, als er nach seiner Wortfassung hat.

Ein sehr bestrittener Punkt ist, ob bei Beleidigung durch die Presse auch die Verfolgung aus § 21 R.-P.-G. durch Antrag bedingt ist und ob Privatklage erhoben werden könne auch behufs der Verhängung der Fahrlässigkeitsstrafe oder ob die fahrlässige Nichtverhinderung stets als Offizialdelikt zu betrachten ist, selbst wenn das Delikt an und für sich ein Antragsdelikt ist, so dass das Gericht selbst dann von Amtswegen einzuschreiten hat, wenn der für letzteres erforderliche Antrag in dem betr. Falle gar nicht gestellt ist. Für die erste Ansicht wird geltend gemacht, dass gerade die Beleidigung den Gegenstand der Klage bilde.[1]) Doch nicht der Redakteur ist der Beleidiger, sondern der Erstthäter, der Verfasser oder Einsender des betr. Artikels. Der verantwortliche Redakteur ist erst Zweitthäter oder Zweitthätergarant, und er haftet aus § 21 wegen fahrlässiger Nichtverhinderung des in der Druckschrift enthaltenen Delikts. Es kann daher Verfolgung aus § 21 eingeleitet werden auch ohne Antrag; denn dieser ist nicht Voraussetzung der Schuld, sondern nur eine Vorbedingung zur Strafverfolgung. Ist in einer Druckschrift ein inkriminirter Artikel enthalten, dann liegt stets ein Delikt vor, auch wenn kein Antrag zu dessen Verfolgung ge-

[1]) Vergl. hiezu besonders auch Löwe, Commentar zur St.-P.-O. S. 692 und Bennecke, Lehrbuch des Strafprozessrechts S. 63 a.

stellt wird. Und mehr als dass „der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung“ begründet, ist im § 21 auch nicht zur Haftung verlangt. Die Bestrafung aus § 21 erfolgt in öffentlichem Interesse und fällt somit unter die Bestimmungen des § 152, Abs. 2 der Strafprozessordnung, wonach die Staatsanwaltschaft zur Erhebung der öffentlichen Klage verpflichtet ist, „wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.“ Es ist hier ganz einerlei, ob der Antrag *in concreto* gestellt ist, oder nicht. Aber das Antragsrecht wird durch die Verfolgung auch ohne Antrag keineswegs theilweise illusorisch, wie man behauptet hat, denn der Angeklagte wird in unserem Falle aus § 21 nicht bestraft, weil er beleidigt hat, sondern weil er als Garant die strafbare Handlung eines Anderen nicht verhindert hat. Koller (S. 189) meint ferner, dass die Druckschrift bis zur Antragsstellung keinen strafrechtlich verfolgbaren Inhalt habe. Doch dagegen bemerkt Stenglein (S. 526) mit Recht, dass das Gesetz nicht von einem strafrechtlich verfolgbaren, sondern von einem s t r a f b a r e n Inhalt rede und hiermit nicht einmal den vollen strafbaren Thatbestand meine, sondern nur den objektiven, ohne Rücksicht auf die subjektive Strafbarkeit des Urhebers. Auch den Unzurechnungsfähigen kann man strafrechtlich nicht verfolgen, wohl aber kann der von ihm verfasste Artikel im Sinne des § 21 strafbar sein. Damit ist denn auch die weitere Behauptung hinfällig, dass die Verfolgung aus § 21 ausgeschlossen sei, wenn der Verletzte den Strafantrag, wo es zulässig ist, zurückgenommen hat.

Somit fällt denn auch die Ansicht, dass die Verfolgung aus § 21 auch im Wege der Privatklage zulässig sei, da wir es im Falle des § 21 nicht mit verletzten Privatrechten, sondern mit öffentlichen Interessen zu thun haben, indem durch die Presse fahrlässigerweise objektive Rechtsverletzungen begangen sind.

§ 16.

Die Normen des Abs. 2 des § 21.

Ueber das Verhältniss des Abs. 2 unseres Paragraphen zu dem Abs. 1 sowie über die widerspruchsvolle Verbindung der Strafgarantie mit der Deliktsgarantie haben wir schon oben gesprochen und brauchen uns deshalb hier nicht näher darauf einzulassen. Die Voraussetzung zur strafrechtlichen Haftung ist die Unbekanntschaft des Thäters, es ist dies aber keineswegs der Haftungsgrund. Der Haftungsgrund ist vielmehr das Vorhandensein eines Delikts und der Umstand, dass die beschuldigte Person auch wirklich verantwortlicher Redakteur etc. ist, sowie dass diese zum Delikt im Garantenverhältnisse steht. Wenn nun der beschuldigte Redakteur den Verfasser oder Einsender nachweist, dann bleibt er von der Strafe frei, und jener wird nun statt seiner zur Verantwortung gezogen. Dieser Nachweis ist nicht Nachweis eines Haftausschliessungsgrundes, sondern Entkräftigung einer Haftungsvoraussetzung. Ganz anders ist es im Abs. 1 unseres Paragraphen. Der dort verlangte Nachweis ist der eines Haftausschliessungsgrundes, einer haftungshindernden Thatsache.[1])

Unter dem Nachweis des Abs. 2 ist keineswegs eine strenge Beweisführung im Sinne der Strafprozessordnung verstanden. Es soll vielmehr hier eine Haftungsvoraussetzung entkräftet werden, welche das Gericht von Amtswegen zu prüfen hat. Es genügt hier an und für sich die blosse Benennung des Verfassers oder Einsenders. Entstehen nun beim Gericht Zweifel, so hat es *ex officio* die weiteren Nachforschungen anzustellen, und der Beschuldigte wird daher in seinem eigenen Interesse gut thun, gleich von vornherein auch einiges Beweissmaterial beizubringen. Das Gericht kann sich aber auch gleich von Anfang an mit einer blossen Benennung nicht zufrieden stellen und deshalb eine gewisse Bescheinigung und Beglaubigung verlangen.

Ergibt sich nun im weiteren Verlauf der Verhandlung die Wahrheit der gemachten Angaben, so ist der Redakteur

[1]) Vergl. auch Oetker, Haftung S. 110.

ohne Weiteres von der Haftung aus § 21 frei. Befand sich die Sache noch im Stadium des Vorverfahrens, dann lehnt der Richter die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, war dieses schon eröffnet, so hat Freisprechung zu erfolgen. Nicht ganz derselben Ansicht ist Loening. Er will, wenn das Hauptverfahren schon eröffnet war, nach Analogie des § 259 Abs. 2 der Strafprozessordnung dasselbe durch Urtheil einstellen. Doch das dürfte nicht richtig sein, denn die Haftungsvoraussetzung darf nicht wie eine Prozessvoraussetzung behandelt werden, da sie die Strafbarkeit der Garanten materiell begründet.

Nicht erforderlich ist es, dass der verantwortliche Redakteur selbst den Verfasser oder Einsender des inkriminirten Artikels namhaft macht. Ist derselbe schon anderweitig dem Gericht bekannt geworden, so hat es diesen Umstand zu berücksichtigen, und der Redakteur wird dadurch ohne Weiteres straffrei. Marquardsen, Liszt u. a. verlangens wenigstens eine ausdrückliche Berufung auf den Vormann. Doch das wäre nur leere Formalität, für die überhaupt gar kein gesetzlicher Grund vorliegt.

Eine besondere Voraussetzung zur Strafbefreiung bei der *nominatio auctoris* hat das Gesetz insofern normirt, als die Veröffentlichung des strafbaren Artikels mit der Einwilligung des Verfassers oder Einsenders geschehen sein muss. Der Beweis des Gegentheils wird meistens auf sehr grosse Hindernisse stossen, und es wird daher allgemein zu vermuthen sein, dass das Erforderniss der Einwilligung vorhanden war. War jedoch dieses nicht der Fall, ohne dass es der Redakteur wusste, so kann ihn dieser Irrthum nicht von der Haftung aus § 21 befreien.

Vermag der verantwortliche Redakteur den Verfasser oder Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, nicht nachzuweisen, so haftet er auch dann, wenn ihn dabei keinerlei Verschulden trifft. Selbst wenn er hier einen strikten Entschuldigungsbeweis führen würde, so wäre das für ihn ganz irrelevant.

Das alles gilt auch in analoger Weise für den Nachweis eines andern Vormanns als des Verfassers seitens des Verlegers, Druckers etc., nur dass es sich hierbei um den Beweis eines Haftausschliessungsgrundes und nicht um die Widerlegung einer Haftungsvoraussetzung handelt, da hier eine haftungshindernde Thatsache nachgewiesen werden soll. Ganz anders ist es bei dem Nachweis des Verfassers, wo eine Haftungsvoraussetzung entkräftet werden soll, die der Richter von Amtswegen zu prüfen hat. Dies ist denn auch der Grund, weshalb eine eigentliche, direkte Beweispflicht des Beschuldigten hier nirgends besteht.

Nicht nöthig ist, dass der Nachmann gerade den ihm in der gesetzlichen Reihenfolge voranstehenden Vormann namhaft macht, sondern ein *regressus per saltum* ist gestattet. Der dazwischen liegende Vormann ist damit von jeder weiteren Verantwortlichkeit frei. Dagegen befreit die Bestrafung des Nachmannes den etwa später bekannt gewordenen Vormann nicht von der Strafe. Ist der Vormann schon todt, oder ist für ihn die Verfolgung schon verjährt, so thut dies den Wirkungen der Namhaftmachung desselben keinerlei Abbruch. Verlangt ist nur, dass er sich im Bereiche der deutschen Justizgewalt befindet, oder, wenn er schon todt ist, zur Zeit der Veröffentlichung befand. Hat sich dagegen der Vormann in der Zwischenzeit der deutschen Justiz entzogen, so muss eben der Nachmann für ihn haften. Eine Ausnahme macht der Fall, dass der Vormann erst nach seiner Namhaftmachung sich noch schnell vor seiner Haftbarmachung der Gerichtsgewalt durch Flucht oder auf andere Weise entzogen hat; denn dann befand er sich ja zur Zeit der Namhaftmachung, also im entscheidenden Moment selbst, im Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates, und für Alles, was mit dem Vormann später geschieht, kann der Nachmann nicht verantwortlich gemacht werden.

Die Namhaftmachung muss erfolgen vor Erlass des ersten Urtheils. Sollte dieses Urtheil wieder aufgehoben werden, so macht dies keinen Unterschied, sondern die Frist bleibt abgelaufen.

Der Schlusssatz des Abs. 2 des § 21 enthält eine nothwendige Begünstigung für den gewerbsmässigen Buchhändler in Bezug auf ausländische Druckschriften, wenn er dieselben im Wege des Buchhandels überkommen hat; denn es kann ihm wohl nicht zugemuthet werden, dass er alle Schriften, die ihm auf geschäftsmässigem Wege zugekommen sind, einer besonderen Prüfung unterzieht.

Zu untersuchen wäre nun noch das Verhältniss der §§ 20 und 21 zu einander, besonders auch in der Richtung, ob es sich bei der Anschuldigung wegen Thäterschaft und wegen Nichtverhinderung um *eadem causa* im Sinne der §§ 153 u. 263 der Strafprozessordnung handelt. Doch zu diesem Zwecke müsste zunächst die kriminelle Haftung Dritter, besonders in Bezug auf das Strafverfahren gegen den Deliktsgaranten einer genaueren Erörterung unterzogen werden.[1]) Es würde jedoch dies den Rahmen dieser Arbeit weit überschreiten, weshalb wir hier darauf verzichten müssen.

---

[1]) Vergl. Oetker, Haftung S. 116.

Inhalts-Verzeichniss.

Seite

Litteraturangaben 5
Einleitung 9

I. Theil.

Geschichtliche Grundlagen.

§ 1. Allgemeines 11
§ 2. Das französische und belgische Haftungssystem 12
§ 3. Die deutsche Pressgesetzgebung bis zum R.-P.-R. 17
§ 4. Die Vorarbeiten zum R.-P.-G. 21
§ 5. Die Entstehung des R.-P.-G. selbst 24

II. Theil.

Die bisherige Auslegung und Anwendung des § 21 des R.-P.-G.

§ 6. Die älteren Commentatoren 34
§ 7. Die Systematiker 41
§ 8. Fortsetzung. Das System der Garantiehaftung (Oetker) . . 63
§ 9. Die neueren Commentatoren 72
§ 10. Die Praxis 78

Anhang.

§ 11. Die Vorschläge zur Regelung des Schweizer Pressrechts . . 83

III. Theil.

Prüfung.

I. Kapitel. Allgemeines.

§ 12. Vorbemerkung 89
§ 13. Das System der Garantiehaftung 90
§ 14. Garantiehaftung und pressrechtliche Fahrlässigkeit 98

II. Kapitel. Die einzelnen Normen des § 21.

§ 15. Die Normen des Abs. 1 des § 21 102
§ 16. Die Normen des Abs. 2 des § 21 112